Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

29.01.2021

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. Januar 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	8	ummer Frage
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	102, 103	Gelbhaar, Stefan	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	49, 104	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	155
Amtsberg, Luise		Hacker, Thomas (FDP)	25
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	107
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	76	Hanke, Reginald (FDP)	8, 119
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)		Held, Marcus (SPD)6	1, 120
Brandner, Stephan (AfD)	1	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	121
Buschmann, Marco, Dr. (FDP)	58, 59	Hess, Martin (AfD)	26, 27
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	105	Hessel, Katja (FDP)	.9, 62
Cotar, Joana (AfD)	19	Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	156
Cronenberg, Carl-Julius (FDP)	20, 83	Höchst, Nicole (AfD)	28
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	50	Hohmann, Martin (AfD)	95
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	5, 6, 114	Holm, Leif-Erik (AfD)	122
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.	.)21, 22, 106	Houben, Reinhard (FDP)63,	64, 65
Droese, Siegbert (AfD)	.51, 52, 115, 116	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	108
Dürr, Christian (FDP)	23, 60	Janecek, Dieter	
Ebner, Harald		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)12	3, 157
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101, 153	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	29, 30
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	94	Jensen, Gyde (FDP)	31, 53
Föst, Daniel (FDP)	117	Junge, Frank (SPD)	68, 85
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	7, 154	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr.	
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	24	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)12	
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	84, 118	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	159
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	168 160	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125
(Bonding widte dronen)	100, 109	Kleinwächter, Norbert (AfD)	

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Sette
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)
Bundeskanzleramtes	Jensen, Gyde (FDP)
Brandner, Stephan (AfD) 1	Komning, Enrico (AfD)
Korte, Jan (DIE LINKE.)	Kuhle, Konstantin (FDP)
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	Mieruch, Mario (fraktionslos)
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) 3	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)
	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der	Nölke, Matthias (FDP)
Finanzen	Nord, Thomas (DIE LINKE.)
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 5, 6	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) 6 Hanke, Reginald (FDP)	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Hessel, Katja (FDP)	Teuteberg, Linda (FDP)
Mansmann, Till (FDP)	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	Willkomm, Katharina (FDP)
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)
Schäffler, Frank (FDP)	
Toncar, Florian, Dr. (FDP)	
	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts
	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)
	Droese, Siegbert (AfD)
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Jensen, Gyde (FDP)
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	Müller-Rosentritt, Frank (FDP) 43, 44
Cotar, Joana (AfD)	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Cronenberg, Carl-Julius (FDP)	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	Sommer, 110 m 2 m m (2 12 2m m 2)
Dürr, Christian (FDP)	
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Hacker, Thomas (FDP)21	Wirtschaft und Energie
Hess, Martin (AfD)	Buschmann, Marco, Dr. (FDP)
Höchst, Nicole (AfD)	Dürr, Christian (FDP)

Seite	Seite
Held, Marcus (SPD)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Hessel, Katja (FDP)	Verteidigung
Houben, Reinhard (FDP) 49, 50, 51	Faber, Marcus, Dr. (FDP)
Junge, Frank (SPD)	Hohmann, Martin (AfD)85
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	Müller, Alexander (FDP)85
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	Nolte, Jan Ralf (AfD)86
Todtenhausen, Manfred (FDP)53	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)
Ullrich, Gerald (FDP)61	Schneider, Jörg (AfD)
Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	- · · · ·
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 65, 66	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Rottmann, Manuela, Dr.	Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 66, 68	Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) 90, 93
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)96
	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) 97
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)
Arbeit und Soziales	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 100
	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) 102
Cronenberg, Carl-Julius (FDP)	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)
Junge, Frank (SPD)	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte
Kleinwächter, Norbert (AfD)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 104
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) 105
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) 80, 81	
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) 82	Gesundheit
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 106
	Droese, Siegbert (AfD) 106, 107
	Föst, Daniel (FDP) 107

Seite	Seite
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) 109	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Hanke, Reginald (FDP)110	Verkehr und digitale Infrastruktur
Held, Marcus (SPD)110	Ebner, Harald
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Holm, Leif-Erik (AfD)	Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Komning, Enrico (AfD)	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Korte, Jan (DIE LINKE.)116	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Leutert, Michael (DIE LINKE.)	Reuther, Bernd (FDP)
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD) 141
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) 118, 119	Rottmann, Manuela, Dr.
Luksic, Oliver (FDP) 121	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Martens, Jürgen, Dr. (FDP) 121, 122, 123	Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Reinhold, Hagen (FDP) 123	
Reuther, Bernd (FDP) 124	
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 126, 127	Lemke, Steffi
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) 127	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 143, 144
Theurer, Michael (FDP) 128	
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) 129	
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) 130	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Bildung und Forschung Gehring, Kai
Weeser, Sandra (FDP) 131	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 145, 146
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP) 147
Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 133, 134	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Welchem gemeinnützigen Zweck hat die Bundesregierung zu den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/25646 mit dem Titel "Umsetzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung" tabellarisch aufgeführten Geschenke jeweils zugeführt?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 25. Januar 2021

Die Verwendung der Geschenke ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Beschenkte/r	Geschenk	Verwendung	
Glos, Michael	Georg-Schulhoff-Preis der	Spende Jugendpakt Kitzingen e. V.	
	Handwerkskammer Düsseldorf		
Heil, Hubertus	Regine-Hildebrandt-Preis	Spende Bahnhofsmission Bielefeld	
Dr. Jung, Franz Josef	Honorar für einen Beitrag im	Spende Bundeswehr-Sozialwerk e. V.	
	Bereich der Sicherheitspolitik		
Dr. Kohl, Helmut	Holland-Fahrrad	Versteigerung zugunsten eines caritativen	
		Zwecks durch eine Regionalzeitung	
Dr. Kohl, Helmut	Schumpeter Preis	Spende Arbeitsstipendium für einen wirt-	
		schaftswissenschaftlichen Studenten	
Dr. Kohl, Helmut	George C. Marshall-Preis	Spende Stipendium für Studenten der George-	
		town Universität	
Dr. Kohl, Helmut	Leo-Baeck-Preis	Spende Martin Buber-Stiftung	
Dr. Merkel, Angela	Leo-Baeck-Preis	Spende Vorschulprojekt Hatikva	
Dr. Merkel, Angela	Sonderpreis des Midori-Bio-	Spende Freiwilligenprogramm "Ehrensache	
	diversitätspreises	Natur"	
Dr. Merkel, Angela	Jawaharlal Nehru Preis für	Spende Stipendienprogramm für indische	
	Internationale Verständigung	Studenten	
Dr. Merkel, Angela	Heinz-Galinski-Preis 2012	Spende arabisch-jüdisches Musical-Projekt	
		"Step by Step Sauwa Sauwa"	
Dr. Merkel, Angela	Abraham Geiger Preis 2015	Spende Studienwerk ELES	
Dr. Merkel, Angela	Indira-Gandhi-Preis	Spende "Start up with German"	
Dr. Merkel, Angela	Eugen-Bolz-Preis 2017	Spende Eugen Bolz Schulen	
Dr. Merkel, Angela	Seoul Peace Prizes	Spende Austauschprojekt des Deutsch-	
		Koreanischen Forums	
Dr. Merkel, Angela	International Gender Equality	Spende SOS Femmes et Entfants Victimes de	
	Prize	Violence Familiale	
Dr. Schäuble, Wolfgang	Toleranzpreis der Evange-	Spende Förderverein Konzerte in Gengen-	
	lischen Akademie Tutzing	bacher Kirchen e. V.	
Dr. Schäuble, Wolfgang	Europapreis für politische	Spende europäisches Pfadfinderprojekt des	
	Kultur	Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder	
Dr. Schäuble, Wolfgang	Johann-Heinrich-Voß-Preis	Spende Welthungerhilfe	
Dr. Schäuble, Wolfgang	Point-Alpha-Preis	Spende Point Alpha Stiftung	
Dr. Schäuble, Wolfgang	Wolfram-Engels-Preis 2016	Spende Deutsches Rotes Kreuz	
Dr. Schäuble, Wolfgang	Europäischer StUlrichs-Preis	Spende Caritas International	

Beschenkte/r	Geschenk	Verwendung
Dr. Steinmeier,	Ökumenischer Preis 2016	Spende Flüchtlingsnetzwerk Brandenburg
Frank-Walter		
Dr. Steinmeier,	Europapreis für politische	Spende Evangelische Bahnhofsmission Berlin
Frank-Walter	Kultur	
Dr. Steinmeier,	Ignatz-Bubis-Preis für Ver-	Spende hälftig an Bente-Kahn-Stiftung
Frank-Walter	ständigung	(Breslau) und Hochschule für Jüdische
		Studien Heidelberg
Dr. Wanka, Johanna	Georg-Schulhoff-Preis der	Spende hälftig an Förderverein Freiwillige
	Handwerkskammer Düsseldorf	Feuerwehr Nitzow und Jugendbauhütte
		Quedlinburg

2. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Treffen Medienberichte zu, dass acht Expertinnen und Experten die Bundesregierung und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 18. Januar 2021 über den Sachstand zur COVID-19-Pandemie informiert und bezüglich weiterer Maßnahmen beraten haben (vgl. SPIE-GEL ONLINE vom 18. Januar 2021), und wenn ja, auf welcher Grundlage wurden diese jeweils ausgewählt und der Beraterkreis auf sie beschränkt?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 27. Januar 2021

Im Zusammenhang mit gemeinsamen Sitzungen zwischen Bund und Ländern (einschließlich der Vorgespräche) fließen u. a. die jeweilige Datenlage zur epidemiologischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen sowie der verfügbare Kenntnisstand zur internationalen Situation, zu Schutzmaßnahmen und zur Versorgungssituation ein. Hierzu wurden zu einigen Terminen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener Disziplinen hinzugezogen, die über entsprechende Expertise zu den genannten Themenfeldern verfügen (insbesondere zu infektiologischen, epidemiologischen, immunologischen und statistischen Fragestellungen, zur Ausbreitung von Mutationen, zu Mobilität und Verkehr sowie zu (Gesundheits-)Kommunikation). Entsprechend wurden zum Vorgespräch am 18. Januar 2021 Prof. Wieler, Prof. Drosten, Prof. Apweiler, Prof. Brinkmann, Prof. Meyer-Hermann, Prof. Nagel, Prof. Betsch und Prof. Krause eingeladen.

Es sind in diesem Zusammenhang zahlreiche Vorschläge an Bund und Länder herangetragen worden. Bund und Länder haben sich jeweils auf die Expertinnen und Experten verständigt.

3. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

Wurden etwaige beamtenrechtliche und sicherheitspolitische Interessenkonflikte des Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Aktivitäten der Gattin von Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller, insbesondere für die "Huimi Xu und Z[...] Z[...], Investitionsfirma GbR" sowie die "BHS Berlin Health Service UG" und die "RHT Europe GmbH" respektive der "RHT Industries Limited" überprüft, und welche Kontakte hatten Vertreter des Bundeskanzleramtes, insbesondere Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller, zu Unternehmen, für die seine Gattin tätig gewesen ist?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 28. Januar 2021

Es bestehen keine beamtenrechtlichen Obliegenheiten in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten eines Beamten oder einer Beamtin. Allerdings kann diese Person nach § 2 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zu dem von einer Sicherheitsüberprüfung betroffenen Personenkreis gehören. Im Übrigen hatten Beschäftigte des Bundeskanzleramtes keine dienstlichen Kontakte zu Unternehmen, für die die Gattin des Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller tätig gewesen ist.

4. Abgeordneter **Dr. Andrew Ullmann** (FDP)

Welche Sachverständige hat die Bundesregierung unmittelbar im Vorfeld der gemeinsamen Beratungen zur Corona-Pandemie seit März 2020 mit den Ministerpräsidenten angehört (bitte zeitlich nach der jeweiligen Ministerpräsidentenkonferenz zum einheitlichen Vorgehen in der Corona-Pandemie aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 28. Januar 2021

Im Vorfeld der Beratungen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. und 19. Januar 2021 wurden jeweils am Vortag folgende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehört:

Am 4. Januar 2021:

Prof. Dr. Reinhard Berner	Klinik und Poliklinik für Kinder- und	
	Jugendmedizin Universitätsklinikum	
	Carl Gustav Carus Dresden	
Prof. Dr. Heyo K. Kroemer	Vorstandsvorsitzender Charité Univer-	
-	sitätsmedizin Berlin	
Prof. Dr. Viola Priesemann	Max-Planck-Institut für Dynamik und	
	Selbstorganisation Göttingen	

Prof. Dr. Christian Drosten	Direktor des Instituts für Virologie,	
	Charité Berlin	
Prof. Dr. Michael Meyer-	Leiter der Abteilung System Immuno-	
Hermann	logie am Helmholtz-Zentrum für In-	
	fektionsforschung in Braunschweig	
Prof. Dr. Lothar H. Wieler	Präsident des Robert Koch-Instituts	
	(RKI) in Berlin	

Am 19. Januar 2021:

Prof. Dr. Rolf Apweiler	Direktor des European Bioinformatics	
	Institute (EBI) des European Molecu-	
	lar Biology Laboratory (EMBL)	
Prof. Dr. Cornelia Betsch	Inhaberin der DFG Heisenberg-Pro-	
	fessur of Health Communication an	
	der Philosophische Fakultät der Uni-	
	versität Erfurt	
Prof. Dr. Melanie Brinkmann	Leiterin der Nachwuchsgruppe "Vira-	
	le Immunmodulation" am Helmholtz-	
	Zentrum für Infektionsforschung in	
	Braunschweig	
Prof. Dr. Christian Drosten	Direktor des Instituts für Virologie,	
	Charité Berlin	
Prof. Dr. Gérard Krause	Abteilungsleiter Epidemiologie des	
	Helmholtz Zentrums für Infektions-	
	forschung (HZI)	
Prof. Dr. Michael Meyer-	Leiter der Abteilung System Immuno-	
Hermann	logie am Helmholtz-Zentrum für In-	
	fektionsforschung in Braunschweig	
Prof. Dr. Kai Nagel	Professor für "Verkehrssystemplanung	
	und Verkehrstelematik" an der Techni-	
	schen Universität Berlin (TU Berlin)	
Prof. Dr. Lothar H. Wieler	Präsident des Robert Koch-Instituts	
	(RKI)	

Darüber hinaus berät sich die Bundesregierung seit Beginn der Ausbreitung von SARS-CoV-2 kontinuierlich und fortlaufend mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen, u. a. der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, sowie den eigenen wissenschaftlichen Instituten, u. a. Robert Koch-Institut und Paul-Ehrlich-Institut.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

5. Abgeordneter Fabio De Masi (DIE LINKE.)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung, ob von deutschen Behörden der Versuch unternommen wurde, die wirtschaftlich Berechtigten hinter dem EMIF 1A Fonds, der den Ex-Manager der Wirecard AG Jan Marsalek zugerechnet wird, zum Beispiel im Wege von Amtshilfeersuchen an Mauritius, aufzuklären (vgl. www.sueddeutsch e.de/wirtschaft/wirecard-mauritius-raetsel-million en-deal-1.5055619)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Januar 2021

Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) kann die Beantwortung nicht offen erfolgen, sondern wird als "VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA eingestuft, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.* Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force, den Anforderungen der Egmont Gruppe und den europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Dies gilt auch für den internationalen Informationsaustausch.

Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer möglichen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelagert ist, wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als auch Belange anderer Staaten berührt sind und über die Beantwortung möglicherweise Rückschlüsse auf eben diese gezogen werden könnten. Gleichermaßen wäre nicht auszuschließen, dass die Beantwortung zu ungerechtfertigten Mutmaßungen in Bezug auf eine potenzielle Betroffenheit einzelner Länder führt. Eine Offenlegung der hier in Rede stehenden operativen Informationen kann eine Gefährdung der internationalen Arbeitsbeziehungen nach sich ziehen und muss daher auch im außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland unterbleiben.

Die Frage steht im Übrigen auch im Zusammenhang mit einem laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Jan Marsalek. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu den Einzelheiten laufender Ermittlungsverfahren, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von

^{*} Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als "VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren zurück.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erlangte Anfang Oktober 2020 Kenntnis vom "Informationsband" der KPMG-Sonderprüfung mit der Darstellung des Sachverhaltes "EMIF 1A Fonds". Wegen eines fehlenden direkten Bezugs zur Wirecard Bank AG ergab sich kein zusätzlicher bankenaufsichtlicher oder geldwäscherechtlicher Handlungsbedarf in Bezug auf diese Information. Eine Nachfrage der BaFin, ob KPMG Kenntnis von den wirtschaftlich Berechtigten des "EMIF 1A Fonds" erlangt habe, verneinte KPMG.

6. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.)

Sind einige Beschäftigte der Bankenaufsicht innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu einer anderen Einschätzung bezüglich des Leerverkaufsverbots von Wirecard-Aktien als die Hausspitze gelangt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Januar 2021

Nach Mitteilung der BaFin haben Beschäftigte der Bankenaufsicht im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben keine Einschätzung zum Leerverkaufsverbot abgegeben. Im Übrigen ist die Einschätzung Beschäftigter der Bankenaufsicht zu dem Leerverkaufsverbot der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Abgeordnete **Brigitte Freihold**(DIE LINKE.)

Wie begründet die Bundesregierung den Beschluss, mit welchem der denkmalgeschützte Abschnitt des Stollensystems in Blankenburg, in welchem während des Nationalsozialismus KZ-Häftlinge zur Zwangsarbeit in der Rüstungsindustrie gezwungen wurden, reversibel verfüllt werden soll, obwohl sowohl Historiker/-innen als auch Überlebenden-Verbände wie das Internationale Komitee Buchenwald-Dora und Kommandos (IKBD) und die Lagerarbeitsgemeinschaft Buchenwald-Dora e. V. (LAG) gegen diese Entscheidung protestieren sowie weitere Initiativen und Verbände, die sich bisher um den Erhalt des Erinnerungsortes gekümmert haben und nicht eingebunden wurden (vgl. www.mdr.de/sachsen-anhal t/magdeburg/harz/ns-zwangsarbeiter-stollen-sollverfuellt-werden-100.html?fbclid=IwAR0sWGRq lCnXgYD5t7rH3MdbQbuDKQ7b8oP7nitWQ12 Vq aX8u pyNQ4Iao), und welche Alternativen hat die Bundesregierung geprüft, namentlich das Angebot des Bürgermeisters von Blankenburg anzunehmen und den Beschluss vor seiner Umsetzung noch einmal mit allen Anspruchsgruppen zu diskutieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 29. Januar 2021

Von der ehemaligen Produktionsstollenanlage "Klosterwerke" in Blankenburg ist nach der Verfüllung mehrerer Teilabschnitte in den 1950er-Jahren aktuell noch ein rund 580 Meter langer Abschnitt des Stollens befahrbar. Von diesem verbleibenden Stollenabschnitt gehen nach Feststellung des bergtechnischen Sachverständigen des Bundes erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen aus. Neben den Risiken, die sich aus Steinfall und mangelnder Standsicherheit ergeben, besteht insbesondere die Gefahr von Einbrüchen an der Erdoberfläche, welche die oberirdischen Gebäude und Anlagen (Altenpflegeheim, Kleingärten und Gleisanlage) erheblich gefährden. Zur Beseitigung dieser Gefahren ist die Verfüllung des überwiegenden Teils des Stollens auf einer Länge von 530 Metern zwingend erforderlich. Die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde für diese Verfüllung liegt vor.

Im Vorfeld der Verfüllung wird dieser Anlagenteil unter Beteiligung eines Historikers mit dem fachlichen Schwerpunkt "Zeit des Nationalsozialismus/Konzentrationslager" umfassend dokumentiert werden. Ein nach der Verfüllung verbleibender Stollenabschnitt von 50 Metern ist nach der vorliegenden denkmalschutzrechtlichen Genehmigung offen zu halten.

Auf Veranlassung der Stadt Blankenburg und in Abstimmung mit der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt prüft der Bund, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), derzeit noch, ob es technisch möglich ist, den in Rede stehenden 50-Meter-Stollenabschnitt, der sich im Eigentum der Stadt Blankenburg befindet, reversibel zu verfüllen. So könnte die Gefahrensituation beseitigt werden, ohne das Denkmal endgültig zu zerstören, da sich eine reversible Verfüllung zu einem späteren Zeitpunkt rückstandslos entfernen ließe. Über die Zulässigkeit dieses Verfahrens entscheidet dabei die für den Denkmalschutz zuständige Landesbehörde.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die für die Genehmigung zuständigen Landesbehörden die Gedenkstätten und Opferverbände angemessen beteiligen. Die BImA wird sich auf Wunsch an entsprechenden Gesprächen beteiligen.

8. Abgeordneter **Reginald Hanke** (FDP)

Plant die Bundesregierung eine Verlängerung der Ausnahmeregelung für gemeinnützige Sportvereine, die bis zum 31. Dezember 2020 galt, nach der eine Befreiung von oder Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge, für durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder, für den Status der Gemeinnützigkeit des Vereins steuerrechtlich unschädlich ist, und falls keine Verlängerung geplant ist, warum haben sich nach Meinung der Bundesregierung die Umstände dafür geändert (bitte begründen; https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Kurzarbeit/FAO_Corona_T hema Steuern 6.5.2020.pdf, S. 22 Nr. 12)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Januar 2021

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium der Finanzen für die steuerbegünstigten Organisationen, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, unter X.12. Verfahrenserleichterungen in den FAQ "Corona" des Bundesministeriums der Finanzen kommuniziert, die auch im Jahr 2021 Anwendung finden (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standa rdartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pd f blob=publicationFile&v=35):

"Ist die Steuerbegünstigung einer Körperschaft (zum Beispiel eines gemeinnützigen Vereins) gefährdet, wenn sie ihren Mitgliedern, die durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geraten sind, für das Jahr 2020 oder 2021 bereits geleistete Beiträge zurückerstattet oder auf die Erhebung von Beiträgen für das laufende Jahr von diesen Mitgliedern verzichtet? Muss deswegen die Satzung oder Beitragsordnung der Körperschaft geändert werden?

Eine Rückzahlung von Beiträgen an Mitglieder oder eine Befreiung der Mitglieder von Beitragszahlungen ist rechtlich grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies in den Satzungsbestimmungen oder der Beitragsordnung der jeweiligen Körperschaft mit aufgenommen ist.

Wenn die aktuellen Satzungsbestimmungen oder Beitragsordnungen die Rückzahlung von Beiträgen an durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder beziehungsweise die Befreiung dieser Mitglieder von Beitragszahlungen nicht zulassen, ist eine solche Rückzahlung oder eine solche Befreiung ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2021 steuerrechtlich unschädlich für den Status der Gemeinnützigkeit. Die Körperschaft muss sich die von dem Mitglied geltend gemachte, durch die Corona-Krise bedingte wirtschaftliche Notlage nicht nachweisen lassen. Es reicht aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation des Mitglieds für die Körperschaft plausibel aus anderen Umständen ergibt.

Nicht erfasst von dieser Ausnahmeregelung und damit weiterhin schädlich für den Status der Gemeinnützigkeit bleibt es aber, einen bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag zurückzuzahlen oder auf einen noch ausstehenden Mitgliedsbeitrag deswegen zu verzichten, weil das Angebot der Körperschaft aufgrund der Corona-Krise nicht erbracht werden kann (zum Beispiel aufgrund ausgefallener Übungsstunden oder nicht durchgeführter Sportkurse)."

Die Maßnahme wurde bereits bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Hintergrund dieser Veröffentlichung ist die Verlängerung des BMF-Schreibens "Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene" vom 9. April 2020 (IV C 4 – S 2223/19/10003:003) sowie des ergänzenden BMF-Schreibens vom 26. Mai 2020 (IV C 4 – S 0174/19/10002:008) mit BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2020 (IV C 4 – S 2223/19/10003:006) bis zum 31. Dezember 2021.

9. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP)

Warum sind die wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Corona-Unterstützungsleistungen beantragen will, zur Eintragung ins Transparenzregister im Sinne von § 20 des Geldwäschegesetzes (GwG) oder ein Register nach § 20 Absatz 1 Satz 1 GwG verpflichtet (vgl. www.ueberbrueckungshilfe-unternehme n.de/UBH/Redaktion/DE/Downloads/anlage-vollz ugshinweise.pdf?__blob=publicationFile&v=3), und welche Daten oder Schätzungen hat die Bundesregierung über den mit dieser Eintragungspflicht entstehenden Aufwand für registerführende Stellen und Antragsteller?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 22. Januar 2021

Die Bundesregierung arbeitet stets daran, die Corona-Unterstützungsmaßnamen so unbürokratisch wie möglich auszugestalten, damit der Aufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich ist. Deshalb wurde beschlossen, dass die Eintragung in das Transparenzregister für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) keine Voraussetzung sein soll, um die angesprochenen Corona-Unterstützungsleistungen beantragen zu können. Damit entfällt der befürchtete Aufwand für die registerführenden Stellen und Antragssteller/-innen sowie den prüfenden Dritten (wie z. B. Steuerberater/-innen).

10. Abgeordneter Till Mansmann (FDP)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl die Entrichtungs- als auch Erhebungskosten der Alkopopsteuer, und wie hat sich deren Steueraufkommen sowie Netto-Mehraufkommen gemäß § 4 des Alkopopsteuergesetzes (AlkopopStG) in den Jahren 2019 und 2020 entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 27. Januar 2021

Der Bundesregierung liegen zu den Entrichtungskosten für Wirtschaftsbeteiligte und zu dem Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Alkopopsteuer keine Daten vor.

Die Entwicklung des Aufkommens aus der Alkopopsteuer kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Gerundet in Mio. €	2019	2020
Januar	0,075	7,817*
Februar	0,083	2,598*
März	0,072	-0,207
April	0,074	0,046
Mai	0,065	0,034
Juni	0,078	0,072
Juli	0,130	0,098

Gerundet in Mio. €	2019	2020
Aug	0,139	0,082
September	0,178	- 0,261
Oktober	0,026	0,250
November	-0,009	0,092
Dezember	0,114	0,143
Gesamt	1,026	10,764

^{*} Steuernachforderung im Nachgang einer Selbstanzeige

Im Jahr 2019 bestand keine positive Differenz zwischen dem Alkopopsteueraufkommen und den Alkoholsteuermindereinnahmen aufgrund der Erhebung der Alkopopsteuer und damit kein Netto-Mehraufkommen im Sinne des § 4 des Alkopopsteuergesetzes i. V. m. § 1 der Alkopopsteuerverordnung. Auch für das Jahr 2020 wird kein Netto-Mehraufkommen aus der Alkoposteuer erwartet.

11. Abgeordneter (FDP)

In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Dr. Jürgen Martens Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 eine Erzwingungshaft zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung angeordnet und vollzogen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 29. Januar 2021

Die Durchführung der Einkommensbesteuerung obliegt den Ländern. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, in wie vielen Fällen in den Jahren 2019 und 2020 eine Erzwingungshaft zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung von den Ländern angeordnet und vollzogen wurde.

12. Abgeordneter Niema Movassat (DIE LINKE.)

Wie hoch ist der aktuelle Mehrwertsteuersatz auf OP-Masken, FFP2- und FFP3-Masken, und plant die Bundesregierung, den Mehrwertsteuersatz zu reduzieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Januar 2021

Der aktuelle Umsatzsteuersatz auf OP-Masken, FFP2- und FFP3-Masken beträgt 19 Prozent. Dafür, den Umsatzsteuersatz für diese Produkte zu reduzieren, besteht keine unionsrechtliche Grundlage.

13. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Wie viele Prüfungen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 in Brandenburg insgesamt sowie jeweils in den Branchen Bauhaupt- und Nebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe durchgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Januar 2021

Auch während der aktuellen COVID-19-Pandemie wurde sichergestellt, dass die Arbeitsfähigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung erhalten bleibt, ohne den gesundheitlichen Schutz von Beschäftigten außer Acht zu lassen. Die FKS führt daher unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin risikoorientiert Außenprüfungen durch. Dennoch beeinflusst beispielsweise der erhöhte Aufwand zum Schutz der Beschäftigten und Personalausfälle aufgrund von Quarantänemaßnahmen die Aufgabenwahrnehmung der FKS. Daher ist auch ein Vergleich der Zahlen des Jahres 2020 mit denen des vorherigen Jahres nicht aussagekräftig.

Durch die FKS wurden im Jahr 2019 2.134 und im Jahr 2020 1.730 Arbeitgeberprüfungen in Brandenburg durchgeführt.

Die in den Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe durchgeführten Arbeitgeberprüfungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Arbeitgeberprüfungen der FKS in Brandenburg						
Branche	2019	2020				
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	409	413				
Abfallwirtschaft	11	14				
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	403	253				
Pflegebranche	13	19				
Gebäudereinigung	28	48				
Landwirtschaft	26	60				
Personenbeförderungsgewerbe	18	39				
Speditions-, Transport- und damit	185	110				
verbundenes Logistikgewerbe						

14. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. eines Branchenmindestlohns hat die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 in Brandenburg insgesamt sowie jeweils in den Branchen Bauhaupt- und Nebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe eingeleitet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Januar 2021

Die von der FKS im Jahr 2019 und 2020 in Brandenburg insgesamt sowie jeweils in den Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes nach § 21 Absatz 1 Nummer 9 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) sowie nach § 16 Absatz 1 Nummer 7b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ein Verstoß nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 AEntG kann sowohl die Nichtgewährung eines branchenbezogenen Mindestentgeltes als auch die Nichtgewährung von darüberhinausgehenden Entlohnungsbedingungen bzw. weiteren Arbeitsbedingungen, deren Einhaltung nach § 16 AEntG von der FKS geprüft wird, betreffen.

Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren der FKS						
in Brandenburg						
wegen Verstoßes nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG,						
§ 23 Abs. 1 Nr. 1 AEntG, § 16 Abs	. 1 Nr. 7b AÜ	IG				
Branche	2019	2020				
gesamt	271	191				
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	64	36				
Abfallwirtschaft	0	3				
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	59	44				
Pflegebranche	4	3				
Gebäudereinigung	26	12				
Landwirtschaft	2	10				
Forstwirtschaft	4	1				
Personenbeförderungsgewerbe	8	2				
Speditions-, Transport- und damit	18	7				
verbundenes Logistikgewerbe						

Im abgelaufenen Kalenderjahr waren zahlreiche Branchen besonders stark von den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie betroffen. Dies hatte bzw. hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der FKS und die damit verbundenen Arbeitsergebnisse im Ermittlungsbereich.

15. Abgeordneter Frank Schäffler (FDP) Wann haben sich in dieser Legislaturperiode Mitglieder der Bundesregierung mit Dr. Marcus Chromik von der Commerzbank AG getroffen (bitte die genauen Daten und teilnehmenden Personen angeben), und wurde bei den Treffen auch die Wirecard AG thematisiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 25. Januar 2021

Die Mitglieder der Bundesregierung pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Darunter fallen auch Termine mit Vertreterinnen und Vertretern von Marktteilnehmern wie z. B. Banken.

Das parlamentarische Informationsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Die Bundesregierung verfügt nicht über alle angefragten Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) und kann im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung diese Informationen auch nicht mit zumutbarem Aufwand beschaffen. Eine lückenlose Auflistung derartiger Treffen kann bei der Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Frage daher nicht gewährleistet werden.

Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen konkret teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im Einzelnen geführt worden sind. Mit Vertretern von Marktteilnehmern findet oftmals ein Gedankenaustausch während oder am Rande von Veranstaltungen statt. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht, weil derartige Teilnahmen, Termine und Gespräche nicht festgehalten werden. Sie lässt sich im Nachgang auch nicht rekonstruieren. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zur Beantwortung dieser Schriftlichen Frage eine Abfrage innerhalb der Bundesregierung durchgeführt. Die Frage wird so verstanden, dass bilaterale Termine von Mitgliedern der Bundesregierung mit dem Mitglied des Vorstands der Commerzbank AG Dr. Marcus Chromik anzugeben sind. Größere Veranstaltungen (z. B. Festakte, Vorträge, Panels, Gesprächsrunden oder sonstige Termine), bei denen ggf. Dr. Marcus Chromik auch anwesend war, sind somit aus den oben genannten Gründen nicht umfasst. Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Insbesondere zu geführten Telefonaten ist darauf hinzuweisen, dass diese nur im Ausnahmefall dokumentiert werden. Die Antwort im Folgenden umfasst die Termine aus dieser Wahlperiode.

Die Bundesregierung hat im Zuge der Beantwortung parlamentarischer Anfragen bereits wiederholt über Termine von Mitgliedern der Bundesregierung mit Vertretern der Commerzbank AG innerhalb dieser Legislaturperiode informiert. Die Antworten zu diesen Fragen umfassen auch die Angaben zu den Treffen, die zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und Dr. Marcus Chromik in dieser Legislaturperiode stattgefunden haben. Es wird insoweit verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25625. Die Antwort beinhaltet auch die erbetenen Angaben, ob und wann bei diesen Treffen die Wirecard AG thematisiert worden ist.

Über die in der vorgenannten Antwort der Bundesregierung bereits aufgeführten Treffen hinaus haben nach den vorliegenden Erkenntnissen keine weiteren Treffen zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und Dr. Marcus Chromik stattgefunden.

16. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar**(FDP)

Liegen bereits (Zwischen-)Ergebnisse des internen Gutachtens zu Lehren aus dem Fall Wirecard, mit welchem das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nach mir vorliegenden Informationen die Roland Berger Holding GmbH, Sopra Steria SE und die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt hat, vor, und wenn ja, wie lauten diese, bzw. wenn nein, wann soll dies der Fall sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 29. Januar 2021

Der "Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte" sieht u. a. vor, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu stärken. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zur Unterstützung der Umsetzung dieses Teils des Aktionsplans eine externe Beratungsleistung in Auftrag gegeben. Es ist geplant, den Bericht in Kürze zu veröffentlichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

17. Abgeordnete

Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der aktuelle Verfahrensstand bei der Fortgeltung der bilateralen Vereinbarung zwischen Deutschland und Afghanistan in der Zusammenarbeit in Migrationsfragen (Joint Declaration of Intent on Cooperation in the Field of Migration between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Islamic Republic of Afghanistan, vom 2. Oktober 2016), und wird sich Deutschland zusätzlich an Frontex-Rückführungsflügen nach der Gemeinsamen Erklärung zur Migrationszusammenarbeit zwischen Afghanistan und der Europäischen Union (Statewatch, EU: Renewed deportation agreement with Afghanistan close to approval, www.statewatch.o rg/news/2021/january/eu-renewed-deportation-agr eement-with-afghanistan-close-to-approval/) beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 27. Januar 2021

Die in der Frage genannte bilaterale Erklärung zwischen Deutschland und Afghanistan ist weiterhin wirksam. Im Übrigen steht die Bundesregierung im regelmäßigen Austausch mit den afghanischen Behörden zur fortgesetzten Zusammenarbeit im Rückkehrbereich, was auch Gespräche über die Fortgeltung und Anpassung der bilateralen Erklärung umfasst.

Eine zusätzliche Beteiligung an Frontex-Rückführungsflügen nach der in der Frage genannten Gemeinsamen Erklärung zwischen Afghanistan und der Europäischen Union würde bei Bedarf geprüft werden.

18. Abgeordneter **Dr. Bernd Baumann** (AfD)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die hochgerechnete Anzahl der Muslime in Deutschland, die in der Studie "Muslimisches Leben in Deutschland 2020 (MLD 2020)" des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) genannt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 27. Januar 2021

Die Studie "Muslimisches Leben in Deutschland 2020 (MLD 2020)" des Forschungszentrums des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist noch nicht abgeschlossen und fertiggestellt. Vor dem Abschluss der Studie können Einzelergebnisse nicht publiziert werden.

19. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD)

Nach welchem Berechnungsmodus wurde seinerzeit die Höhe der jeweiligen Erstförderung der politischen Stiftung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Partei DIE LINKE. ermittelt (bitte exakte Berechnungsgrundlage und nach Globalzuschüssen der ersten vier Förderjahre seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auflisten; www.neues-deutschlan d.de/artikel/1147001.stiftungsgesetz-kein-foerder geld-fuer-rechtsaussen.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 29. Januar 2021

Die Entscheidung über das "Ob" und "Wann" der Aufnahme einer neuen Stiftung in die Globalzuschussförderung sowie die Höhe und den Verteilschlüssel der Förderung trifft allein der Haushaltsgesetzgeber. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) setzt die legislativen Beschlüsse im Rahmen der Haushaltsaufstellung und -durchführung lediglich haushalterisch um. Grundlage für die konkrete Mittelaufteilung auf die einzelnen vom Haushaltsgesetzgeber bestimmten Stiftungen sind für das BMI die entsprechenden verbindlichen Erläuterungen bei Kapitel 0601 Titel 685 12 des jeweiligen Bundeshaushaltes.

20. Abgeordneter Carl-Julius Cronenberg (FDP) Folgt nach Kenntnis der Bundesregierung aus der Ankündigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales Hubertus Heil, die Homeoffice-Pflicht werde kontrolliert (www.zdf.de/nachrichten/politi k/corona-reaktionen-beschluesse-bund-laender-10 0.html), dass auch die Bundesministerien durch die Arbeitsschutzbehörden oder durch andere Stellen auf die Einhaltung der Verordnung kontrolliert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 27. Januar 2021

Gemäß § 21 Absatz 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist für die Betriebe und Verwaltungen des Bundes die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die zuständige Behörde zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Im Auftrag der Zentralstelle handelt die Unfallversicherung Bund und Bahn. Diese wird die Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in den Bundesministerien überwachen. Darunter fällt auch die Pflicht der Arbeitgeber, den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen (§ 2 Absatz 4 Corona-ArbSchV).

21. Abgeordnete
Anke DomscheitBerg
(DIE LINKE.)

Welches Datum ist oder war nach Auffassung der Bundesregierung der korrekte Zeitpunkt für die vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschte Evaluation des IT-Sicherheitsgesetzes (siehe Bundestagsdrucksache 18/5121, S. 17), und welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, um Artikel 1 Nummer 2, 7 und 8 des IT-Sicherheitsgesetzes vom 17. Juli 2015 "unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt wird, zu evaluieren" (Zitat aus Artikel 10 des Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme vom 17. Juli 2015; Volltext: https://offenege setze.de/veroeffentlichung/bgbl1/2015/31#pag e=10)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 27. Januar 2021

Gemäß Artikel 10 des IT-Sicherheitsgesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) sind § 2 Absatz 10, die §§ 8a bis 8d sowie 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) vier Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Artikel 1 Nummer 8 des IT-Sicherheitsgesetzes (Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz – BSI-Kritisverordnung) zu evaluieren. Die BSI-Kritisverordnung ist zunächst am 22. April 2016 (BGBl. I S. 958) noch nicht vollständig, sondern nur für die Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation sowie Wasser und Ernährung in Kraft getreten. Erstmals vollständig mit allen Sektoren (vgl. Artikel 1 Nummer 2 des IT-Sicherheitsgesetzes) ist die BSI-Kritisverordnung am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) durch die Ergänzung der Sektoren Finanzen, Transport und Verkehr sowie Gesundheit in Kraft getreten.

Der korrekte Zeitpunkt für die Evaluierung nach Artikel 10 des IT-Sicherheitsgesetzes ist nach Auffassung der Bundesregierung mithin der 29. Juni 2021.

Die Evaluierung hat dementsprechend noch nicht stattgefunden.

22. Abgeordnete
Anke DomscheitBerg
(DIE LINKE.)

Welche Leistungen aus dem Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) haben laut dem Onlinezugangsgesetz-Reifegradmodel (siehe https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/2.2+Digitale+Services+im+Sinne+des+OZG) die Stufe 3 oder die Stufe 4, und welche dieser LeiKa-Leistungen sind derzeit deutschlandweit verfügbar (bitte zur Antwort nicht allein auf Monitoring-Webseiten wie onlinezugangsgetz.de oder ozg.verdrusssache.de verweisen, sondern mit dem derzeitigen Zwischenstand antworten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 28. Januar 2021

Dem Bund liegen keine gesicherten Informationen zu den Reifegraden aller 7.000 Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa)-Einträge (Anzahl der LeiKa im Onlinezugangsgesetz [OZG]-Katalog) vor. Hintergrund ist, dass für den Vollzug von etwa 4.800 (Anzahl davon LeiKa-Typ 2-5) der LeiKa-Einträge bzw. dahinterliegenden Leistungen die Länder und Kommunen zuständig sind, sodass teilweise mehrere tausend Behörden für einen einzigen LeiKa-Eintrag in ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Vollzugsverantwortung tragen. Hinzu kommt, dass zumeist nicht für jede einzelne LeiKa-Leistung eine eigenständige Online-Umsetzung sinnvoll und notwendig ist, sondern die LeiKa-Leistungen vielfach gebündelt umgesetzt werden (sollen). Dazu zählen beispielsweise das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) digital, das allein bereits 19 LeiKa-Einträge abdeckt oder Elster/KONSENS, das sogar mehrere OZG-Leistungen abdeckt (u. a. Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer). Entsprechend dieser gebündelten Umsetzung werden einzelne LeiKa-Leistungen im OZG-Umsetzungskatalog zu OZG-Leistungen zusammengefasst.

Darüber hinaus gibt es für zahlreiche Leistungen punktuell in einzelnen Ländern oder Kommunen Angebote, aber die Leistung ist nicht flächendeckend überall online verfügbar.

Die systematische Datengrundlage für die Erfassung von Online-Diensten auf der Ebene von LeiKa-Einträgen wird aktuell mit dem Online Gateway des Portalverbunds geschaffen. Aktuell sind zwölf von 16 Bundesländern und der Bund an das Online Gateway angeschlossen. Im zweiten Quartal 2021 sollen alle noch ausstehenden Länder angebunden werden. Dementsprechend bietet das Online Gateway aktuell noch keinen vollständigen Überblick. Auf Basis der aktuellen (unvollständigen) Daten lassen sich momentan zu etwa 200 OZG-Leistungen bzw. ca. 1.100 LeiKa Online-Dienste finden. Davon sind lediglich 35 LeiKa flächendeckend online verfügbar, wobei selbst etablierte flächendeckende Online-Dienste, wie beispielsweise Elster oder Handelsregisterauszüge aus dem Registerportal der Justiz, auf Basis der Daten des Online Gateway nicht als flächendeckend verfügbar ausgewertet werden können. Aktuell werden von Bund und Ländern Maßnahmen vorbereitet, um die Vollständigkeit und Aussagekraft der Daten zu erhöhen.

Die Daten des Online Gateway erlauben aktuell keine Aussagen zum Reifegrad 3 und 4 der darin geführten Online-Dienste. Eine solche Bewertung kann nur durch die Verfahrensverantwortlichen selbst vorgenommen werden. Aktuell wird geprüft, inwieweit der Reifegrad als zusätzliches Merkmal im Datenbestand des Online Gateway aufgenommen werden kann, sodass eine solche Auswertung möglich ist.

23. Abgeordneter Christian Dürr (FDP)

Wie viele Mitarbeiter der Bundesverwaltung im Verantwortungsbereich der Bundesregierung sind absolut und prozentual mit (mobilen) digitalen Endgeräten ausgestattet, sodass sie die Möglichkeit haben, im Homeoffice zu arbeiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. Januar 2021

Unter Bundesverwaltung im Sinne der Frage werden das Bundeskanzleramt (BKAmt), alle Bundesministerien, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) sowie ihre Geschäftsbereichsbehörden verstanden. Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie BPA ist kein entsprechender Geschäftsbereich zugeordnet.

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen durch die Bundesregierung aller Ressorts unter Einbeziehung der jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Zudem sind das BKAmt und die Bundesministerien durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus) derzeit besonders belastet.

Dies betrifft insbesondere auch die Zentralabteilungen der Häuser, die die angefragten Daten für diese Frage aktuell zusammenstellen müssten. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich und aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu der Schriftlichen Frage nur auf die zur Verfügung stehenden und in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden.

Zu Fragen im Zusammenhang mit der Ausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bundesverwaltung mit (mobilen) digitalen Endgeräten für die Arbeit im Homeoffice hat die Bundesregierung bereits mehrfach geantwortet, zuletzt auf die

- Schriftliche Frage 16 des Abgeordneten Dr. Marco Buschmann, auf Bundestagsdrucksache 19/18344,
- Fragen 7, 8 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19441 vom 7. April 2020,
- Fragen 4 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19170 vom 13. Mai 2020,
- Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FPD auf Bundestagsdrucksache 19/21231 vom 23. Juli 2020,
- Schriftliche Frage 33 der Abgeordneten Katharina Willkomm, FDP, auf Bundestagsdrucksache 19/23047,
- Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24313 vom 16. November 2020.

Auf diese Antworten der Bundesregierung wird verwiesen. Weitergehende Daten können nicht übermittelt werden.

Die Anzahl der Beschäftigten, die aktuell mit mobilen Endgeräten ausgestattet sind, müsste für die gesamte Bundesverwaltung ermittelt und die Daten anschließend zusammengeführt werden, d. h. es wäre eine Ressortabfrage im BKAmt, in 14 Bundesministerien, bei der BKM, im BPA sowie in allen Geschäftsbereichsbehörden erforderlich. Dabei hat

allein das Ressort Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 82.060 Planstellen/Stellen, die sich auf das Bundesministerium und 20 Geschäftsbereichsbehörden verteilen (Stand: 2020). Eine Erhebung der angefragten Daten ist aufgrund der Datenmenge in der Beantwortungsfrist und zudem wegen der Sonderbelastung in der COVID-19-Pandemie nicht möglich.

24. Abgeordneter (AfD)

Wie bewertet die Bundesregierung die nach mei-Dr. Götz Frömming ner Ansicht wissenschaftlich nicht haltbare, jedoch auf der Homepage der Bundezentrale für politische Bildung veröffentlichte Aussage (abgerufen am 12. Januar 2021), wonach "sozialistische und kommunistische Bewegungen die liberalen Ideen von Freiheit. Gleichheit und Brüderlichkeit" teilen, "sie aber auf ihre Weise" interpretieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 29. Januar 2021

Der zitierte Text entstammt der Einleitung zum Dossier Linksextremismus (www.bpb.de/politik/extremismus/linksextremismus/) und gibt Bewertungen aus der Extremismusforschung wieder. Er betont, dass die Ideen der Aufklärung von den genannten Bewegungen subjektiv uminterpretiert werden. Der Text hat in der Öffentlichkeit jedoch zu zahlreichen Fehlinterpretationen und Missverständnissen geführt. Um Missverständnisse künftig auszuschließen, wurde die Einleitung des Dossiers daher überarbeitet. Sie lautet nun:

"Linksextremismus wird von den Sicherheitsbehörden wie folgt definiert: ,Linksextremismus' ist ein Sammelbegriff für alle gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen, die sich insbesondere in den Ideen von Anarchismus und Kommunismus ausdrücken. Allen gemeinsam ist, dass die von ihnen als "Kapitalismus" und 'Obrigkeitsstaat' bezeichnete bestehende demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung als Ursache aller vorhandenen Missstände gilt und deshalb im Wege einer gewaltsamen Revolution abzuschaffen ist. Zentrales Ziel ist, zunächst eine sozialistische Ordnung zu schaffen, um von dieser ausgehend letztlich ein klassenloses kommunistisches System zu errichten. Die Anwendung von Gewalt wird in einer selbst zu definierenden revolutionären Phase für legitim und unverzichtbar angesehen. Es handelt sich demnach um Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die von ihr vertretenden Werte wie Freiheit und Gleichheit abschaffen wollen.

Ist damit der Begriffskern der Kategorie 'Linksextremismus' ausreichend beschrieben? Was trennt Linksextreme von Rechtsextremen und Islamisten, wo sind Schnittmengen?

Welche Gruppen sind in Deutschland aktiv? Und welche Ziele verfolgen sie? Das Dossier beleuchtet Ideologie, Struktur und Geschichte des Linksextremismus in Deutschland."

25. Abgeordneter Thomas Hacker (FDP)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben des Bundes (BOS) das Frequenzspektrum der sogenannten Kulturfrequenzen von 470 MHz bis 694 MHz aufgrund fehlender Endgeräte und Sendetechniken nicht entsprechend nutzen könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 28. Januar 2021

Der genannte Frequenzbereich kann derzeit aufgrund der internationalen Festlegung nicht für Mobilfunk lizensiert werden. Die Frequenzen sind in Deutschland z. B. bis 2030 für Rundfunkübertragung (DVB-T2) lizensiert. Daher werden zurzeit keine entsprechenden Mobilfunktechnologien in diesem Frequenzbereich durch die Hersteller produziert. Änderungen in der internationalen Widmung können in der WRC (World Radio Conference) im Jahr 2023 getroffen werden. Wenn in Deutschland die Mobilfunklizensierung möglich gemacht wird, geht die Bundesregierung davon aus, dass auch die Technologien für diese Frequenzbereiche verfügbar werden.

26. Abgeordneter Martin Hess (AfD)

Wie viele Abschiebungen gab es im Jahr 2020 insgesamt (bitte nach Gesamtzahl, nach Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung und den fünf wichtigsten Abschiebeländern aufschlüsseln), und wie viele Abschiebungen wurden abgebrochen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 26. Januar 2021

Im Jahr 2020 wurden 10.800 Personen abgeschoben. Hiervon wurden 2.953 im Rahmen der Dublin-III-Verordnung in andere Mitgliedstaaten überstellt. Die Zielstaaten im Sinne der Fragestellung sind:

Georgien 928 Personen, Albanien 926 Personen, Serbien 719 Personen, Frankreich 712 Personen, Republik Moldau 627 Personen.

Im Jahr 2020 hat die Bundespolizei 16.921 Abschiebungen verzeichnet, die vor dem Vollzug abgebrochen wurden. Die Gründe hierfür waren im Wesentlichen, dass die jeweils zuständige Landesbehörde die Abschiebung storniert oder die Zuführung durch die zuständigen Länder an den Bund nicht erfolgte. Darüber hinaus sind Rückführungen während des Vollzugs abgebrochen worden, da Rückzuführende Widerstand leisteten, Rechtsmittel einlegten, Heimreisedokumente fehlten oder sonstige Gründe vorlagen, die eine Rückführung nicht möglich machten.

27. Abgeordneter Martin Hess (AfD)

Wie ist der aktuelle Sachstand zur bundesweiten statistischen Erfassung von Messerangriffen und diesbezüglicher Übergangslösungen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, fallbezogene Auswertungen nach den Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen vorzunehmen (s. dazu auch die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 19/10441)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 27. Januar 2021

Der Sachstand zur Schaffung einer Übergangslösung entspricht weiterhin den Ausführungen der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 19/10441.

Seit 1. Januar 2020 werden "Messerangriffe" bundesweit in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als "Phänomen" erfasst, so dass eine fallbezogene Auswertung grundsätzlich möglich wäre. Allerdings hat eine Überprüfung der für das Berichtsjahr 2020 gemeldeten PKS-Daten ergeben, dass für 2020 auf Bundesebene noch keine validen Daten vorliegen. Insofern entfällt für das Berichtsjahr 2020 die Möglichkeit einer fallbezogenen Auswertung. Bund und Länder arbeiten gemeinsam an der Steigerung der Datenqualität, um für kommende Berichtsjahre valide Daten zu generieren.

Auswertungen zu Tatverdächtigen sind über den PKS-Katalog Phänomene nicht möglich. Der Katalog stellt eine ergänzende Information zum aufgeklärten bzw. nicht aufgeklärten Fall dar.

28. Abgeordnete Nicole Höchst (AfD)

Welche Vorbereitungsmaßnahmen seitens der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk werden vor dem Hintergrund des am 8. Januar 2021 erfolgten Absturzes der Netzfrequenz in Europa für einen plötzlichen, überregionalen und länger andauernden Stromausfall großer Stromnetze ("Blackout") getroffen, und wie häufig werden Übungen zur Bewältigung eines solchen Szenarios stattfinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 25. Januar 2021

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) leistet als operative Einsatzorganisation des Bundes technische Unterstützung nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz auf Grundlage des THW-Gesetzes. Das THW kann bei Schadenslagen größeren Ausmaßes von den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen auch angefordert werden, wenn es um die Bereitstellung von Notstromkapazitäten geht.

Die unterschiedlichen Fähigkeiten des THW als wesentliche Beiträge zur erforderlichenfalls bundesweiten Aufrechterhaltung der Notstromversorgung sind grundsätzlich wie folgt geeignet: Um die Einsatzfähigkeit des THW oder anderer Hilfs- und Einsatzorganisationen zu gewährleisten, ist die Bereitstellung von Notstromkapazitäten in den Leistungsgrößen 13 bis 50 kVA vorgesehen. Für die Bereitstellung von Notstrom zur Versorgung von größeren Einsatzstellen oder Bereitstellungsräumen im Inselbetrieb stehen Notstromkapazitäten in der Größenordnung 175 bis 200 kVA bereit. Im Zuge der weiteren Umsetzung des THW-Rahmenkonzepts strebt das THW eine Erweiterung der 66 Fachgruppen Elektroversorgung mit 650 kVA Aggregaten an, um zukünftig bei der Versorgung von einzelnen Netzbereichen oder zur Stützung von teilweise ausgefallenen Netzen z. B. von Kliniken oder Behörden noch besser vorbereitet zu sein.

Die Ausbildung sowie Übungen in der Notstromversorgung im Rahmen des Bevölkerungsschutzes sind im THW ständige Praxis. Bestandteile von Ausbildung und Übungen sind auch die Notstromversorgung von Infrastruktur bzw. das Koppeln von Notstromaggregaten zur Einspeisung in Netze sowie die hierzu notwendige Zusammenarbeit mit Netzbetreibern.

29. Abgeordnete Ulla Jelpke (DIE LINKE.)

Was genau beinhaltet nach Kenntnis der Bundesregierung (etwa nach Kenntnissen der deutschen Vertreterinnen und Vertreter im Frontex-Verwaltungsrat bzw. in der von diesem zur Untersuchung möglicher Pushback-Fälle in der Ägäis eingesetzten Arbeitsgruppe) die nach Darstellung des Frontex-Direktors Fabrice Leggeri in der Sitzung des Innenausschusses vom 13. Januar 2021 von der griechischen Regierung im Frühjahr 2020 auf höchster Ebene beschlossene neue Praxis beim "Abfangen" von Booten in der Ägäis im nationalen Interesse der maritimen Verteidigung (bitte so ausführlich wie möglich darstellen), und wie viele solcher Fälle gab es, die laut Fabrice Leggeri seit März 2020 von Frontex erfasst würden und die es seitens griechischer Grenzschutzbehörden jede Woche gegeben haben soll (bitte nach Monaten auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 22. Januar 2021

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Die Frage betrifft Informationen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu konkreten polizeilichen Einsatzmitteln und operativen Details im Sinne der Fragestellung könnte für die von Deutschland vorgesehenen Unterstützungsleistungen im Rahmen von Frontex-Operationen zum Schutz der EU-Außengrenzen nachteilig sein. Eine öffentliche Bekanntgabe könnte zudem nachteilige Auswirkungen für die bilateralen Beziehungen von Deutschland und Griechenland haben und somit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Nach Abwägung mit dem parlamentarischen Frageinteresse wird die angefragte Information des-

halb nicht offen, sondern eingestuft übermittelt. Auf die beigefügte Anlage "VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" wird verwiesen.*

30. Abgeordnete Ulla Jelpke (DIE LINKE.)

Mit welchen Mitteln schützt die Bundesregierung nach Deutschland geflüchtete Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind und aufgrund der dreijährigen Ehebestandszeit noch über keinen eigenen Aufenthaltsstatus verfügen vor weiterer häuslicher Gewalt und vor einer drohenden Abschiebung im Falle einer Trennung vom Ehemann, und welche Planungen verfolgt sie, um diese Frauen im Sinne des "Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" zukünftig besser zu schützen, insbesondere im Hinblick darauf, dass nach meiner Kenntnis die Härtefallregelung nach § 31 des Aufenthaltsgesetzes in vielen Fällen nicht angewendet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 25. Januar 2021

Frauen, die im Wege des Ehegattennachzugs nach Deutschland eingereist sind, erhalten nach § 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einen abgeleiteten Aufenthaltstitel. Für den Fall, dass die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben wird, erfolgt eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der betroffenen Ehefrau nach den Voraussetzungen des § 31 AufenthG als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr. Nach § 31 Absatz 2 Satz 2 AufenthG ist der betroffenen Ehepartnerin, die Opfer häuslicher Gewalt ist, bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen ein eigenständiger Aufenthaltstitel unabhängig von der ansonsten erforderlichen dreijährigen Mindestbestandszeit der Ehe zu erteilen. Der Ehepartnerin droht während der Geltung des Aufenthaltstitels keine Abschiebung gemeinsam mit dem Stammberechtigten. Zur Annahme eines Härtefalls gemäß § 31 Absatz 2 AufenthG sind an den Nachweis der Gewalt keine überhöhten Anforderungen zu stellen.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Absatz 1, 2 bzw. 4 AufenthG waren im Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 31. Dezember 2018 insgesamt 21.804 Personen, zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 21.746 Personen und zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 20.619 Personen als in Deutschland aufhältig erfasst. Eine Differenzierung nach den einzelnen Absätzen des § 31 AufenthG ist nicht möglich, da diese im AZR nicht gesondert gespeichert werden.

Bei einer Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Frauen sind die jeweiligen Polizei- und Ordnungsbehörden der Länder dafür zuständig, die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu treffen.

Die Bundesregierung verweist im Übrigen auf den am 20. September 2020 veröffentlichten ersten Staatenbericht zum Schutz von Frauen vor Gewalt, abrufbar unter: www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldunge

^{*} Die Bundesregierung hat die Antwort als "VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

n/deutschland-reicht-ersten-staatenbericht-zum-schutz-von-frauen-vor-g ewalt-ein/160136.

31. Abgeordnete **Gyde Jensen** (FDP)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den "HKL Länderschlüssel 479 China" und darüber hinaus, wie vielen Menschen aus der Sonderverwaltungszone Hongkong in Deutschland seit 2015 Asyl gestellt haben und wie vielen davon Asyl gewährt wurde (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 19/25435; bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach Jahren und Art des Schutzstatus aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 25. Januar 2021

Wie schon in der Antwort auf die bezugnehmende Schriftliche Frage ausgeführt, werden Fälle, in denen entsprechend der Angabe der antragstellenden Person zur Herkunft im Rahmen der Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Speicherung unter dem "HKL-Länderschlüssel 479 China" erfolgte, die Person aber ggf. aus der Sonderverwaltungszone Hongkong stammt, statistisch nicht gesondert ausgewiesen.

Dem BAMF wurden im Rahmen von Einzelfallrecherchen und kursorischen Prüfungen Fälle im einstelligen Bereich bekannt, bei denen Chinesen aus Hongkong dem "HKL-Länderschlüssel 479 China" zugeordnet wurden. Bei diesen Einzelfällen war auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 des Asylgesetzes oder Anerkennung als Asylberechtigte nach Artikel 16a des Grundgesetzes entschieden worden. Statistisch belastbare Erkenntnisse liegen dem BAMF darüber hinaus im Sinne der Fragestellung nicht vor.

Ergänzend zu den in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 19/25435 genannten Daten liegen nun die Angaben zum gesamten Jahr 2020 – jetzt einschließlich Dezember 2020 – vor (eine "Anerkennung als asylberechtigt" kam hinzu):

		davon:						
Jahr	Asylentscheidun- gen des BAMF zu "China (Hongkong)- HKL-Schlüssel 411"		Anerken- nungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewäh- rung von subsidiä- rem Schutz nach § 4 AsylG	Feststel- lung eines Abschie- bungsver- bots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entschei- dungen an allen Ent- scheidungen (in Prozent)	Ableh- nungen	sonstige Ver- fahrenserledi- gungen (Ein- stellungen, Dublin-Verfah- ren)
202	4	2				50	1	1

32. Abgeordneter Enrico Komning (AfD)

Wie viele Kräfte der Bundespolizei waren im Zusammenhang mit der vom ZDF am 31. Dezember 2020 veranstalteten Live-Silvester-Show in Berlin vor dem Brandenburger Tor im Einsatz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 26. Januar 2021

Die Bewältigung der polizeilichen Lage im Sinne der Fragestellung lag in der Zuständigkeit der Polizei des Landes Berlin. Insofern obliegen Antworten hierzu den zuständigen Stellen des Landes Berlin.

Die Bundespolizei hat die Polizei des Landes Berlin auf deren Anforderung hin zur Bewältigung aller polizeilichen Lagen im Zusammenhang mit dem Jahreswechsel 2020/2021 mit 268 Einsatzkräften unterstützt.

33. Abgeordneter Enrico Komning (AfD)

Wie hoch waren die Kosten, die durch den Einsatz staatlicher Sicherungsorgane entstanden sind, und wurden bzw. werden diese Kosten dem ZDF in Rechnung gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 26. Januar 2021

Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen.

34. Abgeordneter Konstantin Kuhle (FDP)

Wie können nach Kenntnis der Bundesregierung Sportschützen angesichts der wegen der COVID-19-Pandemie geschlossenen Schießstände, des ausgesetzten Schießbetriebs und der Unmöglichkeit, Trainingsnachweise zu erbringen, den nach dem Waffengesetz nötigen Bedürfnisnachweis für den Erwerb von Sportwaffen beziehungsweise den Nachweis des Bedürfnisses im Ramen der wiederkehrenden Regelüberprüfung erbringen, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bei den Bundesländern angeregt, damit es aufgrund der COVID-19-Maßnahmen und der damit einhergehenden Beschränkungen nicht zum Widerruf der Erlaubnisse nach § 45 Absatz 3 des Waffengesetzes (WaffG) durch die Waffenbehörden der Länder kommt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 29. Januar 2021

Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich bei den zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlichen Schließungen von Schießständen um ein Ereignis, das nicht zulasten der dort trainierenden Sportschützen gehen sollte. Daher ist nach Auffassung der Bundesregierung

die Zeit der Schließung nicht in die in § 14 Absatz 3 bzw. 4 des Waffengesetzes genannten Zeiträume einzubeziehen.

Im Übrigen bietet das Waffengesetz aus Sicht der Bundesregierung hinreichende Flexibilität, um einen Widerruf von Erlaubnissen aufgrund nicht erbrachter Schießnachweise zu vermeiden. § 45 Absatz 3 Satz 1 des Waffengesetzes ermöglicht es den zuständigen Waffenbehörden der Länder, im Falle eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses vom Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse abzusehen. Hiervon können die Waffenbehörden Gebrauch machen, wenn ein Sportschütze aus nachvollziehbaren Gründen zeitweise den Schießsport nicht ausüben kann (etwa wegen Krankheit, Kinderbetreuung oder Auslandsaufenthalt). Nach Auffassung der Bundesregierung bietet diese Regelung auch in der Situation der Corona-Pandemie die Möglichkeit, flexible, sach- und einzelfallgerechte Lösungen im Vollzug zu finden. Diese Regelung wird von den nach Artikel 83 des Grundgesetzes für den Vollzug des Waffengesetzes zuständigen Ländern nach Kenntnis der Bundesregierung auch in der Corona-Pandemie angewendet.

35. Abgeordneter Mario Mieruch (fraktionslos)

Mit welcher Begründung hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Ende Juli 2020 das Begehren der armenischen Gemeinschaft in Deutschland, namentlich des armenischen Bischofs Serovpé Isakhanyan, nicht weiter verfolgt, unter seiner Schirmherrschaft das Treffen von aserbaidschanischen und armenischen Organisationen für einen Versöhnungsappell – insbesondere angesichts des schwelenden Bergkarabach-Konfliktes – zu unterstützen (www.die-tages post.de/politik/aktuell/konflikt-um-bergkarabacheuropa-hat-tagelang-geschwiegen;art315,21 4458)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 27. Januar 2021

Die Bundesregierung setzt sich für eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan ein und unterstützt entsprechende internationale Vermittlungsbemühungen im Rahmen der OSZE-Minsk-Gruppe.

Die Organisation eines Treffens von – in Deutschland ansässigen – aserbaidschanischen und armenischen Organisationen zur Erarbeitung eines gemeinsamen Versöhnungsappells, der sich gegen Versuche richtet, den Bergkarabach-Konflikt auch nach Deutschland zu verlagern und Auseinandersetzungen zwischen den aserbaidschanischen und armenischen Gemeinschaften zu provozieren, um auf diese Weise den inneren Frieden und Zusammenhalt zu fördern, ist aus Sicht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) begrüßenswert.

Die Übernahme einer offiziellen Schirmherrschaft für die Initiative durch das BMI wird anhand einer Vielzahl von Kriterien entschieden und ist in dieser Angelegenheit nicht möglich.

36. Abgeordnete

Cornelia Möhring

(DIE LINKE.)

Erkennt die Bundesregierung einen Handlungsbedarf in Bezug darauf, dass Opfer von Menschenhandel, wenn sie sich an Strafprozessen beteiligen, oft nur ein begrenztes Aufenthaltsrecht erhalten (vgl. Praxisgutachten im Auftrag des KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. Aufenthaltsmöglichkeiten für Opfer von Menschenhandel aus Drittstaaten, 2014, S. 4), und strebt sie daher an, zur vollkommenen Umsetzung des "Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt" die Vorbehalte bezüglich Artikel 59 der Konvention zurückzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. Januar 2021

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf im Sinne der Frage. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält bereits Vorschriften, die die besondere Situation dieser Personengruppe bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln berücksichtigen.

Nach geltender Rechtslage soll gemäß § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233c des Strafgesetzbuches geworden ist, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat sachgerecht ist, weil andernfalls die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, dass der Ausländer jede Verbindung zu den Beschuldigten abgebrochen hat und dass der Ausländer bereit ist, als Zeuge auszusagen.

Nach Beendigung des Strafverfahrens soll gemäß § 25 Absatz 4a Satz 3 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 5 AufenthG werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG jeweils für ein Jahr, Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a Satz 3 AufenthG jeweils für zwei Jahre erteilt und verlängert; in begründeten Einzelfällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist unter den Voraussetzungen des § 9 AufenthG möglich.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich gemäß Artikel 78 Absatz 2 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt das Recht vorbehalten, die in Artikel 59 Absatz 2 und 3 enthaltenen Vorschriften des Übereinkommens nicht anzuwenden. Die Begründung, die im Rahmen der Ratifizierung der Konvention abgestimmt wurde und im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2018, Teil II, Nummer 5, ausgegeben zu Bonn am 16. April 2018, hinterlegt ist, ist weiterhin aktuell. Daher beabsichtigt die Bundesregierung derzeit nicht, den Vorbehalt zurückzunehmen.

37. Abgeordnete
Beate MüllerGemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist die aktuelle Homeoffice-Quote in den zehn größten den Bundesministerien nachgeordneten Bundesbehörden (bitte einzeln auflisten), und welches Ziel bei dieser Quote wollen die einzelnen Behörden erreichen, wenn es darum geht, die Corona-Infektionszahlen zu reduzieren (bitte einzeln auflisten)?

38. Abgeordnete
Beate MüllerGemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist die aktuelle Homeoffice-Quote in den Bundesministerien (bitte einzeln auflisten), und welches Ziel bei dieser Quote will jedes Bundesministerium erreichen, wenn es darum geht, die Corona-Infektionszahlen zu reduzieren (bitte einzeln auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 27. Januar 2021

Die Fragen 37 und 38 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen durch die Bundesregierung aller Ressorts unter Einbeziehung der jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Die Bundesministerien und die diesen nachgeordneten Bundesbehörden sind zudem durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (www.bundesregierun g.de/breg-de/themen/coronavirus) derzeit besonders belastet. Dies betrifft insbesondere auch die Zentralabteilungen der Häuser, die die angefragten Daten für diese Frage aktuell zusammenstellen müssten. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich und aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu den Schriftlichen Fragen auch deshalb nur auf die zur Verfügung stehenden und in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden.

Zu Fragen im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten (Homeoffice) in der Bundesverwaltung hat die Bundesregierung mehrfach geantwortet, zuletzt auf die

- Schriftlichen Fragen 15 und 16 des Abgeordneten Dr. Marco Buschmann auf Bundestagsdrucksache 19/18344,
- Fragen 3 bis 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19170 vom 13. Mai 2020,
- Fragen 7, 8 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19441 vom 7. April 2020,
- Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24313 vom 16. November 2020,
- Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/25589 vom 23. Dezember 2020.

Weitergehende Daten können nicht übermittelt werden. Für jeden Beschäftigten der 14 Bundesministerien und in weiteren zehn nachgeordneten Bundesbehörden müsste die aktuelle Homeoffice-Quote ermittelt und die Daten anschließend i. S. d. Fragestellung zusammengeführt werden. Eine Erhebung der angefragten Daten ist aufgrund der Datenmenge in der Beantwortungsfrist und wegen der Sonderbelastung in der COVID-19-Pandemie nicht möglich.

39. Abgeordneter **Matthias Nölke** (FDP)

Wie setzen sich die rund 1 Mio. Euro Mehrkosten, die der Bund gegenüber dem Land Hessen für den Einsatz der Bundespolizei in Bezug auf die Demonstrationen im Dannenröder Forst geltend gemacht hat (s. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25768), konkret zusammen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 26. Januar 2021

Zwischenzeitlich hat die Bundespolizei gegenüber dem Land Hessen weitere, über die Antwort der Bundesregierung gemäß Bundestagsdrucksache 19/25768 hinausgehende, einsatzbedingte Mehrkosten geltend gemacht. Die in Rechnung gestellten Gesamtkosten in Höhe von 2.004.687,16 Euro setzen sich wie folgt zusammen:

1	Tagespauschalen	15.223,50 €
2	Mehrarbeit, Überstunden	1.513.820,47 €
3	Erschwerniszulage "Dienst zu ungünstigen	
	Zeiten"	235.761,61 €
4	Dienstreisen (Reisekosten, Aufwands-	
	entschädigung)	358,40 €
5	Verpflegung	7.237,80 €
6	Kraftfahrzeuge	228.955,56 €
7	Technisches Gerät und Diensthunde, Dienst-	
	pferde	3.329,82 €
	Gesamtsumme	2.004.687,16 €

40. Abgeordneter **Matthias Nölke** (FDP)

Wie viele Arbeitsstunden haben die 7.234 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei, die der Bund zur Unterstützung des Landes Hessen im Dannenröder Forst eingesetzt hat (s. Bundestagsdrucksache 19/25768), geleistet, und wie teilen sich diese Stunden auf die verschiedenen Besoldungsgruppen auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 26. Januar 2021

Im Sinne der Fragestellung wurden insgesamt 113.556,00 Stunden erbracht, die sich gemäß nachfolgender Aufstellung auf die Besoldungsgruppen verteilen:

1	Besoldungsgruppe A7	24.203,5
2	Besoldungsgruppe A8	15.455,25
3	Besoldungsgruppe A9	48.904,75
4	Besoldungsgruppe A10	10.408,25
5	Besoldungsgruppe A11	11.732,75
6	Besoldungsgruppe A12	1.061,25
7	Besoldungsgruppe A13	1.656,25
8	Besoldungsgruppe A15	134,00
	Gesamtsur	mme 113.556,00

41. Abgeordneter **Thomas Nord** (DIE LINKE.)

Wie interpretiert die Bundesregierung die im Handels- und Kooperationsabkommen der EU mit Großbritannien vereinbarte Regelung zu Fluggastdaten (PNR) hinsichtlich der Frage, ob die Verarbeitung der Informationen zu Passagieren landender Flugzeuge zweckbegrenzt ist oder ob britische Polizeien und Geheimdienste diese auch für andere als die in der EU-PNR-Richtlinie festgelegten Zwecke nutzen dürfen, und wie sollen die Behörden Großbritanniens mit Fluggastdaten zu aus Deutschland abfliegenden Passagieren verfahren, die nicht in das Land einreisen, sondern auf britischem Hoheitsgebiet lediglich umsteigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 27. Januar 2021

Gemäß des Handels- und Kooperationsabkommens hat das Vereinigte Königreich sicherzustellen, dass die auf Grundlage des Abkommens erhaltenen PNR-Daten ausschließlich zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Terrorismus oder schweren Straftaten und zur Überwachung der Verarbeitung von PNR-Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des Abkommens verarbeitet werden (Artikel LAW.PNR.20 Absatz 1 des Abkommens).

In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs PNR-Daten verarbeiten, wenn dies zum Schutz der lebenswichtigen Interessen einer natürlichen Person erforderlich ist, wie im Fall von:

- a) Gefahr für Leib und Leben oder
- b) einem erheblichen Risiko für die öffentliche Gesundheit, insbesondere im Sinne international anerkannter Normen (Artikel LAW.PNR.20 Absatz 2 des Abkommens).

Die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs kann PNR-Daten auch im Einzelfall verarbeiten, wenn die Offenlegung einschlägiger PNR-Daten von einem Gericht oder Verwaltungsgericht des Vereinigten Königreichs in einem Verfahren angeordnet wird, das in direktem

Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Terrorismus oder schweren Straftaten steht (Artikel LAW.PNR.20 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Abkommens).

Gemäß Artikel LAW.PNR.28 Absatz 4 des Handels- und Kooperations- abkommens hat das Vereinigte Königreich sicherzustellen, dass die auf Grundlage des Abkommens erhaltenen PNR-Daten nach Ausreise gelöscht werden, es sei denn, eine Risikobewertung ergibt, dass die Speicherung dieser PNR-Daten erforderlich ist. Dabei wird nicht zwischen Passagieren, die nach Großbritannien einreisen oder auf britischem Hoheitsgebiet lediglich umsteigen, unterschieden. Artikel LAW.PNR.28 Absatz 10 bis 15 des Abkommens sieht i. Ü. eine Übergangsfrist von höchstens drei Jahren ab Inkrafttreten für die technische Anpassung der britischen PNR-Datenverarbeitungssysteme vor.

42. Abgeordneter **Cem Özdemir** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Staaten betrachtet die Bundesregierung als hybride Bedrohungen, beispielsweise im Rahmen der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Strategischen Koordination des Umgangs mit hybriden Bedrohungen, und wie schätzt sie diesbezüglich angesichts der Versuche politischer Einflussnahme durch türkische Rechtsextremisten in Deutschland die Türkei ein (bitte begründen; www.fr.de/politik/rechtsextreme-tuerkei-graue-w oelfe-einfluss-parteien-warnung-bundesregierungdeutschland-lokalpolitik-90162225.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 28. Januar 2021

Ein Merkmal hybrider Bedrohungen ist die gezielte Verschleierung ihrer Urheberschaft. Demzufolge ist eine zweifelsfreie und abschließende Nennung von Staaten im Sinne der Fragestellung nicht möglich. Die Bundesregierung beobachtet derartige Aktivitäten, zu denen auch die illegitime Einflussnahme zu zählen ist, mit einem 360-Grad-Ansatz und beschränkt sich nicht auf einzelne Staaten.

Mit Blick auf Versuche der Einflussnahme durch türkische Rechtsextremisten in Deutschland wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25656 vom 29. Dezember 2020 zu "Aktivitäten und Einflussnahme türkischer staatlicher Stellen in Deutschland" verwiesen. Die dort beschriebenen Versuche politischer Einflussnahme in Deutschland sind nach Einschätzung der Bundesregierung geeignet, den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Freiheit des politischen Willensbildungsprozesses und letztlich die innenpolitische Stabilität Deutschlands zu beeinträchtigen.

43. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Personen mit britischer Staatsbürgerschaft wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 eingebürgert (bitte nach Quartalen differenzieren), und wie viele Personen mit britischer Staatsbürgerschaft, ausgenommen der Personen, die bereits die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, lebten nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 31. Januar 2020 sowie zum 31. Dezember 2020 in Deutschland (bitte mit Angabe der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer gesamt sowie der Gesamtzahl differenziert nach Aufenthaltsdauer unter 8 Jahren, 8 bis 9 Jahren, 9 bis 15 Jahren, 15 bis 20 Jahren und 20 und mehr Jahren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 27. Januar 2021

Nach § 36 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) führt das Statistische Bundesamt jährliche Erhebungen über die Einbürgerungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, als Bundesstatistik durch. Da keine Erhebungen nach Monaten oder Quartalen durchgeführt werden, sind nur Zahlen für die jeweiligen Berichtsjahre verfügbar.

Nach der Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2019 14.600 britische Staatsangehörige eingebürgert.

Mit den Einbürgerungszahlen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2020 ist Mitte 2021 zu rechnen.

Ausweislich des Ausländerzentralregisters waren zum Stichtag 31. Januar 2020 92.852 ausländische Personen und zum Stichtag 31. Dezember 2020 91.374 ausländische Personen mit britischer Staatsangehörigkeit in Deutschland aufhältig. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer seit der letzten Einreise betrug zum Stichtag 31. Januar 2020 15,1 Jahre und zum Stichtag 31. Dezember 2020 14,5 Jahre.

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Aufenthaltsdauer	zum 31.01.2020	zum 31.12.2020
unter 8 Jahre	43.176	44.233
8 bis unter 9 Jahre	2.749	2.928
9 bis unter 15 Jahre	10.817	10.818
15 bis unter 20 Jahre	6.507	5.961
20 und mehr Jahre	29.603	27.434
Gesamt	92.852	91.374

44. Abgeordnete Linda Teuteberg (FDP)

Wie viele Gemeinden oder Ortsteile des Landes Brandenburg sind konkret von der Entscheidung des Bundeswahlleiters für die Bundestagswahl 2021 betroffen, bei einer Einwohnerzahl von weniger als 300 Personen Wahllokale zusammenzulegen oder kein eigenes Wahllokal zuzulassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. Januar 2021

Nach Auskunft des Bundeswahlleiters gibt es keine Entscheidung des Bundeswahlleiters zur Abschaffung von Wahlbezirken mit weniger als 300 Wahlberechtigten.

Für die Einteilung der Wahlbezirke sind nach § 12 Absatz 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) die Gemeindebehörden zuständig, die in den durch § 12 BWO vorgegebenen Grenzen über die Einteilung der Wahlbezirke bestimmen.

Nach § 12 Absatz 2 Satz 1 BWO sollen die Wahlbezirke nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass alle Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Zugleich darf die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 BWO jedoch nicht so gering sein, dass das Wahlverhalten der einzelnen Wahlberechtigten erkennbar wird.

45. Abgeordneter **Dr. Andrew Ullmann** (FDP)

Wie hoch ist der Anteil der Mitarbeiter/-innen in den jeweiligen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt, die sich seit dem 2. November 2020 dauerhaft im Homeoffice befinden (bitte staffeln nach Bundesministerium bzw. Ressort)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. Januar 2021

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen durch die Bundesregierung aller Ressorts, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Das Bundeskanzleramt (BKAmt) und die Bundesministerien sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (www.bundesregierung.de/breg-de/theme n/coronavirus) derzeit besonders belastet. Dies betrifft insbesondere auch die Zentralabteilungen der Häuser, die die angefragten Daten für diese Frage aktuell zusammenstellen müssten. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich und aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu der Schriftlichen Frage auch aus diesem Grund nur auf die zur Verfügung stehenden und in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden.

Zu Fragen im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten (Homeoffice) in der Bundesverwaltung hat die Bundesregierung mehrfach geantwortet, zuletzt auf die

- Schriftlichen Fragen 15 und 16 des Abgeordneten Dr. Marco Buschmann auf Bundestagsdrucksache 19/18344,
- Fragen 3 bis 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19170 vom 13. Mai 2020,

- Fragen 7, 8 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19441 vom 7. April 2020,
- Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24313 vom 16. November 2020.

Auf diese Antworten der Bundesregierung wird verwiesen.

Für jeden Beschäftigten des BKAmtes und der 14 Bundesministerien müsste ermittelt werden, ob er sich seit 2. November 2020 dauerhaft im Homeoffice befindet und die Daten anschließend i. S. d. Fragestellung zusammengeführt werden. Eine Erhebung der angefragten Daten ist aufgrund der Datenmenge in der Beantwortungsfrist und wegen der Sonderbelastung in der COVID-19-Pandemie nicht möglich.

46. Abgeordneter
Johannes Vogel
(Olpe)
(FDP)

Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt der Anteil aller Arbeitsplätze in den Bundesministerien (ohne ihre nachgeordneten Geschäftsbereiche), bei dem die Tätigkeiten ein Arbeiten im Homeoffice zulassen, und wie groß ist der Anteil aller auf diesen Arbeitsplätzen beschäftigten Personen, die zum aktuellen Zeitpunkt diese Möglichkeit nutzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 27. Januar 2021

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen durch die Bundesregierung aller Ressorts, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Die Bundesministerien sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus) derzeit besonders belastet. Dies betrifft insbesondere auch die Zentralabteilungen der Häuser, die die angefragten Daten für diese Frage aktuell zusammenstellen müssten. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich und aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu der Schriftlichen Frage auch aus diesem Grund nur auf die zur Verfügung stehenden und in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden.

Zu Fragen im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten (Homeoffice) in der Bundesverwaltung hat die Bundesregierung mehrfach geantwortet, zuletzt auf die

- Schriftlichen Fragen 15 und 16 des Abgeordneten Dr. Marco Buschmann, auf Bundestagsdrucksache 19/18344,
- Fragen 4 bis 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19170 vom 13. Mai 2020,
- Fragen 5, 7, 8 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19441 vom 7. April 2020,

• Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24313 vom 16. November 2020.

Auf diese Antworten der Bundesregierung wird verwiesen.

Das mobile Arbeiten ist fester Bestandteil der Arbeitsstrukturen in den Bundesministerien und wird den Beschäftigten, deren Aufgaben es zulassen, in verschiedenen Modellen ermöglicht. Mobiles Arbeiten wird im Rahmen der aktuellen Lage auch verstärkt unterstützt und wahrgenommen. Die konkrete Nutzung der Möglichkeit zum Homeoffice variiert allerdings täglich und hängt von den jeweils zu erledigenden Aufgaben ab. Hierbei ist u. a. zu berücksichtigen, dass verschiedene Ressorts wesentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion in Krisenzeiten wahrzunehmen haben. Bei dem Anteil aller Arbeitsplätze in den Bundesministerien, bei dem die Tätigkeiten ein Arbeiten im Homeoffice zulassen, handelt es sich um einen dynamischen Wert in Abhängigkeit wechselnder Aufgabenstellungen, der nicht systematisch erhoben wird.

Von den 24.000 Beschäftigten in den 14 Bundesministerien (Stand: 1. Juni 2020, vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/20330 vom 24. Juni 2020) arbeiten zum aktuellen Zeitpunkt zwischen 70 Prozent und 95 Prozent im Homeoffice.

47. Abgeordnete Katharina Willkomm (FDP)

Unter welchen COVID-19-bezogenen Umständen spricht sich die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der Thüringischen Entscheidung vom 14. Januar 2021, die dortige Landtagswahl nicht wie geplant Ende April 2021 stattfinden zu lassen und sie stattdessen in den September 2021 zu verschieben (www.welt.de/politik/deutschland/article 224395240/Thueringen-Landtagswahl-wird-auf-2 6-September-verschoben.html) – dafür aus, die Bundestagswahl 2021 ausschließlich als Briefwahl durchzuführen, und bis zu welchem Zeitpunkt müsste sie diese Entscheidung treffen, damit eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 27. Januar 2021

Eine Regelung oder Verordnungsbefugnis zur Durchführung der Bundestagswahl ausschließlich im Wege der Briefwahl ist im Bundeswahlgesetz nicht enthalten. Das Bundeswahlgesetz geht in verschiedenen Bestimmungen davon aus, dass bei der Bundestagswahl grundsätzlich in Wahlräumen per Urnenwahl gewählt wird. Damit wäre eine Durchführung der Bundestagswahl ausschließlich im Wege der Briefwahl nur nach oder aufgrund einer Änderung des Bundeswahlgesetzes möglich.

Die Ausgestaltung des Wahlrechts ist nach der Staatspraxis Sache des Deutschen Bundestages. Die Bundesregierung bringt hierzu üblicherweise keine eigenen Initiativen ein. Die durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigen-

tumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) getroffenen Regelungen zur Sicherstellung der Wahlbewerberaufstellung für die Bundestagswahl am 26. September 2021 umfassen keine Befugnis zur Durchführung der Bundestagswahl ausschließlich als Briefwahl.

Anlässlich der Verschiebung von Wahlen in den Ländern und der Durchführung ausschließlich im Wege der Briefwahl nach landesrechtlichen Regelungen wegen der infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie ist im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geprüft worden, ob die Bundestagswahl notfalls auch ausschließlich im Wege der Briefwahl durchgeführt werden könnte. Gegenwärtig stehen einer Durchführung der Wahl im Wege der Urnenwahl in Wahllokalen infektionsschutzrechtliche Bestimmungen der Länder nicht entgegen und eine entsprechende Lage ist für den voraussichtlichen Wahltermin im Herbst 2021 nicht absehbar. Im Falle einer erheblichen Verschlechterung der epidemiologischen Lage könnte durch Aufrufe des Bundeswahlleiters und der Landes- und Kreiswahlleiter an die Wähler zur Wahrnehmung der bestehenden Möglichkeit zur Wahlteilnahme im Wege der Briefwahl der Anteil der Briefwähler kurzfristig gesteigert werden, ohne zu einer vollständigen Durchführung der Bundestagswahl als Briefwahl überzugehen. Die Wahlbehörden des Bundes und der Länder bereiten sich auf die Möglichkeit eines pandemiebedingten Ansteigens der Briefwahlquote entsprechend den Erfahrungen bei den jüngsten Wahlen in den Ländern vor.

48. Abgeordnete
Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist aktuell der prozentuale Anteil der Mitarbeiter/-innen der 14 Bundesministerien, des Bundeskanzleramtes, des Bundespresseamtes, der Bundesnetzagentur, des Bundesamtes für Justiz, des Umweltbundesamtes, des Statistischen Bundesamtes und des Bundesverwaltungsamtes, die überwiegend im Homeoffice arbeiten (bitte jeweils nach Bundesministerium und Behörde aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 27. Januar 2021

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen durch die Bundesregierung aller Ressorts unter Einbeziehung der jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Zudem sind das Bundeskanzleramt (BKAmt), die Bundesministerien, das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) und die weiteren in der Frage genannten nachgeordneten Bundesbehörden durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (www.bundesregierung.de/breg-de/theme n/coronavirus) derzeit besonders belastet. Dies betrifft insbesondere auch die Zentralabteilungen der Häuser, die die angefragten Daten für diese Frage aktuell zusammenstellen müssten. Um in dieser besonderen

Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich und aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu der Schriftlichen Frage auch aus diesem Grund nur auf die zur Verfügung stehenden und in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden.

Zu Fragen im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten (Homeoffice) in der Bundesverwaltung hat die Bundesregierung mehrfach geantwortet, zuletzt auf die

- Schriftlichen Fragen 15 und 16 des Abgeordneten Dr. Marco Buschmann auf Bundestagsdrucksache 19/18344,
- Fragen 3 bis 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19170 vom 13. Mai 2020,
- Fragen 7, 8 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19441 vom 7. April 2020,
- Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24313 vom 16. November 2020.

Auf diese Antworten der Bundesregierung wird verwiesen. Weitergehende Daten können nicht übermittelt werden.

Für jeden Beschäftigten des BKAmtes, der 14 Bundesministerien, des BPA und der weiteren in der Frage genannten nachgeordneten Bundesbehörden müsste die aktuelle Homeoffice-Quote ermittelt und die Daten anschließend i. S. d. Fragestellung zusammengeführt werden. Eine Erhebung der angefragten Daten ist aufgrund der Datenmenge in der Beantwortungsfrist und zudem wegen der Sonderbelastung in der COVID-19-Pandemie nicht möglich.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

49. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Äußerungen des türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan, der aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Beschwerdenummer 14305/17), mit der die sofortige Freilassung des türkischen Oppositionspolitikers Selahattin Demirtas, der zur Zeit seiner Verhaftung Anfang November 2016 Vorsitzender der Oppositionspartei Halklarin Demokratik Partisi (HDP, deutsch: Demokratische Partei der Völker) war, angeordnet wurde und dem Urteil zufolge die von den Behörden für die Untersuchungshaft vorgebrachten Gründe vor allem politische Gründe verschleiern sollen (siehe www.spiegel.de/politik/ausland/selahattin-demirta s-europaeischer-gerichtshof-fuer-menschenrechteverlangt-sofortige-freilassung-a-df899616-4e11-4 e01-80c7-d706b7559f31), das Gericht daraufhin verbal attackierte und ihm Doppelmoral und Scheinheiligkeit vorwarf (siehe www.spiegel.de/p olitik/ausland/recep-tayyip-erdogan-attackiert-eg mr-wegen-demirtas-entscheidung-a-b74326fe-d1a a-469d-ac39-a4329005a0a0) für ihr politisches Verhältnis mit der Türkei?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 26. Januar 2021

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 57 der Abgeordneten Helin Evrim Sommer wird verwiesen.

50. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Wie lässt sich die Visumfreiheit für Privataufenthalte des thailändischen Königs in Deutschland mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) begründen, der regelt, dass das Aufenthaltsgesetz "keine Anwendung auf Ausländer, die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen" findet, vor dem Hintergrund, dass sich die §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) allein auf Mitglieder diplomatischer bzw. konsularischer Missionen, § 20 Absatz 1 GVG auf Aufenthalte auf amtliche Einladung der Bundesregierung und § 20 Absatz 2 GVG auf "andere" als die in Absatz 1 genannten Personen beziehen, also nicht "Repräsentanten eines anderen Staates", von dem lediglich in § 20 Absatz 1 GVG die Rede ist (vgl. Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, AZ WD2-3000-003/2A, S. 5), und inwieweit gibt es eine (gewohnheitsrechtliche) Staatspraxis für visumfreie Privataufenthalte ausländischer Staatsoberhäupter in Deutschland aus visumpflichtigen Ländern (bitte Staatsoberhäupter auflisten, die in den letzten zehn Jahren aus visumpflichtigen Staaten Visumfreiheit für Privataufenthalte genossen haben)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 26. Januar 2021

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes hier einschlägig ist und daher für jegliche Aufenthalte von ausländischen Staatsoberhäuptern in Deutschland keine Visumpflicht besteht.

Dies ergibt sich daraus, dass § 20 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ein allgemeiner Auffangtatbestand für alle diejenigen Fälle ist, die nicht explizit unter die §§ 18, 19 und 20 Absatz 1 GVG fallen und somit auch für den Sonderfall eines reinen Privataufenthalts eines Staatsoberhaupts. Bei Neufassung des § 20 GVG im Jahr 1984 wollte der Gesetzgeber die Exterritorialität ausdehnen und gerade nicht den Anwendungsbereich einschränken: In der einschlägigen Bundestagsdrucksache 10/1447, S. 14 heißt es "Durch die Einfügung [...] wird § 20 GVG ergänzt und damit die Exterritorialität ausgedehnt."

Deutschland steht es aufgrund seiner Gebietshoheit jedoch frei, den Aufenthalt eines fremden Staatsoberhaupts zu dulden oder diese Duldung auch zu beenden.

Da sich die Visumfreiheit für ausländische Staatsoberhäupter, wie oben dargelegt, schon daraus ergibt, dass das eine Visumpflicht postulierende Aufenthaltsgesetz keine Anwendung findet, hat sich auch keine gewohnheitsrechtliche Staatspraxis zu Privataufenthalten herausgebildet. Privataufenthalte von Staatsoberhäuptern aus visumpflichtigen Ländern werden zudem nicht statistisch erfasst.

51. Abgeordneter **Siegbert Droese** (AfD)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Medienberichten, wonach die konkrete Verwendung von 90 Mio. Euro EU-Hilfsgeldern, welche der Regierung von Bosnien und Herzegowina zum Zwecke der besseren Unterbringung von Flüchtlingen zugingen, unklar ist bzw. diese Gelder offenbar wirkungslos geblieben sind (www.welt.de/politik/ausland/article224357036/Bosnien-Wo-sind-die-EU-Millionen-fuer-die-Migrantengeblieben.html)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 26. Januar 2021

Seit 2018 hat die Europäische Union (EU) knapp 89 Mio. Euro für den Bereich Flucht und Migration in Bosnien und Herzegowina bereitgestellt. Die EU überwacht und kontrolliert die Verwendung dieser Mittel entsprechend ihrer einschlägigen Haushaltsregelungen. Ein erheblicher Teil der Mittel ging an die Internationale Organisation für Migration (IOM).

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden 13,8 Mio. Euro der Mittel für humanitäre Hilfe aufgewendet. Hierzu gehört unter anderem die Versorgung Schutzsuchender – aktuell insbesondere in Lipa und Umgebung – mit warmer Kleidung, Decken und Nahrung. Auch werden Gesundheitsdienstleistungen finanziert; hierzu gehören neben der medizinischen Grundversorgung auch psychische Gesundheitsfürsorge. Zudem wird auch Schutzhilfe für all jene Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, die aktuell ohne Obdach verbleiben, geleistet und eine Grundversorgung sichergestellt. Darüber hinaus werden Hygienemaßnahmen zur Pandemiebekämpfung finanziert.

Weitere 75,2 Mio. Euro wurden aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) der EU zur Verfügung gestellt. Ein erheblicher Teil dieser Mittel wurde für den Bau und Betrieb von Aufnahmezentren in Bira, Blažuj, Borići, Lipa, Miral, Sedra und Ušivak aufgewendet. Zudem wurden Mittel zur Ausstattung der bosnischen Polizei bereitgestellt, unter anderem für die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen, Schutzausrüstung sowie Grenzüberwachungssystemen. Ferner wurde das IOM-Programm zur freiwilligen Rückkehr von Migrantinnen und Migranten in ihr Herkunftsland aus EU-Mitteln unterstützt.

Nach Ansicht der Bundesregierung ist es weiterhin erforderlich, Bosnien und Herzegowina bei der Bewältigung der zahlreichen Herausforderungen im Zusammenhang mit Flucht und Migration zu unterstützen. Dazu gehört eine Entlastung des Kantons Una-Sana durch eine bessere Lastenteilung in Bosnien und Herzegowina bei der Verteilung der Schutzsuchenden.

Die Bundesregierung arbeitet mit der EU-Kommission und anderen EU-Mitgliedstaaten zusammen, um Bosnien und Herzegowina bei der Gewährleistung einer menschenwürdigen Unterbringung und ausreichenden Versorgung aller Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, aktuell insbesondere in und um Lipa, zu unterstützen. Das Technische Hilfswerk (THW) unterstützt in Lipa mit zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die IOM bei Lage- und Bedarfsanalyse und Bauplanung und trägt mit Mitteln des Auswärtigen Amts in Höhe von 880.000 Euro über

Beschaffungsmaßnahmen sowie den Bau einer neuen Speisehalle zur Ertüchtigung des neuen Aufnahmezentrums bei.

52. Abgeordneter **Siegbert Droese** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis von Gründen, die einen effizienten Schutz der EU-Außengrenzen verunmöglichten, sodass die vorgenannte Situation entstehen konnte?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 26. Januar 2021

Für eine funktionierende gemeinsame Flüchtlings- und Migrationspolitik der EU ist eine effiziente Kontrolle der EU-Außengrenzen wesentlich. Der Schutz der Außengrenzen ist nationale Aufgabe des jeweiligen Mitgliedstaates, wobei dieser bei Bedarf durch die Europäische Grenzund Küstenwache (Frontex) unterstützt wird.

Frontex wird Transit- und Herkunftsländer außerdem beim Aufbau effizienter Grenzkontrollsysteme unterstützen. Dabei sind die internationalen und europäischen rechtlichen Standards zum Schutz der Menschenrechte und zum Flüchtlingsschutz ausnahmslos einzuhalten.

Neben wirksamen Grenzkontrollen sind funktionierende, internationalen Standards genügende Asylsysteme in den Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern, die Minderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration und die Bekämpfung von Menschenschmuggel und Menschenhandel zentrale Elemente bei der Verhinderung illegaler Grenzübertritte. Für nachhaltige Erfolge müssen all diese Elemente ineinandergreifen. Dies setzt Partnerschaften mit den wichtigsten Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern auf Augenhöhe voraus.

Die Bundesregierung arbeitet im EU-Rahmen und bilateral mit diesen Zielsetzungen mit zahlreichen Akteuren wie Organisationen der Vereinten Nationen, nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen sowie staatlichen Behörden der Partnerländer zusammen.

53. Abgeordnete **Gyde Jensen** (FDP)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Zeitplan und die nötigen nächsten Schritte für den EU-Sanktionsmechanismus, bis die ersten Namen auf die EU-Sanktionsliste aufgenommen werden können, und mit welchen konkreten Schritten setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass chinesische Funktionäre, die in Verbindung mit schweren Menschenrechtsverletzungen stehen, so schnell wie möglich auf die Sanktionsliste gesetzt werden (vgl. www.zeit.de/politik/ausl and/2020-12/eu-beschluss-sanktionen-menschenr echtsverletzungen-china-russland)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 26. Januar 2021

Die Befüllung des Sanktionsregimes kann nur im Rahmen eines Beschlusses des Rats der Europäischen Union erfolgen. Hierzu laufen derzeit erste Beratungen unter den Mitgliedstaaten. Da Listungen einstimmig von allen Mitgliedstaaten der EU beschlossen werden müssen, sind Angaben zum genauen Zeitrahmen nicht möglich.

Zum Inhalt vertraulicher Beratungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

54. Abgeordneter Frank Müller-Rosentritt (FDP)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Frage, die Auszahlung von Mitteln für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge in Nahen Osten (UNRWA), bis zum Erreichen nachweisbarer Reformfortschritte hinsichtlich der auf Lehrmaterialien auffindbaren problematischen Inhalte zunächst zurückzuhalten, so wie es andere Länder bereits entschieden haben (www.welt.de/politik/ausland/plus224247714/Schulbuecher-in-Palaestinensergebieten-Homeschooling-Dschihad.html)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 27. Januar 2021

Der UNRWA-Generalkommissar Lazzarini hat am 14. Januar 2021 direkt nach Bekanntwerden der Vorwürfe klargestellt, dass UNRWA Diskriminierung sowie Aufrufen zu Hass und Gewalt klar und entschieden entgegentritt (https://twitter.com/unlazzarini/status/1349688483397382145?s=11).

In einer Presseerklärung hat UNRWA am 14. Januar 2021 zu den Vorwürfen Stellung genommen (www.unrwa.org/newsroom/official-stateme nts/unrwa-reviews-self-learning-material-ensure-full-adherence-highest-un).

Die Bundesregierung verurteilt jegliche Form von Antisemitismus, Verherrlichung von Gewalt und Anstachelung zum Hass. Die Bundesregierung begrüßt, dass UNRWA die Problematik selbstständig aufdeckt und zeitnah reagiert hat. Sie erwartet, dass mit Blick auf die von UNRWA eingerichtete e-Learning-Plattform zur Bereitstellung geprüfter und genehmigter Lernmaterialien weitere Vorfälle vermieden werden.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass derzeit Geber die Auszahlung von Mitteln aufgrund der Frage der Lernmaterialien zurückhalten würden. Die kanadische Regierung hatte bereits im Dezember 2020 verkündet, die Finanzierung UNRWAs wieder aufzunehmen (www.canada.ca/en/global-affairs/news/2020/12/backgrounde r---canadas-support-for-palestinian-refugees.html). Auch die Schweiz hat im November 2020 die Fortführung ihrer Finanzierung UNRWAs verkündet (www.fdfa.admin.ch/eda/en/fdfa/fdfa/aktuell/news.html/content/eda/en/meta/news/2020/11/18/81200).

55. Abgeordneter Frank Müller-Rosentritt (FDP)

Wie ordnet die Bundesregierung die Arbeit des "Institute for the Martyrs/Palestine Martyrs' Families Foundation" ein, und durch welche Kontrollmechanismen sorgt die Bundesregierung dafür, dass keine Gelder aus Unterstützungsleistungen der Bundesregierung, auch nicht mittelbar (z. B. über das palästinensische Haushaltsbudget), durch die Palästinensische Autonomiebehörde zur Unterstützung dieser Stiftung verwendet werden (www.algemeiner.com/2020/12/17/canadian-fede ral-court-rejects-refugee-status-application-of-pal estinian-who-facilitated-terror-payments/)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 27. Januar 2021

Der Bundesregierung liegen zu der in der Frage genannten Einrichtung keine eigenen, über Medienberichte hinausgehende Erkenntnisse vor.

Im Rahmen der staatlichen deutschen Entwicklungszusammenarbeit in den Palästinensischen Gebieten unterstützt die Bundesregierung ausschließlich Institutionen der Palästinensischen Autonomiebehörde und dies lediglich über Projektzusammenarbeit; direkte Budgethilfe findet seit 2011 nicht mehr statt.

Im Rahmen des Programms PEGASE, einem EU-Entwicklungsinstrument (Mécanisme Palestino-Européen de Gestion de l'Aide Socio-Economique), leistet die Europäische Union direkte Finanzhilfe für die Palästinensische Behörde, die sich von herkömmlicher Budgethilfe aber deutlich unterscheidet. Dazu führte die EU-Kommission spezifische Überprüfungsverfahren ein, um sicherzustellen, dass Mittel ausschließlich dazu eingesetzt werden, Begünstigte zu bezahlen, die den festgelegten Förderfähigkeitskriterien entsprechen.

Die ordnungsgemäße Durchführung dieser Überprüfung liegt in der Zuständigkeit der Europäischen Kommission. Deutschland leistet keine zusätzlichen Beiträge an das PEGASE-Programm.

56. Abgeordneter **Cem Özdemir** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Inwiefern plant die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um die ungehinderte Arbeit von Nichtregierungsorganisationen (NRO) in der Türkei, auch der deutschen politischen Stiftungen, angesichts der von Menschenrechtsorganisationen scharf kritisierten neuen NRO-Gesetzgebung zu unterstützen, und hat der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dieses Thema gegenüber dem türkischen Außenminister Mevlüt Çavuşoğlu bei ihrem Treffen am 18. Januar 2021 angesprochen (www.dw.com/de/umstrittenes-ng o-gesetz-in-der-türkei-beschlossen/a-56068756 und www.dw.com/de/maas-wünscht-annäherung-zwischen-eu-und -türkei/a-56266552)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 28. Januar 2021

Die Bundesregierung pflegt einen engen Dialog mit lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen in der Türkei, einschließlich der deutschen politischen Stiftungen. Die Bundesregierung beobachtet die Lage der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in der Türkei aufmerksam und verfolgt in diesem Zusammenhang genau, wie die türkische Regierung ihre durch die neue Gesetzgebung erweiterten Befugnisse gebrauchen wird.

Gegenstand der Gespräche des Bundesministers des Auswärtigen, Heiko Maas, in Ankara am 18. Januar 2021 waren auch die Lage der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in der Türkei, für deren Achtung sich die Bundesregierung auch weiterhin einsetzen wird.

Zu detaillierten Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

57. Abgeordnete
Helin Evrim
Sommer
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung im Rahmen ihres Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarats unterstützen, um der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu dem in der Türkei inhaftierten, demokratischen Oppositionspolitiker Selahattin Demirtaş Nachdruck zu verleihen, und welche Konsequenzen will die Bundesregierung im Fall der Nichtumsetzung des Demirtas-Urteils gegen die türkische Regierung ziehen?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 25. Januar 2021

Gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, ein endgültiges Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu befolgen. Im Rahmen des deutschen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates wirkt die Bundesregierung daraufhin, dass die Umsetzung der Urteile des EGMR konsequent erfolgt. Daran erinnert die Bundesregierung wiederholt in öffentlichen Erklärungen sowie in bilateralen Gesprächen.

Auch im Fall von Selahattin Demirtaş ist die Türkei verpflichtet, das Urteil des EGMR ("Selahattin Demirtaş gegen Türkei Nr. 2U) vollständig und unverzüglich umzusetzen. Der EGMR hat festgestellt, dass die Türkei durch die Inhaftierung von Selahattin Demirtaş gegen die EMRK verstößt und dabei aus politischen Motiven handelt. Die Bundesregierung hat die Türkei nachdrücklich aufgefordert, ihn unverzüglich freizulassen und wird sich auch in den Gremien des Europarats weiterhin dafür einsetzen, dass die Türkei nachdrücklich zur Umsetzung der Urteile des EGMR angehalten wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

58. Abgeordneter **Dr. Marco Buschmann** (FDP)

Aus welchen Gründen wurde die Programmierung einer separaten Software für die Beantragung der sogenannten Dezemberhilfen notwendig, und welche technischen Neuerungen weist diese Software im Vergleich zur Software zur Beantragung der Novemberhilfen auf (www.handels blatt.com/politik/deutschland/ueberbrueckunghilf e-chaos-bei-den-corona-hilfen-das-muessen-unter nehmen-jetzt-wissen/26793762.html?ticket=ST-1 1303182-jbrZET29ajuVJRzIMdIs-Ap6)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 28. Januar 2021

Für die Dezemberhilfe wurde innerhalb der bestehenden Antragsplattform ein neues Antragsverfahren erstellt. Dies war notwendig, da sich die Förderzeiträume unterscheiden und die Antragsstellungen von November- und Dezemberhilfe getrennt voneinander erfolgen müssen. Eine separate Software kam nicht zum Einsatz.

59. Abgeordneter **Dr. Marco Buschmann** (FDP)

Wie wird in der Software zur Beantragung der Dezemberhilfen die Möglichkeit berücksichtigt, dass bei einem bereits eingereichten Antrag Tippoder Flüchtigkeitsfehler korrigiert werden müssen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 28. Januar 2021

Um eine schnellstmögliche Auszahlung der Dezemberhilfe zu ermöglichen, standen zu Antragsbeginn noch nicht alle Funktionalitäten der Software zur Verfügung. Eine nachträgliche Änderung des Direktantrags nach dem Absenden ist über das digitale Antragssystem deswegen derzeit noch nicht möglich. Die Notwendigkeit einer Änderung am Direktantrag kann über das digitale Antragssystem den Bewilligungsstellen mitgeteilt werden.

Änderungsanträge zu Direktanträgen und Anträgen über Prüfende Dritte werden voraussichtlich ab Mitte Februar 2021 zur Verfügung stehen.

Im Falle von Anträgen über Prüfende Dritte ist eine nachträgliche Änderung bereits gestellter Anträge zudem im Rahmen der Schlussabrechnung möglich.

60. Abgeordneter Christian Dürr (FDP)

Sieht die Bundesregierung vor, die Regelung der Überbrückungshilfe III für junge Unternehmen, die zwischen dem 1. August 2019 und 30. April 2020 gegründet worden sind, auch auf neue Betriebsstätten von bestehenden Unternehmen, im Zuge einer Betriebserweiterung durch beispielsweise die Eröffnung einer neuen Filiale, anzuwenden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 28. Januar 2021

Bei einer Vergrößerung eines Unternehmens, beispielsweise durch neue Filialen, sind die Regelungen für neugegründete Unternehmen nicht anwendbar, da es sich hier nicht um eine Neugründung, sondern um eine Änderung der Unternehmensstruktur handelt.

Bereits bei der Überbrückungshilfe I und II sind Regeln für Unternehmen vorgesehen, bei denen sich zwischen Vergleichs- und Leistungszeitraum eine Veränderung der Unternehmensstruktur ergeben hat (vgl. FAQ zur Überbrückungshilfe II, Nummer 5.6). Auch bei der Überbrückungshilfe III wird es eine gleichartige Regelung geben, wie mit Änderungen in der Unternehmensstruktur umzugehen ist. Derzeit werden die Einzelheiten zur Überbrückungshilfe III noch mit den Ländern abgestimmt.

61. Abgeordneter Marcus Held (SPD)

Inwieweit plant die Bundesregierung mit Blick auf die Tatsache, dass die Umsetzung der wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen für die von den Corona-Einschränkungen betroffenen Unternehmen auf Grund des EU-Beihilferechts nicht wie ursprünglich geplant vonstatten gehen kann (www.t agesspiegel.de/wirtschaft/zum-nachteil-von-unter nehmen-bundesregierung-aenderte-heimlich-bedingungen-fuer-corona-hilfen/26789462.html) eine Korrektur bzw. Nachsteuerung bei Corona-Hilfen, wie der Überbrückungshilfe II und III?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 26. Januar 2021

Wie alle finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen müssen auch die Corona-Hilfsprogramme die Vorgaben des Europäischen Beihilferechts einhalten. Welche Vorgaben zu beachten sind, ist davon abhängig, auf welche Grundlage des Europäischen Beihilferechts das jeweilige Corona-Hilfsprogramm gestützt ist.

Die Überbrückungshilfe II wurde von Beginn an auf eine neue beihilferechtliche Regelung der Europäischen Kommission zur Erstattung von Fixkosten gestützt. Abschnitt 3.12 der Mitteilung der Europäischen Kommission "Befristeter Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19" ermöglicht seit Oktober 2020 unter gewissen Voraussetzungen Beihilfen in Form von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten von aktuell bis

maximal 3 Mio. Euro je Beihilfeempfänger. Die Bundesregierung hat diese beihilferechtliche Möglichkeit schnellstmöglich mit der "Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020" umgesetzt. Diese wurde am 20. November 2020 durch die Europäische Kommission genehmigt.

Durch die Nutzung dieser mit Aktualisierung des Befristeten Rahmens durch die Europäische Kommission im Oktober 2020 geschaffenen Rechtsgrundlage ist die Bundesregierung der Problematik vieler Betroffener entgegengekommen, die durch eine Kumulierung unterschiedlicher Hilfen (z. B. KfW-Schnellkredit und Überbrückungshilfe I) die beihilferechtlich zulässigen Höchstwerte nach der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" und der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) bereits ausgeschöpft hatten.

Der teils entstandene Eindruck, die Bedingungen der Überbrückungshilfe II hätten sich nachträglich geändert, basiert auf aktualisierten Ausführungen in Nummer 4.16 der "Frequently Asked Questions" (FAQ) zur Überbrückungshilfe II auf der Internetseite www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de. Die FAQ werden kontinuierlich fortgeschrieben und aktualisiert. Anfang Dezember 2020 wurden in Nummer 4.16 Ausführungen zur Relevanz ungedeckter Fixkosten für die Überbrückungshilfe II aufgenommen. Eine Änderung der Voraussetzungen für Beihilfen aus der Überbrückungshilfe II war damit nicht verbunden, da diese von vornherein auf die Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts zur Erstattung ungedeckter Fixkosten gestützt war.

Die beihilferechtlichen Vorgaben zur Ermittlung ungedeckter Fixkosten werden zudem so flexibel wie zulässig angewandt, um die betroffenen Unternehmen zielgerichtet zu unterstützen. So können bei der Überbrückungshilfe II, die den Leistungszeitraum von September bis Dezember 2020 abdeckt, alle Verlustmonate seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 in Ansatz gebracht werden, sofern in diesen ein Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent ausgewiesen wurde.

Monate in diesem Zeitraum, in denen Gewinn erzielt wurde, müssen nicht berücksichtigt werden, wenn eine Förderung nur für die Verlustmonate beantragt wird.

62. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP)

Wie viele Mitarbeiter stehen für die Hotline des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für Antragsteller der Überbrückungshilfe und der außerordentlichen Wirtschaftshilfe (vgl. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/hotline s-und-informationsangebote.html) zu welchen Zeiten für Fragen zur Verfügung (bitte nach Hotline für prüfende Dritte und Hotline für Direktanträge Soloselbstständige November- und Dezemberhilfe aufteilen), und wie evaluiert die Bundesregierung, ob diese Besetzung ausreicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 28. Januar 2021

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingesetzten Hotlines für prüfende Dritte und für Soloselbstständige, die einen Direktantrag stellen wollen, ist an den Werktagen, also von Montag bis Freitag, zwischen 8 und 18 Uhr erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hotlines über das eingerichtete Online-Kontaktformular erreichbar.

Für beide Hotlines zusammen sind gegenwärtig bis zu 180 Vollzeitbeschäftigte tätig. Dabei werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarfsgerecht und flexibel für beide Hotlines eingesetzt und fungieren als erste Anlaufstelle (sog. First-Level-Support) für Fragestellerinnen und Fragesteller.

Im Durchschnitt sind ca. 10 Prozent dieser 180 vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Beantwortung von E-Mail-Anfragen zuständig. Die Hotline wird zusätzlich durch eine fachliche Unterstützung im Umfang von 35 Vollzeitbeschäftigten für komplexere Fragen sowie eine technische Unterstützung im Umfang von 25 Vollzeitbeschäftigten flankiert (sog. Second- und Third-Level-Support).

Anhand regelmäßiger Reportings zum Anruf- und E-Mail-Aufkommen sowie zum eingesetzten Personal und im Rahmen regelmäßiger Telefonkonferenzen wird die Leistungserbringung an die jeweilige Bedarfslage angepasst.

63. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)

Wieso sind aus Sicht der Bundesregierung Werbekampagnen über die verschiedenen Unterstützungsleistungen für von der Corona-Pandemie besonders betroffene Unternehmen notwendig?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 27. Januar 2021

Die Corona-Pandemie stellt Unternehmen, ihre Beschäftigten und Selbstständige vor schwierige Herausforderungen und sorgt für große Unsicherheit. Ziel der Bundesregierung und vor allem des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie war und ist es, den Unternehmen und ihren Beschäftigten, die von den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung und ihren Folgen besonders betroffen sind, schnell, zielgenau und möglichst unbürokratisch zu helfen. Die Bundesregierung hat hierfür einen umfassenden, einmaligen Rettungsschirm mit zahlreichen Unterstützungsprogrammen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmen und Selbstständige in Deutschland aufgespannt. Er hat Deutschland insgesamt – auch im internationalen Vergleich – bislang gut durch die Krise getragen und den wirtschaftlichen Kern in Mittelstand und Industrie geschützt. Hierfür wurden inzwischen knapp 80 Mrd. Euro an Wirtschaftshilfen und rund 23 Mrd. Euro an Kurzarbeitergeld bewilligt. Auch im Jahr 2021 bestehen diese Programme, also im Falle des Zuständigkeitsbereichs des Bundeswirtschaftsministeriums u. a. KfW-Kredite, Zuschüsse (wie das bis Ende Juni 2021 verlängerte, aufgestockte und vereinfachte Programm der Überbrückungshilfe III), Bürgschaften, Warenkreditversicherung, Garantien und das Instrument des Wirtschaftsstabilisierungsfonds fort. Bei diesen Unterstützungsprogrammen handelt es sich um eine Vielzahl neuer Maßnahmen und Instrumente, die in kurzer Folge und teilweise parallel und mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen in Reaktion auf die Entwicklung des Pandemiegeschehens und dessen Bekämpfung zur kurzfristigen, dringend benötigten Unterstützung von Unternehmen aufgelegt wurden. Dabei wurden u. a. auch neuartige, digitale Antragsverfahren aufgesetzt.

Dies alles führte zu einem großen Bedarf an Information, Transparenz und Möglichkeit für Rückfragen. Diese Transparenz und der nötige Informationsbedarf mussten neben Kanälen wie Gesprächen, Briefen, Telefon- und Videokonferenzen mit Verbänden und Vertreterinnen und Vertreterinnen und Wertretern der Wirtschaft, Corona-Hotlines für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Websites, Erklär-Blogs etc. auch über eine intensive proaktive Kommunikation bzw. Mediaschaltungen gedeckt werden.

64. Abgeordneter Reinhard Houben (FDP)

Wie hoch waren die Ausgaben der Bundesregierung für Werbekampagnen über die verschiedenen Unterstützungsleistungen für von der Corona-Pandemie besonders betroffene Unternehmen (bitte nach Unterstützungsleistung und Werbemedium aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 27. Januar 2021

Die Ausgaben für Mediaschaltungen, aufgeschlüsselt nach Werbemedium, sehen wie folgt aus:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Corona-Hilfen des Bundes für Unternehmen:

Print: 436.000 Euro Online: 218.434 Euro

Kosten Social-Media-Kommunikation:

51.520 Euro

Überbrückungshilfen I:

Print: 454.063 Euro

Out of Home (Außenwerbung): 265.938 Euro

Überbrückungshilfen II:

Print: 860.179 Euro

Out of Home: 108.960 Euro

Online: 118.110 Euro

Performance Ads: 58.000 Euro

Überbrückungshilfen III:

Kommunikation ist noch in Planung, Kosten sind daher noch nicht bezifferbar.

Bundesministerium der Finanzen:

Corona-Hilfen 2020

Online: 629.471 Euro (Werbekosten für drei Schaltungen)

65. Abgeordneter Reinhard Houben (FDP)

In welchen Städten wurden Außenflächen öffentlicher Verkehrsmittel als Werbemedium für die Überbrückungshilfe II genutzt, und ab wann waren diese Fahrzeuge mit Werbung jeweils im Einsatz (bitte Angabe der 14 größten Städte)?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 27. Januar 2021

Außenflächen öffentlicher Verkehrsmittel wurden im Zeitraum 1. bis 30. September 2020 sowie 1. bis 31. Dezember 2020 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Berlin eingesetzt.

66. Abgeordneter Frank Junge (SPD)

Inwieweit ist die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 zur Sicherstellung der deutschen und europäischen Energieversorgung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten aus Sicht der Bundesregierung notwendig?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 27. Januar 2021

Die Nord-Stream-2-Pipeline dient im Wesentlichen der Versorgung Europas mit Erdgas und nicht allein der Diversifizierung der Versorgung Deutschlands. Vor dem Hintergrund der rückläufigen Erdgasförderung in Europa und dem Ausstieg aus der Kohlenutzung kann kurz- und mittelfristig ein erhöhter Erdgasimportbedarf in Europa entstehen. Der Planung der Nord Stream 2 AG für den Bau der Pipeline lag ein Importmehrbedarf an Erdgas in Europa von mindestens 100 Milliarden m³ p. a. zugrunde.

Wie viel und aus welchen Ländern Erdgas kurz- und mittelfristig importiert wird, ist die Entscheidung der in diesem Bereich tätigen Unternehmen.

67. Abgeordneter **Frank Junge** (SPD)

Wie wird sich der Gasverbrauch in Deutschland und Europa nach Kenntnis der Bundesregierung in den kommenden Jahren entwickeln?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 27. Januar 2021

Eine genaue Aussage zur zukünftigen Entwicklung des Gasverbrauchs kann nicht gegeben werden, da dies von einer Vielzahl von Faktoren abhängt. Die Bundesregierung geht aber davon aus, dass der Erdgasbedarf

in Deutschland langfristig rückläufig sein wird, da fossiles Gas unter Beachtung der Klimaschutzziele, insbesondere dem Ziel von Treibhausgasneutralität, eine geringere Rolle spielen wird und langfristig nur noch grüne Gase eingesetzt werden können. Mittelfristig wird sich der Gasverbrauch jedoch erhöhen, vor allem zur Verstromung, um den durch den Kohleausstieg entstehenden Bedarf abzudecken.

68. Abgeordneter Frank Junge (SPD)

Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Aussage des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW Berlin) zu, dass der Bau der Pipeline Nord Stream 2 den deutschen und europäischen Klimazielen widerspreche und die Energiewende mit einem Umstieg auf erneuerbare Energien behindere (www.augsburger-allgemein e.de/wirtschaft/DIW-Oekonomin-kritisiert-den-W eiterbau-von-Nord-Stream-2-id58909681.html)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 27. Januar 2021

Die Bundesregierung macht sich Einschätzungen Dritter wie in dem Zitat nicht zu eigen.

69. Abgeordneter **Pascal Meiser** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Höhe öffentlicher Förderungen, Zuwendungen oder Zuschüsse (insbesondere Fördermittel für Forschung und Entwicklung – FuE – bzw. der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" – GRW) im Zeitraum 2010 bis 2020 an die Daimler AG für das Mercedes-Benz Werk Berlin (Daimlerstraße 143, 12277 Berlin), und an welche Auflagen waren/sind diese gebunden (bitte nach Art der Förderung und Jahren differenzieren)?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 28. Januar 2021

Nach den vorliegenden Informationen gab es in dem genannten Zeitraum keine entsprechenden Förderungen mit konkretem Bezug zu einem Produktionsstandort Mercedes-Benz Werk Berlin (Daimlerstraße 143, 12277 Berlin).

70. Abgeordnete
Eva-Maria
Schreiber
(DIE LINKE.)

Ist in der EU und im Rahmen des Aufbaus eines europäischen Wasserstoffmarkts (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 9, Plenarprotokoll 19/203) eine Förderung von Wasserstoffproduktion und -nutzung auf Atomkraftbasis zukünftig dezidiert ausgeschlossen, eingedenk der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 33 der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl auf Bundestagsdrucksache 19/21248, dass die Bundesregierung sich in der EU dafür einsetzen werde, Wasserstoff aus Atomstrom nicht zu fördern, und wurde auf EU-Ebene beschlossen, im Rahmen des europäischen Wasserstoffmarktes Wasserstoff auf Atomstrombasis verpflichtend und nachvollziehbar zu kennzeichnen, wie die Bundesregierung es in der bereits genannten Antwort ebenfalls angekündigt hat?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 25. Januar 2021

Die Entscheidung darüber, ob EU-Mitgliedstaaten Wasserstoffprojekte fördern dürfen, ist ggf. Gegenstand der europäischen Beihilfenkontrolle und liegt EU-primärrechtlich bei der Europäischen Kommission.

Im Rahmen der Ratsschlussfolgerungen zu Wasserstoff vom 11. Dezember 2020, auf die sich die Frage bezieht, ging es darum, die Rolle von Wasserstoff, insbesondere aus erneuerbaren Energien, für das Erreichen der Klimaziele und die Dekarbonisierung herauszustellen sowie die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen zu entwickeln. Das Hauptaugenmerk in den Ratsschlussfolgerungen lag ausdrücklich auf aus erneuerbaren Energiequellen hergestelltem Wasserstoff (www.consilium.europ a.eu/de/press/press-releases/2020/12/11/towards-a-hvdrogen-market-foreurope-council-adopts-conclusions/).

Entsprechend dem Grundsatz nationaler Souveränität über den eigenen Energiemix liegt die Entscheidung über die Herstellungsform bei den Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung spricht sich aber für die Förderung ausschließlich von grünem Wasserstoff aus.

71. Abgeordneter Manfred Todtenhausen (FDP)

Welche gesetzlichen Maßnahmen bzw. Umsetzungsverordnungen für Dokumentations- und Informationspflichten der Wirtschaft hat die Bundesregierung während der bisher laufenden Corona-Pandemiephase ganz oder teilweise ausgesetzt bzw. vereinfacht, um die bürokratische Belastung von Betrieben und Selbstständigen vorläufig zu senken (bitte nach Datum, Frist und Bundesministerien aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 28. Januar 2021

Zur Senkung der bürokratischen Belastung von Betrieben und Selbstständigen hat die Bundesregierung seit Pandemiebeginn (März 2020) die in der beiliegenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen ergriffen.

Bundes-ministeri und Soziales für Arbeit und Soziales und Soziales ministeri um für Arbeit Bundes-ministeri um für ministeri zuständi ministeri um für Bundes-Bundes-Soziales Arbeit Arbeit pun Aussetzung/ Vereinfachung gilt Laufzeit bzw. Frist bis wann Aussetzung oder Vereinfachung von Informations- und Dokumentationspflichten der Wirtschaft während der bisher laufenden Corona-Pandemiephase 30.06.2020 30.06.2020 31.03.2021 bis auf Weiteres Datum der Änderung 14.03.2020 30.03.2020 14.03.2020 01.12.2020 wurden durch digitale Screenshots, Einwahlprotokolle Klassenzimmern Signaturlisten in vereinfacht virtuellen ersetzt zum Teil wurde die Pflicht, Atteste o.ä. Teilnehmenden Nachweise zur Abwesenheit teilweise ausgesetzt vorzuhalten, schriftliche ausgesetzt Von vollständig ausgesetzt <u>_</u> <u>m</u> § 25 Abs. 1 DeuFöV i.V.m. § 11 Abs. 2 AbrRL DeuFöV Anlage 1 zur AbrRL DeuFöV § 9 Abs. 5 Satz 2 DeuFöV Nebenbestimm Zulassungsbes § 12 AbrRL DeuFöV i.V.m. § 11 Abs. 5 Satz 1 DeuFöV Umsetzungs-verordnung i.V.m. Ziffer 2.1 § 25 Abs. 1 DeuFöV i.V.m. ungen zum cheid der ഗ § 45a Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 88a Absatz 3 § 45a Abs. 3 AufenthG § 45a Abs. 3 AufenthG § 45a Abs. 3 AufenthG Gesetzliche Grundlage AufenthG (Maßnahmen seit März 2020) Dokumentations- bzw. Berichtspflicht Genehmigungsverfahre n für die Durchführung Fehlzeiten im Rahmen berechtigende Stellen Nachweispflicht von der Abrechnung mit dem Bundesamt Nachweispflicht zu Teilnehmenden an verpflichtende und Meldepflichten zu Klassenzimmern Anwesenheiten Fehlzeiten der von Virtuellen Art der

der Finanzen zuständi ges Bundes-ministeri um ministeri um für Gesundh eit Bundes-ministeri um Bundes-01.04.2020 bis 30.06.2020 und 01.11.2020 bis 20.06.2021 Laufzeit bzw. Frist bis wann Aussetzung/ Vereinfachung 13.03.2020 bis 31.12.2020 Aussetzung oder Vereinfachung von Informations- und Dokumentationspflichten der Wirtschaft während der bisher laufenden Corona-Pandemiephase Bevölkerungsschutz Bevölkerungsschutz Mit Inkrafttreten des gesetzes vom 23.05.2020 und für Inkrafttreten des 3. gesetzes zum 19.11.2020 Zeitspanne mit Datum der Änderung 24.04.2020 die zweite Prüfung der Krankenhausrechnu Krankenhäuser, weil Dokumentationspflic ngen ausgenommen werden Mittelbar entfallen Mindestmerkmale einzelner OPS-Kodes von der die Erfüllung vereinfacht bestimmter hten für teilweise ausgesetzt Abs. 2 KraftStDV für Anzeigepflich (SARS-CoV-2) nach § 1 der vollständig ausgesetzt dingte Ausnahmen Vermeidung ten nach § 7 pandemiebe Verordnung. unbilliger entfallen Härten Verordnung vom 24.4.2020 (BGBI. I S. 845) SARS-CoV-2-Kraftfahrzeugst Umsetzungs-verordnung euer-Kraftfahrzeugsteu er-Durchführungsver § 25 Absatz 1 KHG Gesetzliche Grundlage § 7 Absatz 2 ordnung (KraftStDV) (Maßnahmen seit März 2020) Dokumentation bei Krankenhausbehandlun Art der Dokumentations- bzw. Berichtspflicht Anzeigepflicht bzgl. des Steuervergünstigung Voraussetzungen für Wegfalls der eine Kfz-

Aussetzung oder Vereinfachung von Informations- und Dokumentationspflichten der Wirtschaft während der bisher laufenden Corona-Pandemiephase (Maßnahmen seit März 2020)	nfachung von Inform: 020)	ations- und Dokur	nentationspflic	chten der Wirtscha	aft während der bishe	r laufenden Corona-Pa	ındemiephase	
Art der Dokumentations- bzw. Berichtspflicht	Grundlage Grundlage	Umsetzungs- verordnung	vollständig ausgesetzt	teilweise ausgesetzt	vereinfacht	Datum der Änderung	Laufzeit bzw. Frist bis wann Aussetzung/ Vereinfachung gilt	zuständi ges Bundes- ministeri um
Erhebung und Übermittlung von Qualitätsdaten durch vollstationäre Qualitätseinrichtungen	§ 114b SGB XI	Verordnung zur Aussetzung der gesetzlichen Pflicht zur Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichun g von indikatorenbezo genen Daten in vollstationären Pflegeeinrichtu	Erhebung, Übermittlung und Veröffentlich ung der Daten			08.01.2021	3 Monate, von 01.01.2021 bis 31.03.2021	Bundes- ministeri um für Gesundh eit
Pflicht der Kursträger zur Meldung von Fehlzeiten der Integrationskursteilneh menden an verpflichtende Stellen		§ 8 Abs. 3 S. 1 IntV	ë			14.03.2020	30.06.2020	Bundes- ministeri um des Innern, für Bau und Heimat
Pflicht der Kursträger zum Nachweis von Fehlzeiten der Integrationskursteilneh menden im Rahmen der Abrechnung mit dem BAMF	§ 43 Abs. 4 AufenthG	§ 20 Abs. 6 IntV		zum Teil wurde die Pflicht, Atteste o.ä. schriftliche Nachweise zur Abwesenheit von Teilnehmenden vorzuhalten,		09.03.2020	derzeit bis voraussichtlich 31.03.2021	Bundes ministeri um des Innern, für Bau und Heimat

(Maßnahmen seit März 2020)	200)		•					
Art der Gesetzlich Dokumentations- bzw. Grundlage Berichtspflicht	Grundlage Grundlage	Umsetzungs- verordnung	vollständig ausgesetzt	teilweise ausgesetzt	vereinfacht	Datum der Änderung	Laufzeit bzw. Frist bis wann Aussetzung/ Vereinfachung	zuständi ges Bundes- ministeri um
Pflicht der Kursträger zur Meldung Integrationskursunterbr echungen gegenüber dem BAMF	§ 43 Abs. 4 AufenthG	§ 8 Abs. 2 IntV	<u>e</u>			18.03.2020	30.06.2020	Bundes- ministeri um des Innern, für Bau und
Berichtspflicht über in Verkehr gebrachte Kraftstoffe und Energieerzeugnisse (Gesamtmenge, Erwerbsort, Ursprung, Treibhausgasemissione	§ 37f BlmSchG i.V.m.	§ 16 38. BlmSchV			Fristverlängerung	Erlass vom 25.03.2020	Frist zur Abgabe der Berichte wurde vom 31.03.2020 auf den 15.06.2020	Heimat Bundes- ministeri um für Umwelt, Natursch utz und nukleare

hase	bzw. zuständi wann ges ung/ Bundes- ichung ministeri um	Bundes- ministeri um für Wirtschaf t und Energie
ona-Pandemiepl	Laufzeit bzw. Frist bis wann Aussetzung/ Vereinfachung	unbegrenzt
er laufenden Cor	Datum der Änderung	19.01.2021
und Dokumentationspflichten der Wirtschaft während der bisher laufenden Corona-Pandemiephase	vereinfacht	
chten der Wirtsch	teilweise ausgesetzt	Die Pflicht zur Anzeige genehmigter Zusammenschl üsse wurde durch das GWB-Digitalisierungs gesetrichen. In den seltenen Fällen einer versehentlich unterbliebenen Anmeldung eines anmeldepflichti gen Möglichkeit zur Anzeige des Vollzugs, um nach § 41 Abs.
ımentationspfli	vollständig ausgesetzt	
ations- und Doku	Umsetzungs- verordnung	
fachung von Inform	Gesetzliche Grundlage	8 39 Abs. 6 GWB a.F.
Aussetzung oder Vereinfachung von Informations- (Maßnahmen seit März 2020)	Art der Dokumentations- bzw. Berichtspflicht	Pflicht zur Anzeige des Vollzugs eines genehmigten Zusammenschlusses gegenüber dem Bundeskartellamt

ges Bundes-ministeri Wirtschaf t und um für Wirtschaf zuständi t und Energie ministeri um für ministeri Energie Bundes-Laufzeit bzw. Frist bis wann Aussetzung/ Vereinfachung verbot für privat reisende Gäste Beherbergungs Aussetzung oder Vereinfachung von Informations- und Dokumentationspflichten der Wirtschaft während der bisher laufenden Corona-Pandemiephase aufgehoben wird Ende 2020 Bis das wieder Datum der Änderung 01.03.2020 25.05.2020 für die Antragstellung (30.06.2020) bis zum 30.11.2020 einreichen. Beherbergungsverbo das Begrenzungsjahr 2020 bestimmte Meldungen einzelner die Rahmenbedingunge Antragsjahr 2020 für (Wirtschaftsprüferver werden während der Zertifizierungsbesch einigung) auch nach Schließung generiert. Das Verfahren wird an der Ausschlussfrist Antragsunterlagen Lockdown-Monats Lockdown-Monate vorübergehenden Schätzverfahrens n des jeweiligen t die fehlenden Mit Hilfe eines Unternehmen angepassten Betriebe zur vereinfacht konnten im angepasst. merk und teilweise ausgesetzt vollständig ausgesetzt Umsetzungs-verordnung § 103 Abs. 8 EEG (2017) Beherbergungs-Gesetzliche Grundlage statistikgesetz (Maßnahmen seit März 2020) Art der Dokumentations- bzw. Berichtspflicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Tourismus (Dezentrale Monatserhebung im Ausgleichsregelung Unternehmen in der Fristregelungen für Besonderen Gesetzliche Statistik)

72. Abgeordneter **Gerald Ullrich** (FDP)

Inwieweit werden von Seiten der Bundesregierung die Rundfunkbeiträge (GEZ-Beiträge) für Betriebsstätten oder Gastronomen bei der Beantragung von Hilfsgeldern im Zuge des zweiten Lockdowns (beispielsweise November- oder Dezemberhilfen) als Fixkosten anerkannt, und wenn ja, welche Ausgaben sind hierdurch für die Bundesregierung entstanden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 25. Januar 2021

Im Gegensatz zur Überbrückungshilfe bemisst sich der Anspruch bei der November- bzw. Dezemberhilfe am Vorjahresumsatz. Der Rundfunkbeitrag hat daher keinen Einfluss auf die Höhe der November- bzw. Dezemberhilfe.

Bei der Überbrückungshilfe für den Anspruchszeitraum November 2020 bis Juni 2021 (sog. "Überbrückungshilfe III") werden die Fixkosten anteilig erstattet. Der Rundfunkbeitrag gehört zum Katalog der erstattungsfähigen Fixkosten.

Hinsichtlich der mit der Anerkennung als Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe verbundenen Kosten liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung vom Rundfunkbeitrag erleichtert worden sind, um Unternehmen, die von den coronabedingt angeordneten Schließungsmaßnahmen betroffen sind, zu helfen. Unternehmen, die mindestens drei Monate im Zuge der Anordnung geschlossen waren, können einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht auch rückwirkend stellen. Dabei muss der erforderliche Schließungszeitraum von neunzig Tagen nicht mehr zusammenhängend sein; es können alle Schließungstage addiert werden.

73. Abgeordneter Wolfgang Wetzel (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe haben Unternehmen bzw. Selbstständige im Freistaat Sachsen sogenannte Corona-November-/-Dezemberhilfen beantragt, und in welcher Höhe sind diese bisher ausgezahlt worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 27. Januar 2021

Mit Stand vom 25. Januar 2021 haben im Freistaat Sachsen 15.180 Unternehmen und Selbstständige Anträge auf Novemberhilfe gestellt. Dies entspricht einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 182.330.143,43 Euro. Ausgezahlt wurden bislang 83.594.114,89 Euro.

Bis zum 25. Januar 2021 wurden im Freistaat Sachsen 11.403 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen von 150.421.500,02 Euro auf Dezemberhilfe gestellt. Das bisher ausgezahlte Fördervolumen beträgt 59.522.180,40 Euro.

74. Abgeordneter Wolfgang Wetzel (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen bzw. Selbstständige aus dem Freistaat Sachsen haben bisher die sogenannten November-/Dezemberhilfen beantragt, und wie viele Unternehmen bzw. Selbstständige haben ihre Hilfen bisher ausgezahlt bekommen (bitte den zweiten Teil der Frage nach Branchen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 27. Januar 2021

Die Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Freistaat Sachsen Stand 25.01.21	Nove	mberhilfe	Dezemberhilfe	
	Anträge	Anträge ausgezahlt	Anträge	Anträge ausgezahl
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (01.00.0 - 03.22.0)	15	6	9	5
C Verarbeitendes Gewerbe (10.00.0 - 33.20.0)	139	58	104	35
D Energieversorgung (35.00.0 - 35.30.0)		- 1	1	-
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Besei- tigung von Umweltverschmutzun- gen (36.00.0 - 39.00.0)	2	1	-	-
F Baugewerbe (41.00.0 - 43.99.9)	128	80	72	36
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (45.00.0 - 47.99.9)	467	241	648	252
H Verkehr und Lagerei (49.00.0 - 53.20.0)	79	42	54	21
I Gastgewerbe (55.00.0 - 56.30.9)	6.112	3.371	4.367	572
J Information und Kommunikation (58.00.0 - 63.99.0)	139	78	70	34
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleitungen (64.00.0 - 66.30.0)	41	32	24	20
L Grundstücks- und Wohnungs- wesen (68.00.0 - 68.32.2)	46	20	32	9
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (69.00.0 - 75.00.9)	431	283	280	181
N Erbringung von sonstigen wirt- schaftlichen Dienstleistungen (77.00.0 - 82.99.9)	701	369	429	189
O Öffentliche Verwaltung; Verteidigung; Sozialversicherung (84.00.0 - 84.99.9)	6	5	2	1
P Erziehung und Unterricht (85.00.0 - 85.60.0)	719	570	538	319
Q Gesundheits- und Sozialwesen (86.00.0 - 88.99.0)	367	263	263	160
R Kunst, Unterhaltung und Erho- lung (90.00.0 - 93.29.0)	2.856	1.558	1.920	831
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (94.00.0 - 96.09.0)	2.929	1.941	2.587	1.132
Sonstige/ohne	3	1	3	2
Gesamtergebnis	15.180	8.919	11.403	3.799

75. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.)

Aus welchen konkreten Gründen (wie beispielsweise Projekte. Verträge. Geschäftsabsichten etc.) ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Neuregelungen zwischen der EU und Großbritannien im Vertrag zur "Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie" (https://eur-lex.europa.eu/l egal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A 1231(04)&from-EN) eine Regelung im Bereich der Uran-Anreicherung (§ 10) aufgenommen, nach der das unter bundesdeutscher Beteiligung dreistaatlich betriebene Unternehmen Urenco bzw. die gemeinsam von Urenco und der französischen Orana betriebene Tochter ETC spaltbares Uran-235 künftig nicht nur wie bislang auf maximal 5 Prozent, sondern nunmehr "auf 20 Prozent oder mehr" anreichern darf, wenn es sich dazu eine schriftliche Zustimmung von den Parteien der genannten Verträge von Almelo und Cardiff, in deren Gremien die Bundesregierung mit Veto-Recht beteiligt ist, einholt und damit eine Anreicherung über die als atomwaffenfähig geltende Anreicherung ab 20 Prozent Uran-235 ermöglicht wird, und wie bewertet die Bundesregierung diese Vereinbarung mit Blick auf den Atomwaffensperrvertrag und der Verpflichtung von Urenco laut den genannten Verträgen von Almelo und Cardiff, Anreicherung ausschließlich zur friedlichen Nutzung der Atomenergie zu betreiben?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 28. Januar 2021

Das Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie sieht in Artikel 10 vor, dass eine Vertragspartei die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei einholt, bevor sie unter dieses Abkommen fallendes Kernmaterial auf 20 Prozent oder mehr Uran-235 anreichert; in dieser gegebenenfalls erteilten Zustimmung sind abkommensgemäß die Bedingungen zu beschreiben, unter denen das auf 20 Prozent oder mehr angereicherte Uran verwendet werden darf.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Abkommens entsprechen den Regelungen zu Anreicherung in anderen bilateralen Abkommen zwischen Euratom und Drittstaaten. Die Bestimmungen sind nicht auf die Anwendung gegenüber bestimmten Unternehmen begrenzt. Sie sichern die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien der Verträge von Almelo und von Cardiff. Die Wirksamkeit der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Anlagen ebenso wie die des Nichtverbreitungsvertrages und der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bleibt unverändert erhalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

76. Abgeordnete Simone Barrientos (DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der letzten Reform des § 177 der Strafprozessordnung, die im Zuge des Ratifizierungsprozesses des "Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" umgesetzt wurde, bzw. wenn keine Erkenntnisse vorliegen, plant die Bundesregierung eine Evaluierung des Gesetzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 25. Januar 2021

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft fortwährend, ob die bestehenden strafrechtlichen Instrumentarien im Strafgesetzbuch ausreichend sind. Dies ist grundsätzlich auch dann der Fall, wenn – wie hier – keine gesetzliche Evaluierungspflicht vorgesehen ist. Grundlage für diese fortwährende Prüfung sind neben der aktuellen Rechtsprechung und den vorhandenen Daten der Strafrechtspflegestatistiken auch einzelne Rückmeldungen aus der Praxis. Angesichts des erst Ende 2016 erfolgten Inkrafttretens des neuen § 177 StGB liegen Erkenntnisse für eine umfassende Bewertung des Straftatbestands noch nicht vor. Die dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bislang vorliegenden Berichte aus der Praxis lassen jedoch darauf schließen, dass es bei der Anwendung der neuen Vorschrift keine grundlegenden Probleme gibt. Inzwischen liegen auch erste höchstrichterliche Entscheidungen vor.

77. Abgeordnete Cornelia Möhring (DIE LINKE.)

Inwiefern wird das Thema häusliche Gewalt und die entsprechenden Anforderungen des Artikels 13 des "Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" bei den geplanten Reformen zum Abstammungs-, Kindschaftsund Kindesunterhaltsrecht sowie ggf. zu weiteren rechtlichen Regelungen in Bezug auf Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt, und wie wird damit sichergestellt, dass die Ausübung des Besuchsund Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Gewaltopfers oder der gemeinsamen Kinder gefährdet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 26. Januar 2021

Der Schutz vor häuslicher Gewalt ist ein wichtiges Thema, dies wird auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD hervorgehoben. Dort heißt es in Zeile 876/877: "Das Umgangsrecht darf dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen."

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zu etwaigen Änderungen der bestehenden Rechtslage im Rahmen der geplanten Reform zum Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrecht sind noch nicht abgeschlossen. Zu konkreten Inhalten können daher keine Angaben gemacht werden.

78. Abgeordnete Cornelia Möhring (DIE LINKE.)

Wie hat sich die Zahl der Ermittlungsverfahren zu sexualisierter und bzw. oder häuslicher Gewalt an Frauen und Mädchen seit dem Inkrafttreten der Anforderungen des "Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" 2018 entwickelt (bitte nach aufgenommenen und eingestellten Verfahren und nach Verfahren, die Frauen und Mädchen mit Behinderungen betreffen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 26. Januar 2021

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Statistik "Staatsanwaltschaften", die vom Statistischen Bundesamt als Fachserie 10 Reihe 2.6 jährlich herausgegeben wird, weist als Verfahrenserhebung die Tätigkeit der Staats- und Amtsanwaltschaften nach. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Ausgangsstatistik. Dies bedeutet, dass der Eingang strafrechtlicher Ermittlungsverfahren nicht erfasst wird, sondern erst die Abschlussentscheidungen der Staats- und Amtsanwaltschaften. Neben der Differenzierung nach Art der Abschlussentscheidung erfolgt in der Statistik "Staatsanwaltschaften" zwar auch eine Differenzierung nach einem Sachgebietskatalog ("Art der Strafsache"). Hier werden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gesondert ausgewiesen. Es werden aber weder Angaben zum Opfer (Geschlecht, besondere Vulnerabilität) noch Angaben zur Täter-Opfer-Beziehung erfasst.

79. Abgeordnete Dr. Manuela Rottmann (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit sieht die Bundesregierung einen Bedarf mit dem Vereinigten Königreich – insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Familienstreitsachen – Vereinbarungen im Hinblick auf die justizielle Zusammenarbeit (einschließlich des von den Gerichten anzuwenden Prozessrechts) zu treffen, und welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung in dieser Hinsicht insbesondere im Rahmen der deutschen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union unternommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 26. Januar 2021

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wirkt sich im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen wie

folgt aus: Für bis zum Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 2020 in Deutschland und dem Vereinigten Königreich eingeleitete und noch nicht abgeschlossene Verfahren, die einen grenzüberschreitenden Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich aufweisen, sind die Übergangsbestimmungen in Titel VI des Austrittsvertrages auch nach Ablauf der Übergangszeit zu beachten. Eine unverbindliche Handreichung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) über die Rechtslage im Bereich der ziviljustiziellen Zusammenarbeit im Verhältnis zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich nach Ablauf der Übergangszeit findet sich auf der Homepage des BMJV. Für nach dem 31. Dezember 2020 eingeleitete Verfahren gelten die EU-Rechtsakte grundsätzlich nicht mehr und werden durch völkerrechtliche Vereinbarungen oder autonomes nationales Recht ersetzt.

Für die im Fokus der Schriftlichen Frage stehenden grenzüberschreitenden Verfahren in Familiensachen bedeutet dies im Einzelnen folgendes:

In Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung tritt im Verhältnis zum Vereinigten Königreich das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel-IIa-Verordnung).

In Fällen grenzüberschreitender Kindesentführung gilt weiterhin das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, dessen Vertragsstaat auch das Vereinigte Königreich ist.

Anders als in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung tritt in Ehescheidungsverfahren für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen kein völkerrechtlicher Vertrag an die Stelle der Brüssel-IIa-Verordnung. Insoweit ist auf das jeweilige autonome nationale Recht zurückzugreifen. In Deutschland sind dies die §§ 107, 109 f. FamFG.

Im Unterhaltsrecht wird dadurch ein im Wesentlichen gleiches Niveau der Zusammenarbeit gewährleistet, dass das Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen tritt.

Für den Bereich der Apostillierung und der Zivilrechtshilfe sieht die Bundesregierung angesichts des Rechtsrahmens, den die Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen sowie das Deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 bieten, keinen Bedarf für ergänzende völkerrechtliche Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich.

Angesichts des damit auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Familiensachen zur Verfügung stehenden belastbaren rechtlichen Rahmens erscheint eine Initiative für ergänzende Vereinbarungen aus heutiger Sicht nicht erforderlich; die Verhandlung und der Abschluss etwaiger Übereinkommen fielen dann jedoch überwiegend in die ausschließliche Zuständigkeit der EU.

Im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in anderen Zivilsachen als Familiensachen bleibt im Verhältnis zum Vereinigten Königreich das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (Haager Gerichtsstandsübereinkommen) anwendbar

Nur soweit sie die internationale Zuständigkeit auch im Verhältnis zu Drittstaaten regelt, bleibt die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-Verordnung) für Verfahren gegen einen Beklagten mit Sitz im Vereinigten Königreich anwendbar. Soweit keine völkerrechtlichen Vereinbarungen wie das Haager Gerichtsstandsübereinkommen anwendbar sind, sind für die Frage der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Titeln in Zivil- und Handelssachen aus dem Vereinigten Königreich dann die autonomen deutschen Regeln der ZPO heranzuziehen. Einen Ausgleich für den Wegfall der Brüssel-Ia-Verordnung könnte ein Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (LugÜ) schaffen. Das LugÜ ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen der EU, Dänemark (neben der EU-Vertragspartei wegen seiner Sonderrolle im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit), Island, Norwegen und der Schweiz. Inhaltlich entspricht das LugÜ weitgehend der Brüssel-Ia-Verordnung. Das Vereinigte Königreich hat am 8. April 2020 einen Antrag gestellt, dem LugÜ als eigenständige Vertragspartei beizutreten. Ein Beitritt des Vereinigten Königreichs setzt die Zustimmung aller anderen Vertragsparteien voraus. Eine Entscheidung der EU darüber steht noch aus. Die dabei von Deutschland einzunehmende Haltung wird innerhalb der Bundesregierung abzustimmen sein.

80. Abgeordnete
Dr. Manuela
Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung in dieser Wahlperiode eine Reform des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. Ziffer 6186 ff. des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD; www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/8 47984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/20 18-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1, S. 131), und wenn nein, wieso nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 26. Januar 2021

Die Bundesregierung prüft, inwieweit das AGB-Recht geändert werden kann, um die Rechtssicherheit für innovative Geschäftsmodelle zu verbessern, ohne den Schutz von kleinen und mittelständischen Unternehmen durch das AGB-Recht einzuschränken.

81. Abgeordneter Friedrich Straetmanns (DIE LINKE.)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass in der Rechtsprechung bei Tötungsdelikten an Frauen durch den ehemaligen Partner der Artikel 46 Buchstabe a des "Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" berücksichtigt wird und somit bei der Strafzumessung das Vertrauensverhältnis zwischen Täter und Opfer als strafschärfender Grund berücksichtigt wird und nicht als strafmildernd, oder plant sie, falls dies nicht sichergestellt ist, hierfür gegebenenfalls eine gesetzgeberische Intervention oder eine andere Gesetzesänderung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 26. Januar 2021

Artikel 46 Buchstabe a des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet die Vertragsparteien dazu, dafür Sorge zu tragen, dass Gerichte bei der Festsetzung des Strafmaßes den Umstand strafschärfend berücksichtigen können, dass es sich um eine (Ex-)Partnerin gehandelt hat.

Das geltende Recht ermöglicht eine solche Berücksichtigung der Täter-Opfer-Beziehung.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Tötungsdelikte unabhängig vom Geschlecht des Opfers als Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches – StGB), Totschlag (§ 212 StGB) oder Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) unter Strafe gestellt sind. Das Mordmerkmal des "niedrigen Beweggrundes" (§ 211 Absatz 2 StGB) kommt in Betracht, wenn eine Tötung Hass oder Verachtung gegenüber Frauen gerade wegen ihres Geschlechts ausdrücken soll. Es liegt vor, wenn das Motiv der Tötung nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert ist und auf tiefster Stufe steht. Das ist für jedem Einzelfall zu beurteilen. Nutzt der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers aus, kommt das Mordmerkmal der Heimtücke in Betracht. Ein zwischen Täter und Opfer bestehendes Vertrauensverhältnis kann hierbei berücksichtigt werden. Der Mord wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet. Bei dieser sogenannten Punktstrafe verbleibt für die Berücksichtigung von Strafzumessungstatsachen demgemäß kein Raum.

Für alle anderen Delikte gilt die Strafzumessungsregel des § 46 Absatz 2 StGB. Diese erfasst insbesondere die Beweggründe und Ziele sowie die Gesinnung des Täters. Damit kann grundsätzlich auch der Fall strafschärfend erfasst werden, bei dem jemand ein bestehendes Vertrauensverhältnis für die Begehung einer Straftat oder bei der Begehung einer solchen ausnutzt. Die Strafzumessung im konkreten Fall obliegt dem mit der Sache befassten, unabhängigen Gericht.

82. Abgeordneter **Harald Weinberg**(DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung im Hinblick auf die Umsetzung des "Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" das Recht auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung auf alle Betroffenen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt auszuweiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 25. Januar 2021

Deutschland erfüllt bereits die Anforderungen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Die Konvention erfordert nicht die Ausweitung des Rechts auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung auf alle Betroffenen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.

Bisher haben in Deutschland minderjährige Opfer von Sexualdelikten und schweren Gewaltdelikten einen Anspruch auf für sie kostenfreie Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO). Bei erwachsenen Opfern von Sexualdelikten und schweren Gewaltdelikten steht die kostenfreie Beiordnung unter der Voraussetzung einer besonderen Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person (§ 406g Absatz 3 Satz 2 StPO). Unter die schweren Gewaltdelikte können auch schwere Fälle der häuslichen Gewalt fallen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft derzeit, inwieweit Verletzten von häuslicher Gewalt künftig generell ein Anspruch auf kostenfreie Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung zustehen sollte. Geprüft wird dabei auch, inwieweit bei erwachsenen Verletzten auf die Voraussetzung der besonderen Schutzbedürftigkeit verzichtet und den Verletzten die Antragstellung erleichtert werden kann. Eine Erweiterung der kostenfreien Beiordnung würde im Einklang mit der Strategie der EU-Kommission für die Rechte von Opfern 2020 bis 2025 vom 24. Juni 2020 stehen, nach der Opfer von häuslicher Gewalt als besonders schutzbedürftig anerkannt sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

83. Abgeordneter Carl-Julius Cronenberg (FDP)

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Beamtinnen und Beamte sind im Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschäftigt, und wie viele dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Beamtinnen und Beamte arbeiten derzeit mobil bzw. im Homeoffice (bitte Angaben von absoluten Zahlen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Januar 2021

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sind zurzeit 438 Tarifbeschäftigte und 737 Beamtinnen und Beamte des Bundesministeriums beschäftigt.

Im BMAS sind grundsätzliche alle Beschäftigten mit mobiler Zugangstechnik ausgestattet und können grundsätzlich auch von zu Hause arbeiten. Ausgenommen sind lediglich einige (Funktions-)Tätigkeiten (rund 128 Personen), bei denen die Aufgabenerledigung regelmäßig oder zeitweise eine dauernde Präsenz im Bundesministerium erfordert (beispielsweise Handwerker, Objektschutz, Fahrer etc.). Die Quote der im Homeoffice arbeitenden Beschäftigten ist naturgemäß täglich Schwankungen unterlegen und kann immer nur stichtagsbezogen erhoben werden. Sie liegt zurzeit regelmäßig deutlich über 85 Prozent aller an einem Tag tatsächlich arbeitenden Beschäftigten (rund 20 Prozent der Beschäftigten arbeiten durchschnittlich aufgrund eines entsprechenden Teilzeitmodells, wegen Krankheit bzw. Urlaub und Sonderurlaub tagesaktuell nicht) mit entsprechenden Büroarbeitsplätzen. Am Stichtag (22. Januar 2020) haben insgesamt rund 95 Prozent aller an diesem Tag tatsächlich arbeitenden Beschäftigten (808 Beschäftigte) mobil mit Zugriffen auf die BMAS-IT von außen gearbeitet. Eine personenscharfe oder statusbezogene Auswertung, welche Beschäftigten täglich im Homeoffice tätig sind, erfolgt dabei nicht.

84. Abgeordnete Sylvia Gabelmann (DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung – insbesondere in Zeiten der jetzigen COVID-19-Pandemie –, um Artikel 18 des "Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" umzusetzen und alle Frauen mit Behinderungen vor Gewalttaten zu schützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 26. Januar 2021

Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit, dass Maßnahmen ergriffen werden, um Frauen mit Behinderungen vor Gewalt zu schützen. Eine entsprechende Verpflichtung, wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte in diesem Zusammenhang zu schaffen, ergibt sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Um wichtige Punkte einer übergreifenden Gewaltschutzstrategie herauszuarbeiten, fand im November 2019 ein Workshop des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit über 40 Expertinnen und Experten aus Bund, Ländern und Verbänden statt, in dem ein breiter und offener Austausch zu Eckpunkten eines möglichen Gewaltschutzkonzepts für Menschen mit Behinderungen erfolgte.

Das BMAS hat außerdem zum 1. August 2020 die Erhebung "Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland" in Auftrag gegeben. Diese ist für eine Dauer von zwölf Monaten angelegt und soll der Bundesregierung als wissenschaftliche Grundlage dienen

und zentrale sowie wissenschaftlich fundierte Politikempfehlungen geben, um ebenenübergreifend den Gewaltschutz weiter zu entwickeln.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, mit einem Gesetzentwurf des BMAS zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) dem Bundesgesetzgeber vorzuschlagen, eine Gewaltschutzregelung in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) aufzunehmen. Die Vorschrift soll Leistungserbringer von Reha- und Teilhabeleistungen verpflichten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit (drohenden) Behinderungen vor Gewalt zu schützen. Insbesondere Frauen und Kinder sollen geschützt werden. Die Rehabilitationsträger und Integrationsämter sollen gesetzlich verpflichtet werden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hinzuwirken, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) setzt Maßnahmen um, die den Schutz von Frauen mit Behinderung umfassen:

Mit dem am 18. September 2018 von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey ins Leben gerufenen Runden Tisch "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" arbeiten Bund, Länder und Kommunen in gemeinsamer Verantwortung, aber jeweils in ihrer Zuständigkeit nach der föderalen Grundordnung in Deutschland daran, wie sie den bedarfsgerechten Ausbau und die finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern, Schutzwohnungen und ambulanten Hilfs- und Betreuungseinrichtungen voranbringen können.

In Umsetzung der Istanbul-Konvention hat Deutschland im Jahr 2013 auf gesetzlicher Grundlage das bundesweite Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" unter der Nummer 08000 116 016 eingerichtet, um von Gewalt betroffene Frauen niedrigschwellig direkt unterstützen und beraten zu können. Das Hilfetelefon richtet sich mit seinem barrierefreien Beratungsangebot ausdrücklich auch an Frauen und Mädchen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Die Beraterinnen sind qualifizierte Fachkräfte und auch speziell für die Beratung von Frauen mit Behinderungen geschult. Beratungsgespräche können bei Bedarf in leichter Sprache oder mit Unterstützung von Gebärdensprachdolmetschung geführt werden.

Im investiven Teil des Bundesförderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" stellt der Bund in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt bis zu mindestens 120 Mio. Euro zur Verfügung. Gefördert werden der Aus-, Um- und Neubau, die Sanierung und der Erwerb von Hilfseinrichtungen im Rahmen innovativer Projekte. Diese sollen in erster Linie der weiteren Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Schutzund Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen, darunter auch Frauen mit Behinderungen, dienen.

Im Rahmen des innovativen Teils des Bundesförderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" wird das Projekt Hilfesystem 2.0 gefördert. Das Projekt wird von der Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) umgesetzt. 3 Mio. Euro stehen seit Projektbeginn für das Hilfesystem bereit – für Technik und für Unterstützung auf digitalen Wegen für gewaltbetroffene Frauen durch Fortbildung der Beraterinnen und Berater sowie durch qualifizierte Sprachmittlung (u. a. Gebärdensprache). Dies wird es auch Frauen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind,

erleichtern, trotz der notwendigen Kontaktbeschränkungen Hilfe und Unterstützung zu erlangen.

Des Weiteren fördert das BMFSFJ die Projekte "Politische Interessenvertretung behinderter Frauen" und "Das Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragen in Einrichtungen stark machen" des Weibernetz e. V., der einzig bundesweit politisch tätigen Interessenvertretung von behinderten Frauen für behinderte Frauen. Seit 2017 wurden durch eine Novellierung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung Frauenbeauftragte in allen Werkstätten für behinderte Menschen verpflichtend etabliert. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zum Gewaltschutz.

Mit der bundesweiten Öffentlichkeitsinitiative #Stärker als Gewalt verfolgt das BMFSFJ unter anderem das Ziel, die Gesellschaft für das Thema häusliche Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren und Betroffene zur Inanspruchnahme der bestehenden Hilfs- und Beratungsangebote zu ermutigen. Die konkrete Unterstützung von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen ist Teil des Programms.

85. Abgeordneter **Frank Junge** (SPD)

Wie viele der etwa 1,3 Millionen Bezieherinnen und Bezieher der neuen Grundrente fallen nach Kenntnis der Bundesregierung durch den künftigen Zuschlag aus der staatlichen Grundsicherung heraus und müssen dementsprechend keine anderen Sozialleistungen mehr beantragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 29. Januar 2021

Mit der Grundrente wurde auch ein Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Davon profitieren im Einführungsjahr insgesamt rund 200.000 Personen, wobei davon rund 130.000 Personen bereits Grundsicherung beziehen. Von diesen rund 130.000 Personen werden rund 110.000 Personen zusätzlich eine Grundrente erhalten. Der Freibetrag stellt sicher, dass die Grundrente nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird. Aufgrund des Freibetrages werden die meisten Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger, die eine Grundrente erhalten, weiterhin Grundsicherungsleistungen beziehen; sie haben aber aufgrund des Freibetrages ein höheres Einkommen. Ohne den Freibetrag würde sich die Zahl der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger um rund 45.000 Personen reduzieren.

86. Abgeordneter Norbert Kleinwächter (AfD)

Welche Berufe sind nach Kenntnis der Bundesregierung vor allem vom Rückgang der Erwerbstätigkeit 2020 im Vergleich zu 2019 betroffen (ggf. bitte um Angabe des Rückgangs in Prozentpunkten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Januar 2021

Aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit liegen Daten nach Berufen bis Juni 2020 vor. Im Vorjahresvergleich ist die Beschäftigung (sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte) insgesamt um 512.000 oder 1,3 Prozent zurückgegangen. Dabei gab es bei 87 Berufsgruppen (3-Steller nach der Klassifikation der Berufe – KldB – 2010) einen Rückgang und in 52 Berufsgruppen einen Anstieg der Beschäftigung im Vorjahresvergleich. Den mit Abstand stärksten absoluten Rückgang der Beschäftigung gab es in Berufen der Gastronomie mit 163.000 oder 16,5 Prozent. Rückgänge von mehr als 50.000 Beschäftigten gab es darüber hinaus in Berufsgruppen der Reinigung, Speisenzubereitung und Metallbearbeitung. Einen noch stärkeren relativen Rückgang als in der Gastronomie gab es in der Moderation und Unterhaltung mit einer Abnahme von 33,7 Prozent (-3.600) und bei Tätigkeiten des Veranstaltungsservice und -management mit – 21,5 Prozent (-12.700). Daten zu Erwerbstätigen nach Berufen aus dem Mikrozensus, die u. a. auch Selbstständige umfassen, liegen für das Jahr 2020 frühestens Mitte des dritten Quartals 2021 vor.

Weitere Ergebnisse sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Beschäftigte (Sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte) nach Berufsgruppen KidB 2010 Deutschland (Arbeitsort) Stichtage 30. Juni 2019 und 30. Juni 2020

		30. Juni 2019			30. Juni 2020			Verär	Veränderung 2020 gegenüber 2019	genüber 2	019	
		davon	Lo		davon	no				davon	no	
Tätigkeit nach KIdB 2010	Beschäfligte	Sozialver- sicherungs- pflichtig	ausschließlich geringfügig	Beschäftigte	Sozialver- sicherungs- pflichtig	ausschließlich geringfügig	Beschäftigte	eat	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte		ausschließlich geringfügig Beschäftigte	ringfügig te
		Beschäftigte	Beschäftigte		Beschäftigte	Beschäftigte	absolut	% ui	absolut	% ui	absolut	% ui
	-	2	e	4	S	9	7	œ	6	10	11	12
Insgesamt	38.302.144	33.407.262	4.894.882	37.790.076	33.322.952	4.467.124	-512.068	5,1	-84.310	0,3	427.758	7,8-
111 Landwirtschaft	252.608	145.005	107.603	252.904	145.831	107.073	296	0,1	826	9'0	-530	-0,5
112 Tierwirtschaft	26.601	22.366	4.235	26.298	21.914	4.384	-303	-1,1	-452	-2,0	149	3,5
113 Pferdewirtschaft	14.140	11.521	2.619	13.994	11.424	2.570	-146	-1,0	-97	8,0	49	-1,9
114 Fischwirtschaft	2.704	2.172	532	2.573	2.062	511	-131	4,8	-110	-5,1	-21	-3,9
115 Tierpflege	24.748	20.730	4.018	24.505	20.804	3.701	-243	-1,0	74	0,4	-317	-7,9
116 Weinbau	3.402	3.049	353	3.402	3.056	346		,	7	0,2	7-	-2,0
117 Forst-, Jagdwirtschaft, Landschaftspflege	39.033	34.272	4.761	39.414	34.623	4.791	381	1,0	351	1,0	30	9,0
121 Gartenbau	297.238	244.563	52.675	299.241	247.021	52.220	2.003	2,0	2.458	1,0	-455	6,0-
122 Floristik	40.266	31.896	8.370	38.276	30.827	7.449	-1.990	4,9	-1.069	-3,4	-921	-11,0
211 Berg-, Tagebau und Sprengtechnik	23.494	22.566	928	21.927	21.107	820	-1.567	49,7	-1.459	-6,5	-108	-11,6
212 Naturstein-, Mineral-, Baustoffherstell.	57.585	54.207	3.378	56.810	53.592	3.218	-775	-1,3	-615	1.	-160	-4,7
213 Industrielle Glasherstell.,-verarbeitung	37.432	36.297	1.135	36.206	35.179	1.027	-1.226	6,5	-1.118	-3,1	-108	9,5
214 Industrielle Keramikherstell.,-verarbeit	14.064	13.360	704	13.323	12.681	642	-741	-5,3	629-	-5,1	-62	8,6
221 Kunststoff, Kautschukherstell., verarbeit	260.487	249.312	11.175	240.604	231.214	9.390	-19.883	9,7-	-18.098	-7,3	-1.785	-16,0
222 Farb- und Lacktechnik	72.437	70.520	1.917	70.146	68.364	1.782	-2.291	-3,2	-2.156	3,1	-135	-7,0
223 Holzbe- und -verarbeitung	248.038	231.987	16.051	244.212	228.670	15.542	-3.826	-1,5	-3.317	4,1-	-209	-3,2
231 Papier- und Verpackungstechnik	73.913	70.530	3.383	71.569	68.473	3.096	-2.344	-3,2	-2.057	-2,9	-287	-8,5
232 Technische Mediengestaltung	128.938	122.525	6.413	125.959	119.933	6.026	-2.979	-2,3	-2.592	-2,1	-387	-6,0
233 Fototechnik und Fotografie	12.163	10.667	1.496	11.461	10.235	1.226	-702	-5,8	432	4,0	-270	-18,0
234 Drucktechnik,-weiterverarb.,Buchbinderei	86.419	76.034	10.385	80.539	72.146	8.393	-5.880	8,9	-3.888	-5,1	-1.992	-19,2
241 Metallerzeugung	105.673	103.307	2.366	100.538	98.641	1.897	-5.135	4,0	4.666	4,5	-469	-19,8
242 Metallbearbeitung	673.632	649.110	24.522	621.952	602.345	19.607	-51.680	7,7-	-46.765	-7,2	-4.915	-20,0
243 Metalloberflächenbehandlung	46.794	45.171	1.623	44.003	42.746	1.257	-2.791	0,9	-2.425	-5,4	-366	-22,6
244 Metallbau und Schweißtechnik	364.885	349.556	15.329	349.033	334.807	14.226	-15.852	4,3	-14.749	4.2	-1.103	-7,2
245 Feinwerk- und Werkzeugtechnik	141.844	137.396	4.448	135.652	131.874	3.778	-6.192	4,4	-5.522	4,0	-670	-15,1
251 Maschinenbau- und Betriebstechnik	1.396.558	1.356.432	40.126	1.364.533	1.327.922	36.611	-32.025	-2,3	-28.510	-2,1	-3.515	8,8
252 Fahrzeug-Luft-Raumfahrt-, Schiffbautechn.	545.471	525.154	20.317	546.068	526.835	19.233	265	0,1	1.681	0,3	-1.084	-5,3

Tabelle: Beschäftigte (Sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte) nach Berufsgruppen KldB 2010 Deutschland (Arbeitsort) Stichtage 30. Juni 2019 und 30. Juni 2020

		30. Juni 2019			30. Juni 2020			Verä	Veränderung 2020 gegenüber 2019	genüber 2	019	
		davon	uc		davon	LO.				davon	no	
Tätigkeit nach KldB 2010	Beschäfligte	Sozialver- sicherungs- pflichtig	ausschließlich geringfügig	Beschäftigte	Sozialver- sicherungs- pflichtig	ausschließlich geringfügig	Beschäftigte	ate.	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte		ausschließlich geringfügig Beschäftigte	eringfügig jte
		Beschäftigte	bescharigie		Beschäftigte	Beschaftigte	absolut	% ui	absolut	% ui	absolut	% ui
	-	2	3	4	2	9	2	80	6	10	1	12
261 Mechatronik und Automatisierungstechnik	116.133	114.498	1.635	118.254	116.690	1.564	2.121	1,8	2.192	1,9	-71	-4,3
262 Energietechnik	441.993	430.854	11.139	438.888	428.113	10.775	-3.105	7'0-	-2.741	9,0-	-364	-3,3
263 Elektrotechnik	524.450	502.053	22.397	515.908	495.478	20.430	-8.542	-1,6	-6.575	-1,3	-1.967	8,8
271 Technische Forschung und Entwicklung	287.292	284.506	2.786	292.667	289.870	2.797	5.375	1,9	5.364	9,1	1	0,4
272 Techn. Zeichnen, Konstruktion, Modellbau	245.836	240.132	5.704	242.176	236.805	5.371	-3.660	-1,5	-3.327	4,1-	-333	-5,8
273 Technische Produktionsplanung,-steuerung	619.221	608.658	10.563	613.564	604.168	9.396	-5.657	6,0-	-4.490	7'0-	-1.167	-11,0
281 Textiltechnik und -produktion	46.348	42.335	4.013	43.284	39.747	3.537	-3.064	9,9	-2.588	6,1	-476	-11,9
282 Textilverarbeitung	71.234	60.707	10.527	66.322	56.952	9.370	4.912	6,9	-3.755	-6,2	-1.157	-11,0
283 Leder-, Pelzherstellung uverarbeitung	24.141	21.743	2.398	22.802	20.635	2.167	-1.339	-5,5	-1.108	-5,1	-231	9,6-
291 Getränkeherstellung	15.488	14.712	776	15.473	14.789	684	-15	0,1	77	0,5	-92	-11,9
292 Lebensmittel- u. Genussmittelherstellung	362.085	334.360	27.725	354.180	328.780	25.400	-7.905	-2,2	-5.580	-1,7	-2.325	-8,4
293 Speisenzubereitung	657.584	511.851	145.733	603.290	483.021	120.269	-54.294	φ [']	-28.830	-5,6	-25.464	-17,5
311 Bauplanung uüberwachung, Architektur	249.827	242.509	7.318	256.762	249.677	7.085	6.935	2,8	7.168	3,0	-233	-3,2
312 Vermessung und Kartografie	35.642	34.084	1.558	35.588	34.002	1.586	-54	-0,2	-82	-0,5	28	1,8
321 Hochbau	523.058	484.634	38.424	529.694	490.480	39.214	6.636	1,3	5.846	1,2	790	2,1
322 Tiefbau	143.572	140.023	3.549	145.540	141.999	3.541	1.968	1,4	1.976	1,4	φ	-0,2
331 Bodenverlegung	59.387	55.457	3.930	59.417	55.500	3.917	30	0,1	43	0,1	-13	-0,3
332 Maler., Stuckat., Bauwerksabd, Bautenschutz	178.810	170.640	8.170	175.204	167.033	8.171	-3.606	-2,0	-3.607	-2,1	_	0'0
333 Aus-, Trockenbau. Iso. Zimmer. Glas. Roll. bau	168.740	157.253	11.487	168.342	157.339	11.003	-398	-0,5	86	0,1	-484	-4,2
341 Gebäudetechnik	468.196	308.634	159.562	461.584	305.989	155.595	-6.612	4,1-	-2.645	6'0-	-3.967	-2,5
342 Klempnerei, Sanitär, Heizung, Klimatechnik	256.629	245.431	11.198	256.596	245.516	11.080	-33	0,0	85	0,0	-118	-1,1
343 Ver- und Entsorgung	190.618	179.361	11.257	191.598	180.932	10.666	980	0,5	1.571	6,0	-591	-5,3
411 Mathematik und Statistik	9.660	9.398	262	9.843	9.625	218	183	1,9	227	2,4	-44	-16,8
412 Biologie	55.837	53.156	2.681	967.99	54.326	2.470	959	1,7	1.170	2,2	-211	6'2-
413 Chemie	311.306	304.614	6.692	310.316	303.779	6.537	066-	-0,3	-835	-0,3	-155	-2,3
414 Physik	46.158	44.868	1.290	45.802	44.629	1.173	-356	9,0	-239	-0,5	-117	1.6-
421 Geologie, Geografie und Meteorologie	12.617	12.039	578	12.850	12.292	929	233	1,8	253	2,1	-20	-3,5
422 Umweltschutztechnik	18.626	17.859	797	18.948	18.186	762	322	1,7	327	1,8	-5	2'0-

Tabelle: Beschäftigte (Sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte) nach Berufsgruppen KldB 2010 Deutschland (Arbeitsort) Stichtage 30. Juni 2019 und 30. Juni 2020

		30. Juni 2019			30. Juni 2020			Verär	Veränderung 2020 gegenüber 2019	genüber 2	019	
		davon	on		davon	LIO,				davon	on	
Tätigkeit nach KldB 2010	Beschäfligte	Sozialver- sicherungs- pflichtig	ausschließlich geringfügig	Beschäftigte	Sozialver- sicherungs- pflichtig	ausschließlich geringfügig	Beschäftigte	gte	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte		ausschließlich geringfügig Beschäftigte	eringfügig gte
		Beschäftigte	Beschartigte		Beschäftigte	Beschaftigte	absolut	% ui	absolut	% ui	absolut	% ui
	-	2	. 6	4	5	9	7	80	6	10	11	12
423 Umweltmanagement und -beratung	16.191	15.458	733	16.802	16.079	723	611	3,8	621	4,0	-10	-1,4
431 Informatik	262.268	256.615	5.653	272.499	267.030	5.469	10.231	9,9	10.415	4,1	-184	-3,3
432 IT-Systemanalyse, Anwenderber, IT-Vertrieb	183.999	182.105	1.894	191.842	189.960	1.882	7.843	4,3	7.855	4,3	-12	9,0-
433 IT-Netzwerkt.,-Koord.,-Administr.,-Orga.	171.599	168.374	3.225	177.540	174.287	3.253	5.941	3,5	5.913	3,5	28	6,0
434 Softwareentwicklung und Programmierung	252.623	249.088	3.535	269.385	265.980	3.405	16.762	9,9	16.892	6,8	-130	-3,7
511 Tech.Betrieb Eisenb.,Luft,Schiffsverkehr	21.906	20.952	954	20.890	20.074	816	-1.016	4,6	-878	4,2	-138	-14,5
512 Überwachung WartungVerkehrsinfrastruktur	47.282	45.239	2.043	56.307	54.009	2.298	9.025	19,1	8.770	19,4	255	12,5
513 Lagerwirt., Post, Zustellung, Güterumschlag	2.144.095	1.712.764	431.331	2.099.765	1.695.063	404.702	-44.330	-2,1	-17.701	-1,0	-26.629	-6,2
514 Servicekräfte im Personenverkehr	65.275	62.401	2.874	62.109	59.512	2.597	-3.166	6,4	-2.889	4,6	-277	9'6-
515 Überwachung u. Steuerung Verkehrsbetrieb	58.931	56.357	2.574	61.109	58.547	2.562	2.178	3,7	2.190	3,9	-12	-0,5
516 Kaufleute - Verkehr und Logistik	206.639	201.743	4.896	206.077	201.623	4.454	-562	-0,3	-120	-0,1	-442	0'6-
521 Fahrzeugführung im Straßenverkehr	1.186.676	946.842	239.834	1.162.449	937.070	225.379	-24.227	-2,0	-9.772	-1,0	-14.455	0'9-
522 Fahrzeugführung im Eisenbahnverkehr	32.784	32.576	208	35.027	34.847	180	2.243	8,9	2.271	2,0	-28	-13,5
523 Fahrzeugführung im Flugverkehr	12.626	12.575	51	12.567	12.524	43	-59	-0,5	-51	4,0-	φ	-15,7
524 Fahrzeugführung im Schiffsverkehr	8.719	7.877	842	8.309	7.675	634	-410	4,7	-202	-2,6	-208	-24,7
525 Bau- und Transportgeräteführung	160.140	153.147	6.993	156.378	149.624	6.754	-3.762	-2,3	-3.523	-2,3	-239	-3,4
531 Obj, Pers, Brandschutz, Arbeitssicherh.	407.614	333.692	73.922	399.950	333.713	66.237	-7.664	-1,9	21	0,0	-7.685	-10,4
532 Polizei, Kriminald., Gerichts, Justizvollz.	7.589	7.243	346	7.402	7.049	353	-187	-2,5	-194	-2,7	7	2,0
533 Gewerbe, Gesundheitsaufsicht, Desinfektion	14.669	13.496	1.173	15.060	13.866	1.194	391	2,7	370	2,7	21	1,8
541 Reinigung	1.504.686	877.432	627.254	1.447.976	863.540	584.436	-56.710	-3,8	-13.892	-1,6	-42.818	8'9-
611 Einkauf und Vertrieb	801.684	778.041	23.643	804.779	784.214	20.565	3.095	4,0	6.173	0,8	-3.078	-13,0
612 Handel	170.313	166.416	3.897	169.706	166.097	3.609	-607	4,0-	-319	-0,2	-288	-7,4
613 Immobilienwirtschaft, Facility-Management	87.731	80.141	7.590	92.000	84.455	7.545	4.269	4,9	4.314	5,4	45	9'0-
621 Verkauf (ohne Produktspezialisierung)	1.705.210	1.266.200	439.010	1.682.422	1.268.925	413.497	-22.788	-1,3	2.725	0,2	-25.513	-5,8
622 Verkauf Bekleid., Elektro, KFZ, Hartwaren	461.887	397.726	64.161	439.561	384.226	55.335	-22.326	4,8	-13.500	-3,4	-8.826	-13,8
623 Verkauf von Lebensmitteln	449.642	340.463	109.179	429.005	334.043	94.962	-20.637	4,6	-6.420	-1,9	-14.217	-13,0
624 Verkauf drog.apotheken.Waren,Medizinbed.	114.474	103.398	11.076	113.093	102.762	10.331	-1.381	-1,2	-636	9,0-	-745	7'9-
625 Buch-Kunst-Antiquitäten-, Musikfachhandel	14.055	11.915	2.140	13.378	11.443	1.935	-677	4,8	472	4,0	-205	9'6-

Tabelle: Beschäftigte (Sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte) nach Berufsgruppen KldB 2010 Deutschland (Arbeitsort) Stichtage 30. Juni 2019 und 30. Juni 2020

		30. Juni 2019			30. Juni 2020			Verär	Veränderung 2020 gegenüber 2019	genüber 2	2019	
		davon	no		davon	on				davon	, uo	
Tätigkeit nach KldB 2010.	Beschäfligte	Sozialver- sicherungs- pflichtig	ausschließlich geringfügig	Beschäftigte	Sozialver- sicherungs- pflichtig	ausschließlich geringfügig	Beschäftigte	gte	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte	erungs- näftigte	ausschließlich geringfügig Beschäftigte	ringfügig te
		Beschäftigte	Beschangte		Beschäftigte	Beschaftigte	absolut	% ui	absolut	% ui	absolut	% ui
	-	2	3	4	5	9	7	80	6	10	11	12
631 Tourismus und Sport	96.044	81.088	14.956	87.049	76.211	10.838	-8.995	-9,4	-4.877	-6,0	4.118	-27,5
632 Hotellerie	222.970	186.852	36.118	204.722	177.357	27.365	-18.248	8,2	-9.495	-5,1	-8.753	-24,2
633 Gastronomie	982.522	528.130	454.392	819.958	480.391	339.567	-162.564	-16,5	47.739	0,6-	-114.825	-25,3
634 Veranstaltungsservice, -management	59.017	36.180	22.837	46.324	33.076	13.248	-12.693	-21,5	-3.104	9,8	-9.589	42,0
711 Geschäftsführung und Vorstand	225.119	212.527	12.592	229.733	217.195	12.538	4.614	2,0	4.668	2,2	-54	-0,4
712 Angeh. gesetzgeb. Körp., Interessenorg.	25.656	21.120	4.536	24.813	20.516	4.297	-843	-3,3	-604	-2,9	-239	-5,3
713 Unternehmensorganisation und -strategie	1.741.254	1.696.096	45.158	1.759.260	1.716.524	42.736	18.006	1,0	20.428	1,2	-2.422	-5,4
714 Büro und Sekretariat	2.590.007	2.112.353	477.654	2.540.076	2.089.005	451.071	-49.931	9,1-	-23.348	-1,1	-26.583	-5,6
715 Personalwesen und -dienstleistung	234.943	231.359	3.584	238.375	234.890	3.485	3.432	1,5	3.531	1,5	66-	-2,8
721 Versicherungs- u. Finanzdienstleistungen	734.728	725.396	9.332	731.846	722.918	8.928	-2.882	4,0-	-2.478	-0,3	-404	4,3
722 Rechnungswesen, Controlling und Revision	489.740	463.231	26.509	491.124	465.493	25.631	1.384	0,3	2.262	0,5	-878	6,6-
723 Steuerberatung	196.105	186.282	9.823	198.038	188.270	9.768	1.933	1,0	1.988	1,1	-55	9'0-
731 Rechtsberatung, -sprechung und -ordnung	197.687	188.634	9.053	198.860	190.237	8.623	1.173	9'0	1.603	0,8	-430	7,4
732 Verwaltung	867.744	837.631	30.113	891.985	862.481	29.504	24.241	2,8	24.850	3,0	609-	-2,0
733 Medien-Dokumentations-Informationsdienst	59.425	55.465	3.960	59.348	55.671	3.677	77-	0,1	206	0,4	-283	-7,1
811 Arzt- und Praxishilfe	714.693	653.346	61.347	718.297	660.727	57.570	3.604	0,5	7.381	1,1	-3.777	-6,2
812 Medizinisches Laboratorium	108.205	103.882	4.323	108.887	104.633	4.254	682	9'0	751	0,7	69-	-1,6
813 Gesundh., Krankenpfl., Rettungsd. Geburtsh.	1.133.164	1.085.187	47.977	1.158.592	1.111.336	47.256	25.428	2,2	26.149	2,4	-721	-1,5
814 Human- und Zahnmedizin	286.880	282.469	4.411	296.708	292.260	4.448	9.828	3,4	9.791	3,5	37	8,0
815 Tiermedizin und Tierheilkunde	14.790	13.953	837	15.220	14.428	792	430	2,9	475	3,4	-45	-5,4
816 Psychologie, nichtärztl. Psychotherapie	46.770	45.285	1.485	48.830	47.388	1.442	2.060	4,4	2.103	4,6	-43	-2,9
817 Nicht ärztliche Therapie und Heilkunde	272.660	247.908	24.752	274.915	252.433	22.482	2.255	8,0	4.525	1,8	-2.270	-9,2
818 Pharmazie	160.151	151.147	9.004	162.232	153.598	8.634	2.081	1,3	2.451	1,6	-370	1,4-
821 Altenpflege	634.771	600.893	33.878	646.733	615.190	31.543	11.962	1,9	14.297	2,4	-2.335	6,9-
822 Emährungs-, Gesundheitsberatung, Wellness	20.512	18.492	2.020	21.055	19.284	1.771	543	2,6	792	4,3	-249	-12,3
823 Körperpflege	221.207	177.414	43.793	213.935	174.226	39.709	-7.272	-3,3	-3.188	-1,8	4.084	-9,3
824 Bestattungswesen	18.790	10.146	8.644	18.807	10.449	8.358	17	0,1	303	3,0	-286	-3,3
825 Medizin-, Orthopädie- und Rehatechnik	137.037	129.262	7.775	136.789	129.532	7.257	-248	-0,2	270	0,2	-518	7,9-

Tabelle: Beschäftigte (Sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte) nach Berufsgruppen KldB 2010 Deutschland (Arbeitsort) Stichtage 30. Juni 2019 und 30. Juni 2020

		30. Juni 2019			30. Juni 2020			Verän	Veränderung 2020 gegenüber 2019	genüber 2	019	
		davon	/on		davon	uo				davon	on	
Tätigkeit nach KldB 2010	Beschäftigte	Sozialver- sicherungs- pflichtig	ausschließlich geringfügig	Beschäftigte	Sozialver- sicherungs- pflichtiq	ausschließlich geringfügig	Beschäftigte	gte	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte		ausschließlich geringfügig Beschäftigte	eringfügig gte
		Beschäftigte	Beschaftigte		Beschäftigte	Beschäftigte	absolut	% ui	absolut	% ui	absolut	% ui
	-	2	9	4	2	9	7	80	6	10	11	12
831 Erziehung, Sozialarb., Heilerziehungspfl.	1.638.213	1.542.118	96.095	1.680.216	1.590.028	90.188	42.003	2,6	47.910	3,1	-5.907	-6,1
832 Hauswirtschaft und Verbraucherberatung	286.589	241.114	45.475	290.025	247.092	42.933	3.436	1,2	5.978	2,5	-2.542	-5,6
833 Theologie und Gemeindearbeit	51.325	36.613	14.712	50.464	36.232	14.232	-861	-1,7	-381	-1,0	-480	-3,3
841 Lehrtätigkeit an allgemeinbild. Schulen	218.912	207.627	11.285	217.012	206.552	10.460	-1.900	6,0	-1.075	-0,5	-825	-7,3
842 Lehrt.berufsb.Fächer,betr.Ausb.,Betr.päd	100.487	97.353	3.134	99.736	96.770	2.966	-751	-0,7	-583	9,0	-168	-5,4
843 Lehr-, Forschungstätigkeit an Hochschulen	294.971	224.084	70.887	295.618	230.734	64.884	647	0,2	6.650	3,0	-6.003	-8,5
844 Lehrtätigk. außerschul.Bildungseinricht.	94.400	80.812	13.588	94.251	81.525	12.726	-149	-0,2	713	6'0	-862	-6,3
845 Fahr-, Sportunterricht außerschul. Bild.	95.671	62.607	33.064	94.510	63.571	30.939	-1.161	-1,2	964	1,5	-2.125	-6,4
911 Sprach-, Literaturwissenschaften	1.736	1.595	141	1.683	1.549	134	-53	-3,1	-46	-2,9	7-	-5,0
912 Geisteswissenschaften	8.309	7.957	352	8.047	7.728	319	-262	-3,2	-229	-2,9	-33	-9,4
913 Gesellschaftswissenschaften	91.767	81.113	10.654	95.736	85.634	10.102	3.969	4,3	4.521	5,6	-552	-5,2
914 Wirtschaftswissenschaften	8.182	7.896	286	8.085	7.816	269	-97	-1,2	8	-1,0	-17	-5,9
921 Werbung und Marketing	456.242	441.016	15.226	454.963	441.498	13.465	-1.279	-0,3	482	0,1	-1.761	-11,6
922 Öffentlichkeitsarbeit	34.324	32.978	1.346	34.971	33.760	1.211	647	1,9	782	2,4	-135	-10,0
923 Verlags- und Medienwirtschaft	34.078	32.485	1.593	32.647	31.177	1.470	-1.431	4,2	-1.308	4,0	-123	7,7-
924 Redaktion und Journalismus	90.520	87.175	3.345	90.763	87.668	3.095	243	6,0	493	9,0	-250	-7,5
931 Produkt- und Industriedesign	12.576	12.209	367	13.112	12.761	351	536	4,3	552	4,5	-16	4,4
932 Innenarchitektur, Raumausstattung	30.342	27.698	2.644	29.320	27.031	2.289	-1.022	-3,4	799-	-2,4	-355	-13,4
933 Kunsthandwerk und bildende Kunst	8.675	7.636	1.039	8.469	7.560	606	-206	-2,4	92-	-1,0	-130	-12,5
934 Kunsthandwerkl. Keramik-, Glasgestaltung	4.587	4.282	305	4.223	3.962	261	-364	-7,9	-320	-7,5	44	-14,4
935 Kunsthandwerkliche Metallgestaltung	11.381	10.232	1.149	10.938	9.945	866	-443	-3,9	-287	-2,8	-156	-13,6
936 Musikinstrumentenbau	3.941	3.631	310	3.993	3.684	309	. 52	1,3	53	1,5	7	-0,3
941 Musik-, Gesang-, Dirigententätigkeiten	31.708	24.051	7.657	30.629	23.511	7.118	-1.079	-3,4	-540	-2,2	-539	-7,0
942 Schauspiel, Tanz und Bewegungskunst	23.133	14.950	8.183	21.402	14.191	7.211	-1.731	-7,5	-759	-5,1	-972	-11,9
943 Moderation und Unterhaltung	10.769	8.281	2.488	7.138	5.953	1.185	-3.631	-33,7	-2.328	-28,1	-1.303	-52,4
944 Theater-, Film- und Fernsehproduktion	18201	16.985	1.216	18.176	17.079	1.097	-25	-0,1	94	9,0	-119	8'6-
945 Veranstaltungs-, Kamera-, Tontechnik	48224	42.181	6.043	45.879	41.792	4.087	-2.345	4,9	-389	6,0-	-1.956	-32,4
946 Bühnen- und Kostümbildnerei, Requisite	7.270	6.687	583	6.702	6.335	367	-568	-7,8	-352	-5,3	-216	-37,0

87. Abgeordnete

Jutta Krellmann

(DIE LINKE.)

Wie viele Betriebsbesichtigungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Corona-Pandemie im Hinblick auf Corona-Schutzbestimmungen im betrieblichen Kontext von den zuständigen Behörden durchgeführt, und in welchem Umfang wurden Verstöße festgestellt?

88. Abgeordnete

Jutta Krellmann

(DIE LINKE.)

In welchem Umfang wurden Bußgelder oder Betriebsschließungen verhängt (bezugnehmend auf Frage 87)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Januar 2021

Die Fragen 87 und 88 werden zusammen beantwortet.

Die Arbeitsschutzaufsicht wird gemäß Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes als eigene Angelegenheit durch die Länder ausgeführt.

Nähere Informationen hierzu sind verfügbar über den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI):

LASI-Geschäftsstelle Hessisches Bundesministerium für Soziales und Integration Sonnenberger Straße 2/2a 65193 Wiesbaden

Eigene Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

89. Abgeordneter **Pascal Meiser** (DIE LINKE.)

Welche Art des Nachweises muss ein Arbeitnehmer nach Kenntnis der Bundesregierung gegenüber seinem Arbeitgeber erbringen, um im Zusammenhang mit dem COVID-19-Infektionsgeschehen im Falle einer (häuslichen) Quarantäne auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes nicht seine arbeitsvertragliche Hauptpflicht zu verletzen, die nach dem Inhalt des Vertrags geschuldete Arbeitsleistung in dem im Vertrag festgelegten Umfang und an dem vertraglich vereinbarten Ort zu erbringen ist, und in welchem Zeitraum ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen (bitte ggf. differenzieren nach bestätigten COVID-19-Infektionsfällen und Kontaktpersonen der verschiedenen Kategorien sowie unter besonderer Berücksichtigung von Fällen, in denen sich die Quarantäne nicht aus einer individuellen Anordnung durch das Gesundheitsamt ergibt, sondern aus einer Allgemeinverfügung, wonach die Anordnung automatisch für alle Personen gilt, die die dazu in der jeweiligen Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen für sich für gegeben halten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Januar 2021

Welche Voraussetzungen für die Anordnung der Quarantäne im Einzelnen gelten, legen die Länder fest. Ist der Arbeitnehmer aufgrund einer Anordnung auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, sich häuslich abzusondern (Quarantäneanordnung), wird die Erbringung der Arbeitsleistung grundsätzlich nach § 275 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) rechtlich unmöglich, soweit die Arbeitsleistung nicht von zu Hause aus erbracht werden kann. Über das Leistungshindernis hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu informieren. Diese Mitteilungspflicht ist von der Frage des Nachweises unabhängig.

Welche Arten des Nachweises dem Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, um das Bestehen einer Quarantäneverpflichtung nachzuweisen, hängt von den Regelungen in den Ländern und den konkreten Umständen des Einzelfalles ab.

90. Abgeordneter **Pascal Meiser** (DIE LINKE.)

Welche Rechtsfolgen hat es für den Arbeitgeber nach Kenntnis der Bundesregierung, wenn er einen Arbeitnehmer, der arbeitsfähig ist und der dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass er sich in Quarantäne begeben muss, ohne zugleich eine schriftliche Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes vorzulegen, auffordert, zur Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten am im Arbeitsvertrag vereinbarten Ort seine arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen (bitte ggf. differenzieren nach bestätigten COVID-19-Infektionsfällen und Kontaktpersonen der verschiedenen Kategorien sowie unter besonderer Berücksichtigung von Fällen, in denen sich die Quarantäne nicht aus einer individuellen Anordnung durch das Gesundheitsamt ergibt, sondern aus einer Allgemeinverfügung, wonach die Anordnung automatisch für alle Personen gilt, die die dazu in der jeweiligen Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen für sich für gegeben halten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Januar 2021

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Arbeitgeber quarantänepflichtige Arbeitnehmer in aller Regel schon aus Eigeninteresse nicht an den Arbeitsplatz rufen. Sollte dies dennoch im Einzelfall vorkommen, stellt eine Weigerung des Arbeitnehmers, der Adressat einer behördlichen Verpflichtung zur häuslichen Absonderung ist, keine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar; der Arbeitgeber darf ihn deshalb weder abmahnen noch ihm kündigen. 91. Abgeordnete

Beate MüllerGemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Unter welchen Bedingungen werden Personen, die Grundsicherung beziehen, nach Kenntnis der Bundesregierung zur Teilnahme an Maßnahmen während der Corona-Pandemie verpflichtet (§§ 2 und 31 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II), und unter welchen Voraussetzungen ist beim derzeitigen Infektionsstand eine Teilnahmeverpflichtung aus Sicht der Bundesregierung nicht angemessen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Januar 2021

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang aktuell noch Präsenzmaßnahmen stattfinden. In der Mehrheit der Bundesländer wurden im Hinblick auf das regionale und lokale Pandemiegeschehen Bildungseinrichtungen geschlossen. Die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Akkreditierungsstelle haben bereits im März 2020 ermöglicht, zugelassene Bildungsmaßnahmen auf alternative Formate (z. B. digitale Formate) umzustellen und so laufende Maßnahmen abzuschließen oder auch in alternative Formate neu einzutreten. Die Bundesagentur für Arbeit hat am 21. Dezember 2020 in einer Information in den Rechtskreisen des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III) auf Folgendes hingewiesen:

"Auch ohne durch die Infektionsschutzbehörden angeordnete Durchführungsverbote von Präsenzveranstaltungen ist eine Umstellung auf digitale oder hybride Formate im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehungen mit sozialen Dienstleistern vielfach möglich und sollte daher als Beitrag zur Pandemiebekämpfung vorrangig genutzt werden."

Bei Nichtantritt oder Abbruch der Maßnahme kann aufgrund der außergewöhnlichen Situation ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme, oder den Abbruch einer Maßnahme aus individuellen (z. B. wegen Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder gesundheitlicher Einschränkungen) bzw. regionalen Aspekten (z. B. landesrechtliche Corona-Schutzverordnungen) gegeben sein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes tritt keine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld ein. Für den Rechtskreis SGB II ergibt sich entsprechendes aus der geltenden Weisungslage.

92. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung, vor allem vor dem Hintergrund des Staatsziels Tierschutz, aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 8. Februar 2017 – B 14 AS 10/16 R, SozR 4-4200 § 11b Nummer 9, dass Arbeitslosengeld-II-Beziehende auch in den Bundesländern die Hundehalterhaftpflicht vom Regelsatz bezahlen müssen, in denen diese gesetzlich vorgeschrieben ist, und wird die Bundesregierung Gesetzesänderungen aus diesem Grund initiieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. Januar 2021

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundessozialgerichts, wonach die Hundehaltung nicht zum grundgesetzlich zu gewährleistenden Existenzminimum gehört. Deshalb ist eine Haftpflichtversicherung für Hundehalterinnen und Hundehalter in existenzsichernden Leistungssystemen wie dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht vom Einkommen Leistungsberechtigter abzusetzen. Die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) ändert hieran nichts. Sie steht in keinem Zusammenhang zu dem nach Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG garantierten Existenzminimum. Staatsziele begründen zudem keine individuellen Ansprüche. Entsprechend kann hieraus keine Pflicht des Staates hergeleitet werden, jeder Bürgerin oder jedem Bürger die Haltung eines Haustieres finanziell zu ermöglichen.

Die Entscheidung, Haustiere zu halten, ist im Übrigen dem Bereich der eigenen Lebensgestaltung zuzuordnen. Hiermit verbundene Kosten (Steuer, Futter, Tierarzt etc.) müssen bei dieser individuellen Entscheidung ebenso wie die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein gesetzlicher Handlungsbedarf.

93. Abgeordnete **Pia Zimmermann**(DIE LINKE.)

Welche Ursachen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Angaben zur Höhe der Beschäftigung die Unterschiede zwischen den Zahlen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des Statistischen Bundesamtes (beispielsweise gibt www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwe lt/Gesundheit/Pflege/Publikationen/Downloads-Pf lege/pflege-deutschlandergebnisse-522400119900 4.pdf? blob=publicationFile für das Jahr 2019 die Zahl der in der ambulanten Altenpflege Beschäftigten mit 288.000 Vollzeitäquivalenten - VZÄ; S. 12 - und in Heimen mit 577.000 an - S. 16 -; das sind in der Summe ca. 865.000 VZÄ; die BA gibt für das Jahr 2019 ca. 635.000 in der Altenpflege Beschäftigte insgesamt an), und werden bei der Zählung des Statistischen Bundesamtes beispielsweise auch unterschiedliche Freiwilligendiensttuende wie etwa Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr etc. mitgezählt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Januar 2021

Die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes werden basierend auf unterschiedlichen Methoden und Konzepten erhoben.

Die Beschäftigungsstatistik der BA wird aus den Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung gewonnen und berichtet über sozialversicherungspflichtig und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Basierend auf der Klassifikation der Berufe (KldB 2010) werden Ergebnisse differenziert nach Art der überwiegend ausgeübten Tätigkeit aufbereitet. Nach Angaben der Statistik der BA waren im Juni 2019 rund 635.000 sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte in Berufen der Berufsgruppe 821 "Altenpflege" der KldB 2010 tätig.

In der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes werden die Pflegeheime bzw. ambulanten Pflegedienste erfasst, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten. Zudem sind seit dem Jahr 2019 die ambulanten Betreuungsdienste in der Erhebung berücksichtigt. Zum Personalbestand einer Einrichtung gehören alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zur Pflegeeinrichtung stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach dem SGB XI erbringen. Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr werden hierbei berücksichtigt. Nach Auswertung der Pflegestatistik waren zum Stichtag 15. Dezember 2019 rund 422.000 Personen in ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten und rund 796.000 in Pflegeheimen beschäftigt. Das Erbringen von Leistungen nach dem SGB XI kann nicht mit der Ausübung einer Tätigkeit im Sinne der Berufsgruppe 821 "Altenpflege" der KldB 2010 gleichgesetzt werden. Insbesondere Gesundheits- und Krankenpflegekräfte (vgl. Berufsgruppe 813 "Gesundheits- und Krankenpflege, Rettungsdienst und Geburtshilfe" der KldB 2010) sind zu einem nicht unerheblichen Teil in Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI tätig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

94. Abgeordneter **Dr. Marcus Faber** (FDP)

Wie viele Anschläge und Straftaten wurden in den Jahren 2020, 2019 und 2018 gegen die Bundeswehr (unter anderem an Bundeswehrangehörige, Kasernen, Truppenübungsplätzen und Fahrzeugen) verübt (bitte aufschlüsseln), wie jüngst in Leipzig in der Silvesternacht 2020/2021 geschehen (www.mdr.de/sachsen/leipzig/silvesternacht-fahrzeuge-bundeswehr-brand-100.html), und ist in diesem Zusammenhang eine Veränderung hinsichtlich des kostenfreien Bahnfahrens für Soldatinnen und Soldaten im vergangenen Jahr zu beobachten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 25. Januar 2021

In den Jahren 2018 bis 2020 sind insgesamt 288 Anschläge und Straftaten gegen die Bundeswehr (z. B. Bundeswehrangehörige, Kasernen, Truppenübungsplätze, Fahrzeuge) registriert worden, davon 88 im Jahr 2018, 102 im Jahr 2019 und 98 im Jahr 2020.

Die Gesamtzahl schlüsselt sich wie folgt auf:

- 42 Fälle von Gewalt gegen Bundeswehrangehörige, z. B. beim Tragen der Uniform in der Öffentlichkeit, davon neun im Jahr 2018, 14 im Jahr 2019 und 19 im Jahr 2020;
- 16 Brandanschläge, z. B. gegen Bundeswehrfahrzeuge wie zuletzt in Leipzig in der Silvesternacht 2020/2021, davon fünf im Jahr 2018, sieben im Jahr 2019 und vier im Jahr 2020;
- 13 Sabotageakte, davon fünf im Jahr 2018, vier im Jahr 2019 und vier im Jahr 2020:
- 217 sonstige Fälle von Gewalt gegen Sachen, z. B. Eindringen in Liegenschaften, Zerstören von Werbeträgern der Bundeswehr und Vandalismus auf Truppenübungsplätzen, davon 69 im Jahr 2018, 77 im Jahr 2019 und 71 im Jahr 2020.

In diesem Zusammenhang ist der Bundesregierung keine Veränderung aufgrund der seit Jahresbeginn 2020 bestehenden Möglichkeit zum kostenfreien Bahnfahren für Soldatinnen und Soldaten in Uniform bekannt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die tagesaktuelle Fortschreibung des bei der Bundeswehr zentral geführten Datenbestandes, mit dem als Sicherheitsvorkommnisse registrierte Anschläge und Straftaten gegen die Bundeswehr nachgehalten werden, bei unterschiedlichen Abfragezeitpunkten voneinander abweichende Sachstände ergeben kann.

95. Abgeordneter Martin Hohmann (AfD)

Wie viele Fahrzeuge der Bundeswehr wurden jeweils in den letzten 20 Jahren in Deutschland in Brand gesetzt (vgl. dpa vom 3. Januar 2021, 18:42 Uhr, Noch keine Hinweise zu Brandanschlag auf Bundeswehrfahrzeuge)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 26. Januar 2021

In der Bundeswehr werden zu Brandschäden an Fahrzeugen keine gesonderten statistischen Daten erhoben.

Aussonderungsakten einschließlich der zugehörigen Gutachten sind von urkundlichem Charakter und liegen aktuell nur in Papierform sowie gemäß der gültigen Vorschriftenlage für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Aussonderung im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr vor. Instandsetzungsaufträge liegen zwar elektronisch, jedoch ohne einen Auswahlcode für Brandschäden vor.

Eine manuelle Auswertung mehrerer 10.000 Akten und mehrerer 100.000 Instandsetzungsaufträge ist somit weder in einem überschaubaren Zeitrahmen noch mit vertretbarem Arbeitsaufwand möglich.

96. Abgeordneter Alexander Müller (FDP)

Wie viele Betäubungsmitteldelikte gab es im Jahr 2020 in der Bundeswehr, und wie stellt sich die Entwicklung zu den Jahren 2019 und 2018 dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 29. Januar 2021

Im Jahr 2020 wurden im Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr insgesamt 242 Erstmeldungen in der Kategorie 371 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Betäubungsmittelgesetz und Fund von Betäubungsmitteln) erfasst.

Im Jahr 2019 ergingen noch insgesamt 283 Erstmeldungen und im Jahr 2018 insgesamt 263 Erstmeldungen. Während von 2018 zu 2019 noch ein Anstieg der Verdachtsmeldungen zu verzeichnen war, ist die Anzahl der Verdachtsmeldungen im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen.

Das Bundesministerium der Verteidigung nimmt diese Vorfälle weiterhin sehr ernst und versucht, weiteren Verstößen mit vorbeugenden und unterstützenden Maßnahmen zu begegnen. Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltende Bereichsvorschrift B2-2630/0-0-1 "Umgang mit Abhängigkeitserkrankungen in der Bundeswehr" ist für die Vorgesetzten eine bewährte Führungshilfe auf der Kommandeur- und Einheitsführerebene. Sie wird begleitet und ergänzt von den 2019 und 2020 am Zentrum Innere Führung erstellten Handreichungen "Abhängigkeit & Sucht" für Dienststellenleitungen und Vorgesetzte. Eine zentrale Vorschrift zur Thematik "Umgang mit Abhängigkeit und Sucht in der Bundeswehr" wird derzeit konzipiert. Darüber hinaus dient die im Jahr 2020 neu aufgestellte "Zentrale Ansprechstelle für Suchtprävention" am Zentrum Innere Führung den Vorgesetzten und Dienststellen als Ansprechpartner und trägt durch ihre Tätigkeit zu mehr Verhaltens- und Handlungssicherheit in der Gesamtthematik bei.

97. Abgeordneter **Jan Ralf Nolte** (AfD)

Wie viele Angehörige der Einsatzkontingente sind in den jeweiligen Auslandseinsätzen der Bundeswehr insgesamt mit Corona infiziert worden, und wie viele von ihnen tun bereits wieder Dienst in den Kontingenten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 27. Januar 2021

Seit dem 1. März 2020 sind insgesamt 163 Angehörige der Bundeswehr auf COVID-19 in den Einsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen positiv getestet worden:

enhanced Forward Presence (eFP): 8

KFOR: 18

Counter Daesh (CD/CB-I): 16 Resolute Support (RS): 12

EUTM MLI: 37 MINUSMA: 62 ATALANTA: 7 UNIFIL: 3 Davon wurden in den Einsatz zurückgeführt:

enhanced Forward Presence (eFP): 4 in die einsatzgleiche Verpflichtung zurückgeführt

KFOR: 13 in den Einsatz zurückgeführt

Counter Daesh (CD CB-I): 5 in den Einsatz zurückgeführt

MINUSMA: 2 in den Einsatz zurückgeführt UNIFIL: 1 in den Einsatz zurückgeführt

Durch reguläre Kontingentwechsel sind andere coronainfizierte Kontingentangehörige nicht wieder in den Einsatz zurückverlegt worden.

98. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.)

Welche weiteren Details sind der Bundesregierung zu der vom Luftwaffeninspekteur Ingo Gerhartz kürzlich angekündigten Verlegung von Flugzeugen der Luftwaffe nach Australien ab 2022 bekannt, und inwiefern ist eine langfristige Stationierung in Australien geplant (www.defense news.com/outlook/2021/01/11/german-air-force-c hief-the-service-is-undergoing-upgrades-to-meet-f uture-challenges/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. Januar 2021

Die Luftwaffe plant im Jahr 2022 auf Grundlage der "Leitlinien zum Indo-Pazifik" der Bundesregierung eine Verlegung mit dem Waffensystem Eurofighter unter Abstützung auf weitere eigene Fähigkeiten wie beispielsweise den Airbus A330 Multi Role Tanker Transport nach Australien.

Das Projekt befindet sich aktuell in der Planung und Abstimmung mit dem australischen Partner. Der geplante Aufenthalt in Australien ist vergleichbar mit anderen Vorhaben der Luftwaffe im Ausland und soll auf wenige Wochen begrenzt bleiben. Eine dauerhafte Stationierung ist nicht vorgesehen.

99. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung über Tätigkeiten und Teilnehmende einer "NATO Countering Unmanned Aircraft System Working Group" (NATO C-UAS WG) bekannt, die 2019 von den NATO-Verteidigungsministerinnen und -ministern zur Erarbeitung praktischer Maßnahmen für die Bekämpfung von Drohnen der Klasse I (Mikro-, Mini- und Kleindrohnen) eingerichtet wurde (www.japcc.org/portfolio/a-comprehensive-appro ach-to-countering-unmanned-aircraft-systems/), und welche Beiträge hat die Bundeswehr bislang für die Gruppe geleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 28. Januar 2021

Die NATO Countering Unmanned Aircraft System Working Group (kurz: NATO C-UAS WG) hat erstmals am 18. März 2019 getagt. Sie wird durch die Emergency Security Challenge Division in Kooperation mit der Defence Investment Division im NATO International Staff unter dem Schirm des Air Missile Defence Committees durchgeführt. Aufgabe und Ziel der NATO C-UAS WG ist es, vor dem Hintergrund der festgestellten rasant ansteigenden Nutzung von NATO Class I UAS (Kleinund Kleinstdrohnen) sowie einer diesbezüglichen potenziellen Gefährdung durch Terroristen, aber auch durch staatliche und nichtstaatliche Akteure, die Expertise der NATO zu bündeln. Es werden dabei die drei Themenfelder Technologien, Verfahren und Personal betrachtet. Teilnehmer an der NATO C-UAS WG sind sämtliche NATO-Mitgliedstaaten. Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) leistet in diesem Rahmen Beiträge durch regelmäßige Teilnahme auf Referentenebene und ergänzend anlassbezogen durch Entsendung von Vertretern aus dem nachgeordneten Bereich des BMVg.

100. Abgeordneter **Jörg Schneider** (AfD)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2017 bis 2020 die Anzahl der psychisch erkrankten Soldaten (bitte die Zahl der insgesamt erkrankten Soldaten sowie die Zahl der jährlich neu erkrankten Soldaten nach den jeweiligen Einsatzgebieten ISAF – inklusive Resolute Support –, KFOR sowie sonstiger Einsatzgebiete, getrennt ausweisen), und wie hoch war in den Jahren 2017 bis 2020 jeweils die Gesamtzahl der stationären und der ambulanten Behandlungskontakte durch bundeswehreigene und zivile Ärzte/Psychiater/Psychotherapeuten im Zusammenhang mit einsatzbedingten psychischen Erkrankungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 28. Januar 2021

Die Anzahl der Soldatinnen und Soldaten, die erstmalig (neu erkrankt) wegen einer einsatzbedingten psychischen Störung in einer psychiatrischen Abteilung oder psychiatrischen Fachärztlichen Untersuchungsstelle untersucht, behandelt oder begutachtet wurden, ist nachfolgend tabellarisch dargestellt:

	2017	2018	2019	2020
Gesamt	274	279	290	301
ISAF/RS	160	182	177	197
KFOR	39	27	33	37
Sonstige Einsätze	75	70	80	67

Die Anzahl der insgesamt erkrankten Soldatinnen und Soldaten, die wegen einsatzbedingten psychischen Störung in einer psychiatrischen Abteilung oder psychiatrischen Fachärztlichen Untersuchungsstelle untersucht, behandelt oder begutachtet wurden, kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

	2017	2018	2019	2020
Gesamt	784	867	982	1.116
ISAF/RS	574	628	713	794
KFOR	87	100	106	128
Sonstige Einsätze	123	139	163	194

Die Gesamtzahl der stationären und ambulanten Behandlungskontakte kann nur für die bundeswehreigenen Psychiater und Psychotherapeuten angegeben werden. Die Behandlungskontakte durch zivile Psychiater/Psychotherapeuten werden nicht durch das Meldewesen erfasst. Mittelbar sind diese jedoch in den vorliegenden Zahlen enthalten, da für die Beantragung einer zivilen ambulanten oder stationären Psychotherapie eine wehrpsychiatrische Stellungnahme gefordert wird.

Davon ausgenommen sind akute Behandlungen (Notfallbehandlungen), wobei danach in der Regel auch eine Verlegung bzw. Weiterbehandlung in bundeswehreigene Einrichtungen erfolgt.

	2017	2018	2019	2020
Gesamt	2.225	2.220	2.448	3.064

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

101. Abgeordneter **Harald Ebner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2021 ein konkretes Förder- und Anreizkonzept für landwirtschaftliche Betriebe zur Wiedervernässung von Moorflächen vorlegen, wie es zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung nötig ist (bezüglich der beschlossenen zehn Maßnahmen für den Bereich Land- und Forstwirtschaft, siehe www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/klimaschutz/klimamassnahmen-klimaschutzprogramm2030.html), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 28. Januar 2021

Zur Umsetzung des Kapitels 3.4.7.3 "Schutz von Moorböden einschließlich Reduzierung der Torfverwendung in Kultursubstraten" des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung sind im Energie- und Klimafonds (EKF) gemäß der Finanzplanung derzeit folgende Mittel enthalten:

2021: 55,05 Mio. Euro2022: 55,05 Mio. Euro

2023: 54,55 Mio. Euro2024: 54,05 Mio. Euro

Abzüglich der Mittel für die Torfreduktion handelt es sich um ca. 48 Mio. Euro jährlich für den Moorbodenschutz.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vor dem Hintergrund einer Bund-Länder-Zielvereinbarung, die sich in der Endabstimmung befindet, ein Programm, das einen Instrumentenmix vorsieht. Dazu gehören unter anderem eine flächenwirksame Förderung, Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie in bestimmten Fällen auch Forschungsvorhaben.

Es ist davon auszugehen, dass einzelne Maßnahmen bereits 2021 anlaufen können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

102. Abgeordnete **Doris Achelwilm**(DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen LSBTIQ* (Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie weitere queere Personen) werden von der Bundesregierung zum Zweck der Umsetzung der am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getretenen Istanbul-Konvention getroffen, die die Staaten ausdrücklich dazu verpflichtet, die besonderen Bedürfnisse "schutzbedürftiger Personen" (Artikel 12) zu berücksichtigen, worunter auch "Homosexuelle, Bisexuelle und Transsexuelle" fallen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. Januar 2021

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet alle staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben, in jeweils eigener Kompetenz zu ergreifen. Die Durchführung des Übereinkommens ist dabei ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen und sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität sicherzustellen.

Für die Vorhaltung von Schutz- und Beratungsangeboten für von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene sind primär die Länder zuständig. Solche Angebote stehen auch für LSBTIQ* offen. Eine detaillierte Übersicht über Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist im ersten deut-

schen Staatenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention dargestellt, der unter www.bmfsfj.de/blob/jump/160138/grevio-staatenberich t-2020-data.pdf zur Verfügung steht.

Die Bundesregierung stärkt zudem den Schutz von geflüchteten LSBTIQ*, Frauen, Kindern und weiteren vulnerablen Personen vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften und setzt dazu ihre vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit UNICEF und weiteren Partnern seit 2016 durchgeführte Initiative "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" fort. Der Schutz vor Gewalt bezieht sich dabei auf alle Formen von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt. Im Rahmen der Initiative fördert das BMFSFJ seit 2019 unter anderem Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Gewaltschutz über das Projekt "Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften". Die im Rahmen der Initiative entwickelten "Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" dienen als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten und liegen seit Oktober 2018 in dritter Auflage unter anderem mit einem Annex zu LSBTIQ* Geflüchteten vor (www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandard s-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenfte n/117474).

Auch Beratung, Information und Akzeptanzförderung können zum Schutz vor Gewalt beitragen. Auf dem Regenbogenportal des BMFSFJ (www.regenbogenportal.de/) befindet sich ein Überblick über bundesweite Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen für LSBTIQ*.

Im Informationsbereich für Fachkräfte wird Basiswissen zu den Themen Recht und Schutz vor Diskriminierung und Gewalt speziell für Menschen aufbereitet, die in ihrem Arbeitsalltag auch als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wirksam werden können. Informationstexte gehen auf unterschiedliche Gewaltaspekte ein und tragen zur Sensibilisierung und Unterstützung bei. Zudem geben gesonderte Seiten Auskunft zu den LSBTIQ*-Aktivitäten des Bundes und der Länder.

In Bezug auf Präventionsmaßnahmen wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 der Abgeordneten Ulle Schauws auf Bundestagsdrucksache 19/17175 verwiesen.

Das im Jahr 2013 von der Bundesregierung eingerichtete bundesweite Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" bietet nach wie vor rund um die Uhr Unterstützung und Hilfe bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen an. Das Hilfetelefon steht insofern auch lesbischen, bisexuellen, transund intergeschlechtlichen Frauen als Anlaufstelle zur Verfügung. Unter der kostenlosen Telefonnummer 08000 116 016 können sich neben betroffenen Frauen auch Angehörige, Freunde und Personen aus dem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte an das Hilfetelefon wenden. Das kostenfreie, anonyme und barrierefreie Angebot steht in 18 Sprachen an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Es ist auch online unter www.hilfetel efon.de erreichbar.

Darüber hinaus ist, soweit es sich um unmittelbare Gefährdungen für Leib oder Leben der betroffenen Personen handelt, die jeweilige Landespolizei für die zu treffenden Maßnahmen einer angemessenen Gefahrenabwehr zuständig.

Die einschlägigen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) dienen dem Schutz vor Gewalt unabhängig von der sexuellen Orientierung

oder dem Geschlecht der betroffenen Person. Körperliche Übergriffe werden insbesondere durch die Strafvorschriften über die Körperverletzung (§ 223 ff. StGB) erfasst. Ehrverletzende Äußerungen, im realen Leben oder im Internet, können durch die Strafvorschriften über die Beleidigung (§ 185 ff. StGB) geahndet werden.

Handelt die Täterin oder der Täter aus Hass gegen eine Person auf Grund ihrer sexuellen Orientierung oder ihres Geschlechts, kann dieser Beweggrund im Rahmen der Strafzumessung angemessen berücksichtigt werden (§ 46 Absatz 2 StGB).

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) nimmt die Anbieter sozialer Netzwerke bei der Bekämpfung von Hasskriminalität stärker in die Pflicht. Es verpflichtet die Anbieter sozialer Netzwerke mit mindestens zwei Millionen registrierten Nutzenden im Inland dazu, ein Beschwerdemanagement im Hinblick auf rechtswidrige Inhalte zu betreiben. Verwirklichen solche Inhalte zugleich einen Straftatbestand, der im NetzDG genannt wird, ist der Anbieter des sozialen Netzwerks verpflichtet, den Inhalt auf entsprechende Beschwerden hin zu entfernen oder zu sperren. Dies gilt etwa dann, wenn der betreffende Inhalt eine Beleidigung, eine Verleumdung, eine üble Nachrede oder eine Bedrohung darstellt oder durch Bildaufnahmen der höchstpersönliche Lebensbereich verletzt wurde; erfasst sind in diesen Konstellationen also auch geschlechtsspezifisch motivierte Delikte.

Ferner ist auf die vielfältigen Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes zu verweisen. Im Oktober 2020 ist die zentrale Opferschutzplattform (Hilfe-Info.de) im Internet gestartet. Damit wird der Zugang zu Informationen für Betroffene erleichtert. Die Opferschutzplattform beinhaltet Informationen zu allen opferrechtlichen Belangen nach einer Straftat, u. a. zu Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten, finanziellen, praktischen, psychologischen und rechtsmedizinischen Unterstützungsleistungen und zum Ablauf von Strafverfahren. Die Informationen sind auch nach bestimmten Betroffenengruppen und/oder deliktsspezifisch gebündelt. Über den Beratungs-Stellen-Finder können Betroffene eine Opferhilfeeinrichtung in ihrer Nähe suchen. Die Opferschutzplattform enthält auch zahlreiche Video- und Audiointerviews sowie Erklärvideos, um die Informationen für Betroffene leicht zugänglich zu machen.

Das Opferentschädigungsrecht wurde mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 umfassend reformiert und in das neue Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) überführt.

Das neue Gesetz sieht wesentliche Verbesserungen für Betroffene vor, unter anderem wurden die finanziellen Leistungen für Opfer von Gewalttaten deutlich angehoben und die psychotherapeutische Unterstützung und Leistungen im Fall der Pflegebedürftigkeit weiter verbessert. Während das neue Gesetz in vielen Teilen im Jahr 2024 in Kraft treten wird, sind die Regelungen zu den Traumaambulanzen bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

103. Abgeordnete **Doris Achelwilm**(DIE LINKE.)

Welche statistischen Daten zu Gewalt gegen LSBTIQ* (Lesben, Schwule, Bisexuelle, transund intergeschlechtliche sowie queere Personen) stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt, die besonders LSBTIQ* betreffen, zu sammeln und zu analysieren, und so der in der Istanbul-Konvention formulierten Verpflichtung gemäß Artikel 11 nachzukommen, "in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln"?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. Januar 2021

Die Erfassung entsprechender Straftaten erfolgt im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Damit entspricht die Bundesregierung den Forderungen der Istanbul-Konvention. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 der Abgeordneten Ulle Schauws auf Bundestagsdrucksache 19/17175 wird verwiesen.

Die Bundesregierung unternimmt darüber hinaus Anstrengungen, um die Datenlage im Bereich der Justiz zu verbessern. Zu diesem Zweck soll zukünftig die neue Justizstatistik zur Hasskriminalität beitragen. Bereits seit 2018 werden in den Ländern statische Daten zu Strafverfahren wegen Hasskriminalität und zu deren Erledigung erhoben. Straftaten sind für Zwecke dieser Statistik unter anderem dann der Hasskriminalität zuzuordnen, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht. Entsprechende Strafverfahren werden in der Statistik zur Hasskriminalität gesondert ausgewiesen. Das Bundesamt für Justiz wird die Daten zu einem Bundesergebnis zusammenstellen. Bislang liegen jedoch noch keine Bundesergebnisse der neuen Statistik vor, da noch nicht alle Länder die erforderlichen Daten geliefert haben.

104. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung – insbesondere in Zeiten der jetzigen COVID-19-Pandemie –, um Artikel 18 des "Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" umzusetzen und die besonders vulnerablen Personengruppen wie geflüchtete Frauen und Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus vor Gewalt zu schützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. Januar 2021

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet alle staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen, die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der aus ihr erwachsenden Verpflichtungen in jeweils eigener Kompetenz zu ergreifen. Die Bundesländer, die primär für die Vorhaltung von Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen vor Ort zuständig sind, haben auch während der Corona-Pandemie vielfältige Maßnahmen zur Sicherung der Angebote ergriffen.

Solche Schutz- und Beratungsangebote können insbesondere auch vulnerable Personengruppen wie geflüchtete Frauen und Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus wahrnehmen.

Soweit es sich um unmittelbare Gefährdungen für Leib oder Leben der betroffenen Frauen handelt, ist die jeweilige Landespolizei für die zu treffenden Maßnahmen einer angemessenen Gefahrenabwehr zuständig.

Die Bundesregierung hat daneben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass gewaltbetroffene Frauen auch während der Corona-Pandemie Zugang zu dem Hilfe- und Unterstützungssystem haben:

Das von der Bundesregierung im Jahr 2013 eingerichtete bundesweite Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" bietet nach wie vor rund um die Uhr Unterstützung und Hilfe bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Es wurde und wird weiterhin alles getan, um den Betrieb und die Funktionsfähigkeit des Hilfetelefons auch in der Pandemie aufrechtzuerhalten. Unter der kostenlosen Telefonnummer 08000 116 016 können sich neben betroffenen Frauen auch Angehörige, Freunde, und Personen aus dem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte an das Hilfetelefon wenden. Das kostenfreie, anonyme und barrierefreie Angebot steht in 18 Sprachen an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Es ist auch online unter www.hilfetelefon.de erreichbar.

Um die Länder, die primär für die Bereithaltung der Hilfeinfrastrukturen für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern zuständig sind, stärker zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen der Bundesförderkompetenz ein bundesweites Investitions- und Innovationsprogramm, das Bundesförderprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" gestartet – nach jetziger Planung im Umfang von insgesamt rund 171 Mio. Euro für die Jahre 2019 bis 2024.

Ziel des Programms ist es, durch die Förderung innovativer investiver wie nichtinvestiver Projekte einen Weiterentwicklungsschub im gesamten Hilfesystem anzustoßen und noch bestehende Lücken zu schließen, beispielsweise bei der Erreichung und Versorgung von bestimmten bislang nicht ausreichend erreichten Zielgruppen, darunter z. B. auch Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind.

Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen während der Corona-Pandemie besser zu unterstützen, ist des Weiteren das Ziel eines neuen und im Rahmen des Bundesförderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" geförderten Projekts "Hilfesystem 2.0" – Nachhaltiges technisches Empowerment von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern in der Corona-Pandemie". 3 Mio. Euro stehen seit Projektbeginn (15. Oktober 2020) für das Hilfesystem bereit – für Technik sowie für Unterstützung

auf digitalen Wegen für gewaltbetroffene Frauen durch Fortbildung der Beraterinnen und Berater und qualifizierte Sprachmittlung. Das Projekt wird von der Frauenhauskoordinierung e. V. umgesetzt. Es leistet einen Beitrag sowohl zur Aufrechterhaltung als auch zur Verbesserung des Hilfesystems unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie und bietet Frauen Möglichkeiten, im Falle der Gewaltbetroffenheit trotz der notwendigen Kontaktbeschränkungen Hilfe und Unterstützung zu erlangen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) praktiziert eine Reihe von Maßnahmen zum besonderen Schutz von Frauen in Fluchtsituationen. Die internen Vorgaben des BAMF enthalten spezielle verfahrensbezogene Anweisungen und Hinweise zur Anwendung der einschlägigen rechtlichen Regelungen zum Umgang mit Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt. Beispiele hierfür sind Anweisungen zum Einsatz von speziell geschulten und sensibilisierten Entscheiderinnen und Entscheidern (Sonderbeauftragte), der Einsatz von weiblichen Dolmetschern, Hinweise zur Anhörung oder zur Bewertung geschlechtsspezifischer Verfolgung.

Das BAMF berücksichtigt, wenn vulnerable Personen am Verfahren beteiligt sind und gewährleistet besondere Verfahrensgarantien. Ein Beispiel für die besonderen Schutzmaßnahmen ist die Berücksichtigung der Belange Alleinerziehender mit minderjährigen Kindern bei der Terminierung der Anhörung, die Durchführung einer sensiblen Anhörung aufgrund der Beanspruchung als alleinerziehender Elternteil sowie die Prüfung der Möglichkeit der vorrangigen Bearbeitung des Verfahrens.

Bereits seit 1996 setzt das BAMF flächendeckend speziell geschulte Entscheiderinnen und Entscheider ein, um den besonderen Bedürfnissen von vulnerablen Schutzsuchenden Rechnung zu tragen. Je nach Bedarf der Asylantragstellerinnen kommen Sonderbeauftragte für Unbegleitete Minderjährige, für Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung, für Folteropfer und Traumatisierte oder für Opfer von Menschenhandel zum Einsatz.

Die Bundesregierung stärkt zudem den Schutz vor Gewalt von geflüchteten LSBTIQ*, Frauen, Kindern und weiteren vulnerablen Personen in Flüchtlingsunterkünften und setzt dazu ihre vom BMFSFJ gemeinsam mit UNICEF und weiteren Partnern seit 2016 durchgeführte Initiative "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" fort. Der Schutz vor Gewalt bezieht sich dabei auf alle Formen von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt. Im Rahmen der Initiative fördert das BMFSFJ seit 2019 unter anderem Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Gewaltschutz über das Projekt "Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften".

Die im Rahmen der Initiative entwickelten "Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" dienen als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten und liegen seit Oktober 2018 in dritter Auflage vor (www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandard s-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenfte n/117474).

105. Abgeordneter **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine trennscharfe Übersicht über die genaue Anzahl von Femiziden zu erhalten und um solche zukünftig zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. Januar 2021

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Dieser Gewalt wird in Deutschland auf allen staatlichen Ebenen und durch ein umfangreiches Hilfe- und Unterstützungssystem entschieden begegnet.

Aktuell fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Erarbeitung einer Konzeption zum Aufbau der unabhängigen Berichterstattungs- bzw. Monitoringstelle(n) auf Bundesebene zu geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zu Menschenhandel. Das Projekt ist beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelt.

Ein Ziel des Projektes ist die Entwicklung eines umfassenden Konzeptes zur Datensammlung und Forschung, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt und gegen Menschenhandel künftig noch effektiver zu steuern. Hierunter fällt auch das Themenfeld "Tötungsdelikte an Frauen".

Der Begriff "Femizid" ist kein rechtlich definierter Begriff, der eine eindeutige statistische Einordnung für eine trennscharfe Übersicht ermöglichen würde. Je nachdem welche Auslegung zugrunde gelegt wird, reicht das Verständnis von einer sehr weiten Auslegung (jede Tötung einer Frau oder eines Mädchens) bis hin zu einer engen Auslegung (vorsätzliche Tötung einer Frau oder eines Mädchens wegen ihres Geschlechts). Weiterhin lassen sich unter dem Begriff "Femizid" unterschiedliche Ausprägungsformen und Typen subsumieren, wie beispielsweise der Mord im Namen der Ehre oder der Mord einer Frau innerhalb oder außerhalb einer Partnerbeziehung.

Im Rahmen des Bundesprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" kofinanziert das BMFSFJ das Projekt "FEM-UnitED zur Prävention von Femiziden auf nationaler und europäischer Ebene" des Instituts für empirische Soziologie (IfeS) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Das Projekt wird durch die EU im Rahmen des Rights, Equality and Citizenship-Programms gefördert. Ziel ist es, in Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Mitgliedstaaten auf nationaler und europäischer Ebene Strategien zur Verhinderung von Tötungsdelikten an Frauen zu entwickeln und zu stärken sowie diese in Praxis und Politik zu implementieren. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Gewalt an Frauen und Mädchen in Deutschland leisten und langfristig genutzt werden können.

Die Forschungsarbeit in diesem Bereich und die daraus abzuleitenden Präventionsstrategien sollen der Sensibilisierung und Aufklärung der Fachpraxis, der breiten Öffentlichkeit und der Politik dienen.

106. Abgeordnete
Anke DomscheitBerg
(DIE LINKE.)

In welcher Art und Weise setzt die Bundesregierung das "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und. Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" mit Blick auf digitale Gewalt gegen Frauen um, beispielsweise im Hinblick auf Studien zur Erhebung des Ausmaßes digitaler Gewalt, der Einrichtung von Staatsanwaltschaften und/oder der angemessenen Ausstattung von Frauenberatungsstellen, damit diese zukünftig verstärkt zu digitaler Gewalt beraten können, und welche weiteren Pläne verfolgt sie zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor digitaler Gewalt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. Januar 2021

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet alle staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen, die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der aus ihr erwachsenden Verpflichtungen in jeweils eigener Kompetenz zu ergreifen.

Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen bilden aus Sicht der Bundesregierung einen integralen Bestandteil der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Zur Frage der Anwendbarkeit der Istanbul-Konvention und zum Begriff der digitalen Gewalt wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage "Digitale Gewalt gegen Frauen" der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/6174) verwiesen.

In Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt plant das BMFSFJ derzeit in Absprache mit BMI und BKA eine neue repräsentative und erstmals geschlechtervergleichende Studie zu Gewalt gegen Frauen und Männern. Diese Studie soll ein breites Spektrum von Gewaltformen in den Blick nehmen. Auch digitale Gewalt wird bei den Befragungen eine Rolle spielen.

Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften ist eine Frage der Behördenorganisation, die nach § 143 Absatz 4 GVG zulässig ist und in den Zuständigkeitsbereich der Landesjustizverwaltungen fällt.

Für das Vorhandensein und die Ausstattung von Fachberatungsstellen, Frauenhäusern und anderen Facheinrichtungen zum Schutz von Frauen vor Gewalt sind primär die Bundesländer zuständig.

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat die Bundesregierung im Jahr 2013 auf gesetzlicher Grundlage das bundesweite Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" eingerichtet, um von Gewalt betroffene Frauen niedrigschwellig direkt unterstützen und beraten zu können. Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" ist ein kostenfreies, rund um die Uhr telefonisch unter der Nummer 08000 116 016 oder online erreichbares, mehrsprachiges, barrierefreies und anonymes Beratungsangebot.

Das Hilfetelefon berät zu allen Formen von Gewalt, dazu zählt ausdrücklich auch digitale Gewalt gegen Frauen. Das Hilfetelefon wird von

gewaltbetroffenen Frauen, Personen aus deren sozialem Umfeld und Fachkräften genutzt. Zugleich bietet die Webseite www.hilfetelefon.de Zugang zu Informationen und Beratung.

Im Oktober 2020 ist die zentrale Opferschutzplattform (http://hilfe-inf o.de) im Internet gestartet. Damit wird der Zugang zu Informationen für Betroffene von Straftaten erleichtert. Die Opferschutzplattform beinhaltet Informationen zu allen opferrechtlichen Belangen nach einer Straftat, u. a. zu Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten, finanziellen, praktischen und psychologischen Unterstützungsleistungen und zum Ablauf von Strafverfahren. Über den Beratungs-Stellen-Finder können Betroffene eine Opferhilfeeinrichtung in ihrer Nähe suchen. Die Opferschutzplattform enthält auch zahlreiche Video- und Audiointerviews sowie Erklärvideos, um die Informationen für Betroffene leicht zugänglich zu machen. Die Informationen sind u. a. nach bestimmten Betroffenengruppen sowie deliktsspezifisch gebündelt und beinhalten auch Informationen für Frauen, die Opfer von digitaler Gewalt geworden sind.

Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen gerade während der Corona-Pandemie besser zu unterstützen, ist das Ziel eines im Rahmen des Bundesförderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" durch das BMFSFJ geförderten Projekts "Hilfesystem 2.0" – Nachhaltiges technisches Empowerment von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern in der Corona-Pandemie". 3 Mio. Euro stehen seit Projektbeginn (15. Oktober 2020) für das Hilfesystem bereit – für Technik sowie für Unterstützung auf digitalen Wegen für gewaltbetroffene Frauen durch Fortbildung der Beraterinnen und Berater und qualifizierte Sprachmittlung. Das Projekt wird von der Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) umgesetzt. Es leistet einen Beitrag sowohl zur Aufrechterhaltung als auch zur Verbesserung des Hilfesystems unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie und bietet damit Beratungsstellen die Möglichkeit, sowohl das technische Equipment auf den aktuellen Stand zu bringen als auch die Kompetenzen der Beratenden - auch im Hinblick auf die Beratung in Fällen digitaler Gewalt – zu stärken.

Dies wird es denjenigen Frauen, die von digitaler Gewalt betroffen sind, erleichtern, trotz der notwendigen Kontaktbeschränkungen Hilfe und Unterstützung zu erlangen.

Darüber hinaus fördert das BMFSFJ ebenfalls im Rahmen des Bundesförderprogramms derzeit zwei weitere Projekte, die sich auf digitale Gewalt gegen Frauen und Mädchen fokussieren:

- Schutz von Frauen und M\u00e4dchen vor digitaler Gewalt: Hilfen f\u00fcr Betroffene und Qualifizierung des Frauenunterst\u00fctzungssystems (Kurz: "Aktiv gegen digitale Gewalt)" des bff-Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe.
 - Das Projekt fokussiert sich mit seinen Maßnahmen auf die Qualifizierung des Frauenunterstützungssystems und schwerpunktmäßig auf den Schutz von Frauen und Mädchen als Betroffene. Weitere Informationen unter www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/.
- 2. Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus; Projekt der Frauenhauskoordinierung (FHK).
 - Mit der Umsetzung des Projektes unterstützt die FHK die Frauenhäuser bundesweit bei der Verbesserung des Schutzes vor digitaler Gewalt und zur Datensicherheit von Bewohnerinnen, ihren Kindern und der Mitarbeiterinnen. Dazu wird abschließend ein Schutzkonzept er-

stellt. Weitere Informationen unter www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/digitale-gewalt/.

Die Information über verschiedene Formen von Gewalt und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu diesem Thema ist Inhalt der bundesweiten Initiative #Stärker als Gewalt des BMFSFJ. Sie ist Teil des Aktionsprogrammes der Bundesregierung "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" und setzt sich dafür ein, dass mehr betroffene Frauen und Männer den Mut haben und sich wehren, wenn sie von körperlicher, sexueller, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Die Kampagne möchte erreichen, dass mehr Menschen im Umfeld von betroffenen Personen hinsehen und helfen.

Von September bis Oktober 2020 legte die Initiative einen thematischen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von digitaler Gewalt. Höhepunkt war ein Aktionstag gegen digitale Gewalt.

Weitere Informationen https://staerker-als-gewalt.de/initiative/aktion/akt ionstag-gegendigitale-gewalt. Auf der Website der Initiative wurden die Informationen zu digitaler Gewalt mit vielen neuen Artikeln und praktischen Hilfsmöglichkeiten und -angeboten ausgebaut.

Die Website www.stärker-als-gewalt.de bündelt den Zugang zu einer Vielzahl an bundesweiten Hilfe- und Beratungsangeboten. Über die Kooperation mit Partnerorganisationen hinaus bringt die Initiative weitere gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, Unternehmen und Privatpersonen für Öffentlichkeitsaktionen zusammen, die die Sensibilisierung und Aufklärung als Multiplikatoren vorantreiben. Für die Umsetzung der Initiative (2019 bis 2022) sind seitens des Bundes rund 4 Mio. Euro vorgesehen.

107. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Inwiefern konnten mit dem Bundesförderprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" Konzepte zur Schließung der bekannten Lücken im Hilfesystem erprobt werden, und wie soll es mit diesen Konzepten nach der Erprobung weitergehen (siehe auch www.gemeinsam-gegen-gewal t-an-frauen.de/bundesfoerderprogramm)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 27. Januar 2021

Mit dem Bundesförderprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" will der Bund im Rahmen seiner Förderkompetenzen die Verbesserung des Zugangs zum Unterstützungssystem und der Versorgung für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen unterstützen. Zur Erreichung dieses Ziels sind im Programm zwei Förderlinien vorgesehen: Eine Innovations- und eine Investitionslinie.

Die Förderschwerpunkte des Innovationsteils (Laufzeit: 2019 bis 2022, geplanter Finanzumfang: insgesamt 21 Mio. Euro für die gesamte Laufzeit) liegen in den Bereichen Qualifizierung zur zielgruppengerechten Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Verbesserung des Zugangs zu Versorgung und Beratung, Weiterentwicklung der Schutz- und Unterstützungsangebote, Anpassung an neue Herausforderungen sowie Täterarbeit und Prävention. Hier wurden im Jahr 2019 erste Projekte auf Bundesebene gestartet. Mit Erlass der Förderleitlinie am

20. April 2020 wurde auch eine Förderung innovativer Projekte in den Ländern ermöglicht.

Im Investitionsteil (Laufzeit: 2020 bis 2024; geplanter Finanzumfang: 30 Mio. Euro pro Jahr) des Bundesförderprogramms werden der Aus-, Um- und Neubau, die Sanierung und der Erwerb von Hilfseinrichtungen im Rahmen innovativer Projekte gefördert. Diese sollen in erster Linie der weiteren Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen dienen. Profitieren hiervon sollen insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichend Kapazitäten bzw. keine ausreichende Zahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten gibt. Die Grundsätze der Förderung sind in der am 18. Februar 2020 in Kraft getretenen Förderrichtlinie niedergelegt.

Es ist auf Grund der bislang kurzen Programmlaufzeit nicht möglich, bereits eine Bewertung einzelner Konzepte vorzunehmen. So befinden sich die Projekte im Investivteil meist noch in der Phase zur Planung der Bauten. Viele der Innovationsprojekte verfolgen einen nachhaltigen und meist einen überjährigen Ansatz. Die Ergebnisse sollen dem gesamten Hilfesystem zu Gute kommen. Als erstes Projekt wurde die Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt (bff) zur Gewährleistung einer qualifizierten und flächendeckenden Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt in Deutschland abgeschlossen. Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen aus der Studie sind zu finden unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikati onen/detail/akutversorgung-nach-sexualisierter-gewalt.

Eine Gesamtevaluation des Bundesförderprogramms ist selbstverständlich vorgesehen. Auf deren Grundlage wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, gemeinsam mit den betroffenen Ressorts und nicht zuletzt mit den für die Einrichtung und finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen regelzuständigen Ländern, beraten, welche der erprobten Maßnahmen für eine Umsetzung in der Fläche bzw. für eine Implementierung in der Praxis geeignet sind.

108. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die in Artikel 15 des "Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" (Istanbul-Konvention) geforderten Aus- und Fortbildungen von den zuständigen Ländern geleistet werden, insbesondere im Hinblick auf die Untersuchungen von Dr. Martin Modlinger, der durch sein Projekt bei "Frag den Staat" herausgefunden hat, dass zahlreiche Gerichte keine entsprechenden Fortbildungen anbieten (vgl. https://fragdenstaat.de/projekt/aktivitaten-zur-istanbul-konvention/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 29. Januar 2021

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

verpflichtet alle staatlichen Ebenen, die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der aus ihr erwachsenden Verpflichtungen in jeweils eigener Verantwortung zu ergreifen. Für die Fortbildung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Landesdienst sind die Länder zuständig.

Fortbildungen zum Themengebiet Gewalt gegen Frauen werden unter anderem von der Deutschen Richterakademie, einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen, überregionalen Fortbildungseinrichtung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus ganz Deutschland angeboten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zum Beispiel wiederholt an der Deutschen Richterakademie eine Tagung mit dem Titel "Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff – die Nein-heißt-Nein-Lösung" im Strafgesetzbuch ausgerichtet, in der es nicht nur um die neuen Straftatbestände im Sexualstrafrecht, sondern auch um den Opferschutz im Strafprozess geht. Der Umgang mit Gewalt gegen Frauen und die Bedeutung der Istanbul-Konvention für den Strafprozess sind Themen, die in der Tagung aufgegriffen werden.

Die Länder bieten weitere Veranstaltungen auf Landesebene an. Eine detaillierte Aufstellung über Aus- und Fortbildungen der Länder gemäß Artikel 15 der Istanbul-Konvention enthält der Erste Staatenbericht 2020 der Bundesrepublik Deutschland im Anhang unter 3.2. Prävention ab S. 56 unter folgendem Link: www.bmfsfj.de/blob/160138/6ba3694cae22 e5c9af6645f7d743d585/greviostaatenbericht-2020-data.pdf.

Der Staatenbericht wurde im Zuge des GREVIO-Monitoringverfahrens erstellt und am 1. September 2020 beim Europarat eingereicht.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes weitere Aus- und Fortbildungen in Umsetzung des Artikel 15 der Istanbul-Konvention durchgeführt. So wird beispielsweise in der Ausbildung des kriminalpolizeilichen Nachwuchses beim Bundeskriminalamt durch den Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes im Rahmen des Bachelorstudienganges (B.A.) "Kriminalvollzugsdienst im BKA" das Thema "Gewalt gegen Frauen" in mehreren Pflichtmodulen abgebildet, sodass die Studierenden die vermittelten Inhalte in den Gesamtkontext der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung einordnen können.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung in der Bundespolizei wird eine Grundbefähigung zur Opferansprache bei allen Laufbahngruppen vermittelt.

Die Kommunikation mit Opfern beziehungsweise Hinterbliebenen, deren nächste Angehörigen und ihnen näherstehender Personen ist eine wichtige Aufgabe, die von dafür speziell geschulten Beamten wahrgenommen wird. Die Menschenrechtsausbildung zur Vermeidung von Diskriminierung in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen ist bei der Bundespolizei (BPOL) selbstverständlich.

Der Bund unterstützt seit Mai 2019 im Rahmen des Bundesförderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" die Entwicklung eines interdisziplinären E-Learning Kurses zum Themenbereich "Schutz und Hilfe bei Häuslicher Gewalt", der sich an alle Akteurinnen und Akteure im Feld von Schutz und Unterstützung bei häuslicher Gewalt richtet. Die Fortbildung richtet sich neben den Fachkräften in Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen, Interventionsstellen, und Fachberatungsstellen bei häuslicher und sexueller Gewalt, auch an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie an Fachpersonal, dass an Schnittstellen des Hilfesys-

tems arbeitet. Darunter fallen z. B. Fachkräfte in der sozialpädagogischen Familienhilfe, der Familiengerichtsbarkeit, insbesondere Familienrichterinnen und Familienrichter, Verfahrensbeiständinnen und Verfahrensbeistände sowie familienpsychologische Sachverständige, sowie Fachkräfte bei der Polizei und Staatsanwaltschaft, aber auch medizinisches Fachpersonal und Fachkräfte in der Täterarbeit.

In der Begleitforschung wird das Kursprogramm regelmäßig evaluiert, um die Lernplattform und die Lerninhalte kontinuierlich zu verbessern.

Weitere Aus- und Fortbildungen auf Bundesebene werden im oben genannten Ersten Staatenbericht 2020 der Bundesrepublik Deutschland im Kapitel III. C. ab S. 20 dargestellt.

Daneben gibt es Fortbildungsangebote der Europäischen Richterakademie und auch des Europäischen Justiziellen Trainings Netzwerks (EJTN) zu diesem Themenbereich.

109. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch**(DIE LINKE.)

Welche konkreten Ergebnisse hat der Runde Tisch "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" ergeben, der am 18. September 2018 seine Arbeit aufgenommen hat und zum Ziel hatte, die finanzielle Absicherung und Weiterentwicklung der Hilfeinfrastruktur für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder voranzubringen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 27. Januar 2021

Beim Runden Tisch "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" arbeiten Bund, Länder und Kommunen in gemeinsamer Verantwortung, aber jeweils in eigener Zuständigkeit an dem bedarfsgerechten Ausbau und der Weiterentwicklung der Hilfestrukturen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.

Ein Ergebnis des Runden Tisches ist die Ausgestaltung der Kooperation zwischen Bund und Ländern im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" in Form einer Verwaltungsvereinbarung.

Mit dem Programm will der Bund im Rahmen seiner Förderkompetenzen Länder und Kommunen bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Hilfesystems unterstützen und den Ausbau und die Erprobung neuer Unterstützungsangebote für von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder anschieben. Dazu plant der Bund in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich 30 Mio. Euro für den Aus-, Um- und Neubau, die Sanierung und den Erwerb von Hilfseinrichtungen im Rahmen innovativer Projekte zur Verfügung zu stellen.

Derzeit werden am Runden Tisch – entsprechend dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD – die Möglichkeiten einer bundesgesetzlichen Regelung zur kontinuierlichen Absicherung der Hilfeinfrastruktur für gewaltbetroffene Frauen geprüft. Die Beratungen sind in der vierten Sitzung des Runden Tisches im Juni 2020 gestartet. Bis zur nächsten Sitzung im Frühjahr 2021 sollen hierzu Eckpunkte erarbeitet werden.

110. Abgeordnete Cornelia Möhring (DIE LINKE.)

Wann veröffentlicht die Bundesregierung die Studie "Kindeswohl und Umgangsrecht" (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12037, S. 74), und sollen die Ergebnisse noch in den Gesetzgebungsprozess zum Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrecht einbezogen werden, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 25. Januar 2021

Die Ergebnisse der Studie "Kindeswohl und Umgangsrecht" sollen im Jahr 2021 veröffentlicht werden. Die Studiennehmer und Prof. Dr. Sabine Walper unternehmen umfassende Anstrengungen dafür. Die Bundesregierung wird die Ergebnisse prüfen, wenn die Studie veröffentlicht worden ist.

111. Abgeordneter **Bernd Riexinger**(DIE LINKE.)

Wann soll der angekündigte Aktionsplan der Bundesregierung (vgl. Ausschussdrucksache 19(13)74) zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Sinne einer Gesamtstrategie zur Umsetzung des "Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" in Kraft treten, und inwieweit wurde die Zivilgesellschaft in die Konzeption dieses Aktionsplans einbezogen bzw. soll noch einbezogen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 27. Januar 2021

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet alle staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen, die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der aus ihr erwachsenden Verpflichtungen in jeweils eigener Kompetenz zu ergreifen. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode sieht in weiterer Umsetzung des Übereinkommens ein Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder und zur Verbesserung der Hilfestrukturen vor.

Schwerpunkte dieses Aktionsprogramms sind der Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen, das Bundesförderprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" als ein bundesweites Investitions- und Innovationsprogramm (Finanzrahmen: rund 171 Mio. Euro für die Jahre 2019 bis 2024) sowie die Initiative "Stärker als Gewalt".

Die Umsetzung dieser Schwerpunkte treibt die Bundesregierung auch im Jahr 2021 mit hoher Priorität voran. Einen besonderen Schwerpunkt in der Politik zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im vergangenen wie im laufenden Jahr bilden Maßnahmen, die darauf zielen,

den Zugang zu Schutz und Beratung bei Gewalt auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu erleichtern.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist die zusätzliche Erstellung eines Aktionsplans derzeit nicht vorgesehen.

112. Abgeordnete
Charlotte
SchneidewindHartnagel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchem Ausmaß wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von den coronabedingten Sonderregelungen Gebrauch gemacht, gemäß derer Eltern in systemrelevanten Berufen Elterngeldmonate verschieben konnten sowie der Partnerschaftsbonus nicht zurückgezahlt werden musste, wenn Eltern aufgrund der COVID-19-Pandemie mehr oder weniger arbeiteten als geplant (§ 27 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – BEEG), und mit welcher Begründung wurden diese Sonderregelungen trotz Fortbestand der pandemischen Lage nicht verlängert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 29. Januar 2021

Der Bundesregierung liegen zum Umfang der Inanspruchnahme der in der Frage genannten Corona-Sonderregelungen keine Erkenntnisse vor. Anhand der Bundestatistik zum Elterngeld kann die Frage nicht beantwortet werden, weil diese nur Daten zu den gesetzlich vorgegebenen Merkmalen liefert. Die erfragten Informationen gehören nicht dazu.

Auch die Länder, die für die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zuständig sind, können die Informationen nicht aus den verwendeten Fachverfahren gewinnen. Eine manuelle Sichtung und Prüfung aller Akten sind innerhalb der gegebenen Frist nicht leistbar.

Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien in der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten, wurden die Sonderregelungen im Elterngeld, die Einkommensverluste durch die COVID-19-Pandemie ausgleichen sollen, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Eine Verlängerung der befristet eingeführten Corona-Sonderregelung zum Partnerschaftsbonus, mit der Eltern den Partnerschaftsbonus nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant, wird im Rahmen des aktuellen parlamentarischen Verfahrens zur Elterngeldreform vorgenommen.

Die Sonderregelung zur Verschiebung des Elterngeldbezugs durch Eltern in systemrelevanten Berufen wurde als Sofortmaßnahme zu Beginn der Pandemie, als sich Eltern bestimmter Berufsgruppen aufgrund der neu aufgetretenen Situation plötzlich auf besondere Belastungen einrichten mussten, geschaffen. Nach den allgemeinen, sehr flexiblen Regeln im BEEG gibt es vielfältige Möglichkeiten für alle Eltern, die ihre beruflichen und familiären Verpflichtungen in der schwierigen Situation der Pandemie zu organisieren haben, ihren Elterngeldbezug an die veränderten Bedingungen anzupassen.

113. Abgeordnete
Dr. Kirsten
Tackmann
(DIE LINKE.)

Mit welchem Budget wird die Monitoringstelle zur Umsetzung des "Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" beim Deutschen Institut für Menschenrechte e. V. (DIMR) ausgestattet sein, und welche Daten zu Gewalt an Frauen soll die Stelle konkret erheben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. Januar 2021

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. (DIMR) erarbeitet zurzeit im Rahmen einer Projektförderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Konzept zum Aufbau der unabhängigen Berichterstattungs- bzw. Monitoringstelle(n) auf Bundesebene zu geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zu Menschenhandel.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. wird Anfang 2021 einen Endbericht vorlegen, der als Diskussionsgrundlage für die weiteren Planungen zum Aufbau der unabhängigen Berichterstattungs- bzw. Monitoringstelle(n) dient. Über die nächsten Schritte wird nach Vorlage des Abschlussberichtes von DIMR zu entscheiden sein.

Die Bundesregierung geht für die Berichterstattungs- bzw. Monitoringstelle(n) von einem Finanzierungsbedarf in Höhe von bis zu 1,2 Mio. Euro für das Jahr 2021 und im Folgejahr von bis zu 2 Mio. Euro aus.

Aufgabe der Stelle(n) wird es sein, ein systematisches sowie indikatorenbasiertes Monitoring von Ausmaß und Tendenzen bei geschlechtsspezifischer Gewalt beziehungsweise Menschenhandel sowie eine Beobachtung und Bewertung der ergriffenen staatlichen Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz der Opfer und zur effektiven Strafverfolgung aufzubauen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

114. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.)

In welchen Treffen oder in welcher Kommunikation zwischen dem Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn und Andrea Tandler, Geschäftsführerin der pfennigturm.werbeagentur. und der LITTLE PENGUIN GmbH, im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 15. Mai 2020 wurde die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) thematisiert, und kam es dabei jeweils zu Konditionsverhandlungen für die Beschaffung der PSA von der EMIX TRADING AG (bitte Kommunikation nach Art, konkretem Anlass und Zeitpunkt auflisten; www.spiegel.de/polit ik/deutschland/jens-spahn-die-lobbyistin-und-sch weizer-schnoesel-skandal-um-ueberteuerte-coron a-masken-a-00000000-0002-0001-0000-0001748 74865)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 29. Januar 2021

Im Rahmen seines intensiven persönlichen Engagements zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn mit einer Vielzahl von Lieferanten persönlich in Kontakt getreten, um sie angesichts der seinerzeitigen hochgradig angespannten Versorgungssituation sowie angesichts einer globalen Wettbewerbssituation für Lieferungen an den Bund zu gewinnen. Der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn hat sich hierbei ganz bewusst selbst eingeschaltet, um so sein politisches Gewicht im Sinne einer Verbesserung der Versorgungslage einzusetzen. In diesem Rahmen haben auch der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn und Andrea Tandler per E-Mail miteinander kommuniziert.

115. Abgeordneter Siegbert Droese (AfD)

Hat die Bundesregierung aktuelle Daten zur Bereitschaft des medizinischen Personals in Deutschland, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 26. Januar 2021

Mit Datum 19. Januar 2021 (17:00 Uhr) erhielten 576.845 der 1.195.429 geimpften Personen die Impfung aus beruflichen Gründen. Die Bundesregierung wertet dies als Zeichen einer hohen Impfbereitschaft des medizinischen Personals. Tagesaktuelle Daten sind abrufbar unter: https://impfdashboard.de/.

116. Abgeordneter Siegbert Droese (AfD)

Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Erhöhung der Impfquote bei Ärzten und Pflegekräften, gerade im Hinblick auf die denkbare Vorbildwirkung des geimpften medizinischen Personals auf die Gesamtbevölkerung, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 26. Januar 2021

Für den Impferfolg ist von entscheidender Bedeutung, dass die Menschen einer Impfung positiv gegenüberstehen. Die bundeseinheitliche Impfkampagne "Deutschland krempelt die Ärmel hoch" hat zum Ziel, dass sich die überwiegende Mehrheit der Menschen in Deutschland impfen lässt. Mit dieser Impfkampagne gilt es nicht nur über die Bedeutung und die Notwendigkeit einer Corona-Schutzimpfung aufzuklären, sondern auch Vertrauen in die Impfung zu schaffen.

Hier kommt der Ärzteschaft und den Pflegekräften als Multiplikatoren eine bedeutende Rolle zu. Sie sind Schlüsselfiguren, die Vertrauen schaffen und die Menschen von der Wichtigkeit dieser Impfung überzeugen können. Dafür ist es wichtig, das Vertrauen des medizinischen und pflegerischen Personals in die Impfungen weiter zu stärken. Das Bundesministerium für Gesundheit wird zu diesem Zwecke die Informationskampagne, die sich explizit an Pflegekräfte und Ärztinnen und Ärzte richten, noch einmal intensivieren.

Dafür sind Information, Aufklärung und Transparenz zu allen Aspekten der COVID-19-Impfung entscheidende Faktoren. Speziell für die Ärzteschaft und Pflegekräfte bietet das Bundesgesundheitsministerium virtuelle und interaktiv ausgerichtete Informationsveranstaltungen (sog. Town Hall Meetings) an, um einen schnellen Wissenstransfer sicherzustellen. In diesen Livestreams nehmen Experten ausführlich zu den aus der Ärzteschaft und von den Pflegekräften gestellten Fragen Stellung und erläutern die Wirkungsweise der Impfstoffe, Fragen der Sicherheit, die Impfstrategie und die Organisation der Corona-Schutzimpfungen. Die bei den Veranstaltungen bestehende Möglichkeit, Fragen an den Bundesgesundheitsminister und an die Experten zu stellen, wird in großem Umfang genutzt und verdeutlicht das große Interesse der Ärzteschaft und Pflegkräfte an diesen Veranstaltungen. Diesem Ziel dienen auch die täglich aktualisierten Informationen des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und des Robert Koch-Instituts (RKI).

117. Abgeordneter **Daniel Föst** (FDP)

Welche Regelungen gelten laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für getrennt lebende Eltern bei den zusätzlichen Kinderkrankentagen, wenn diese sich die Betreuung der Kinder annähernd hälftig oder hälftig teilen, und können die zusätzlichen Kinderkrankentage proportional zur Betreuungszeit aufgeteilt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 25. Januar 2021

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung in der Praxis geben der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene den Krankenkassen grundlegende Hinweise zu den relevanten fachlichen Fragen zum Kinderkrankengeld bei Erkrankung eines Kindes in dem "Gemeinsamen Rundscheiben vom 6./7. Dezember 2017 in der Fassung vom 18./19. Juni 2019 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Absatz 4 SGB VII". In Abschnitt 5.3.7 wird ausgeführt, dass in Fällen des nicht nur vorübergehenden Getrenntlebens, in denen die Eltern das nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu bestimmende gemeinsame Personensorgerecht aufrechterhalten, jeder Elternteil grundsätzlich einen Anspruch auf das Kinderkrankengeld hat. Das gilt nur dann nicht, wenn trotz gemeinsamen Sorgerechts ein Elternteil faktisch alleinstehend ist. Hier wird auf das tatsächliche Alleinstehen bei der Erziehung abgestellt.

Diese Hinweise gelten auch für den mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) für das Kalenderjahr 2021 in § 45 Absatz 2a SGB V eingefügten erweiterten Anspruch auf Kinderkrankengeld. Der Anspruch bei zwei sorgeberechtigten Elternteilen für das Kalenderjahr 2021 steht jedem Elternteil längstens für 20 Arbeitstage (ein Kind) bzw. 45 Arbeitstage (mehrere Kinder) und bei einem alleinerziehenden Elternteil allein diesem längstens für 40 Arbeitstage (ein Kind) bzw. 90 Arbeitstage (mehrere Kinder) zu. Maßgeblich ist deshalb, ob einer der beiden getrenntlebenden Elternteile das Kind im Sinne des Sozialrechts allein erzieht. Bei gemeinsam sorgeberechtigten, getrenntlebenden Eltern kommt es dabei auch auf die von den Eltern vereinbarte oder gerichtlich entschiedene Aufteilung der Betreuung an. Betreuen die Eltern ihr Kind annähernd hälftig oder hälftig, gelten beide nicht als alleinerziehend, so dass jedem Elternteil längstens für 20 bzw. 45 Arbeitstage der Anspruch zusteht. Im Übrigen ist eine Aufteilung der Kinderkrankentage proportional zur Betreuungszeit der Eltern nicht vorgesehen, der Anspruch steht dann nur einem der Elternteile und längstens für 40 bzw. 90 Arbeitstage zu.

Gleichwohl ist eine Flexibilität in der Betreuung gewährleistet. Denn soweit im Einverständnis mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber des Elternteils, der den Anspruch auf Kinderkrankengeld und auf Freistellung von der Arbeit bereits ausgeschöpft hat, eine weitere Freistellung gewährt wird, kann sowohl bei zusammenlebenden Eltern als auch bei getrenntlebenden Eltern ein noch bestehender Kinderkrankengeldanspruch vom anderen Elternteil übertragen werden. Damit kann der Entscheidung der Eltern hinsichtlich der Übernahme der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege des (erkrankten) Kindes Rechnung getragen werden.

118. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen sind von Seiten der Bundesregierung (ggf. in Zusammenarbeit mit den Landesregierungen) geplant, um sicherzustellen, dass auch Geflüchtete mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus (z. B. Flüchtlinge mit Schutzstatus, Asylsuchende, Geduldete, Ausreisepflichtige) Zugang zu Impfungen nach der Coronavirus-Impfverordnung erhalten – vor dem Hintergrund, dass für diesen Personenkreis der Zugang zur Gesundheitsversorgung prekär ist und insbesondere da nach § 6 der Coronavirus-Impfverordnung die Vorlage eines Personalausweises bzw. Reisepasses oder eines ärztlichen Nachweises zur Bestätigung der Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe Voraussetzung dafür ist, prioritär geimpft zu werden –, und wie kann nach Einschätzung der Bundesregierung die Impfung von Menschen ohne Aufenthaltsstatus (sans papiers) in der Praxis ohne Angst vor einer drohenden Abschiebung möglich sein, wenn diesen Menschen zwar aus gesundheitspolitischer und epidemiologischer Sicht die Möglichkeit einer Impfung erhalten sollten, sie jedoch beim Aufsuchen der Impfzentren (die in den Händen der Bundesländer, also von staatlichen Stellen, sind) mit einer Information der Ausländerbehörden und damit mit einer Abschiebung rechnen müssten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 28. Januar 2021

Nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Coronavirus-Impfverordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21. Dezember 2020 V3 – CoronaImpfV) haben grundsätzlich alle anspruchsberechtigten Personen vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam ihren Personalausweis oder einen anderen Lichtbildausweis, aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht, zum Nachweis der Anspruchsberechtigung und zur Prüfung der Priorisierung nach § 1 Absatz 2 CoronaImpfV, vorzulegen. Ausnahmen gelten für Personen, die in einer in den §§ 2 bis 4 CoronaImpfV genannten Einrichtung oder in einem in den §§ 2 bis 4 CoronaImpfV genannten Unternehmen behandelt, gepflegt oder betreut werden. Diese Personen haben lediglich eine Bescheinigung der Einrichtung oder des Unternehmens vorzulegen. Zu den genannten Einrichtungen und Unternehmen gehören nach § 3 Nummer 8 CoronaImpfV auch Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes, bei denen es sich um Obdachlosenunterkünfte sowie um Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asvlbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern handelt.

Die CoronaImpfV sieht keine Informations- oder Meldepflicht des überwiegend medizinischen Personals der Impfzentren oder der mobilen Impfteams über den Aufenthaltsstatus der zu impfenden Personen an die Ausländerbehörden vor.

119. Abgeordneter **Reginald Hanke** (FDP)

An welche Impfstoffhersteller wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Mittel aus den 2,15 Mrd. Euro verteilt (bitte nach Höhe und Zeitpunkt aufschlüsseln), welche die EU-Kommission aus dem Budget des Emergency-Support-Instrument der EU (ESI) als Vorfinanzierung zur Förderung von Produktionskapazitäten im Rahmen der EU-Impfstrategie bereitstellte, und für die Abwicklung welcher Aufgaben wurde nach Kenntnis der Bundesregierung dieses Geld letztendlich ausgegeben (bitte nach einzelnen Impfstoffherstellern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 29. Januar 2021

Das Budget des Emergency-Support-Instrumentes der Europäischen Union (ESI) ermöglicht es, Ausgaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung in Höhe von 2,7 Mrd. Euro für das Jahr 2020 aus dem EU-Haushalt zu finanzieren. Die EU-Kommission hat einen Großteil dieses Volumens in Höhe von 2,15 Mrd. Euro für die Impfstoffbeschaffung vorgesehen. Die Finanzierung aus dem ESI-Budget zielt darauf ab, einen Teil der Vorlaufkosten der Impfstoffhersteller (Produktionsförderung), nicht jedoch die gesamten Beschaffungskosten zu decken. Die bereitgestellten Mittel werden als Anzahlung für die COVID-19-Impfstoffe betrachtet, die tatsächlich von den EU-Mitgliedstaaten erworben werden. Über den Kauf selbst entscheiden die Mitgliedstaaten, sie sind auch diejenigen, die die Impfstoffe bezahlen.

Die EU-Kommission hat bisher mit sechs unterschiedlichen Herstellern Verträge über COVID-19-Impfstoffe geschlossen (Sanofi, BioNTech/Pfizer, AstraZeneca, CureVac, Moderna, Johnson & Johnson). Bei allen bisher geschlossenen Verträgen waren Vorauszahlungen aus dem ESI-Budget erforderlich. Die konkreten Beträge der Vorauszahlungen hat die EU-Kommission als vertraulich eingestuft und dürfen nicht veröffentlicht werden.

120. Abgeordneter Marcus Held (SPD)

Welche Datengrundlagen in Form von Erhebungen, Statistiken, Studien oder Ähnlichem, wurden bei der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen herangezogen, die beispielsweise die Schließung der Friseure, Kindertagesstätten, Gastronomie oder der Kinos (www.nwzonline.de/politik/corona-loc kdown-november-gastronomie-restaurants-kinosangela-merkel-shutdown-einzelhandel_a_50,10,2 700202912.html) als wirksame Maßnahme gegen die Verbreitung des COVID-19-Virus rechtfertigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 28. Januar 2021

Die Entwicklung der Corona-Pandemie wird durch die Bundesregierung fortlaufend beobachtet und analysiert.

Zur Einschätzung der epidemischen Lage wurden und werden Daten zum zeitlichen Verlauf der COVID-19-Erkrankungen sowie insgesamt zur Aktivität der akuten Atemwegsinfektionen auf Populationsebene verwendet, wie sie etwa im Lagebericht des Robert Koch-Instituts, auf den Internetseiten des Instituts und in weiteren Publikationen veröffentlicht werden. Darüber hinaus wurden und werden die Daten zur Testkapazität sowie der Positivrate, zur Belegung von Intensivbetten aus dem DIVI-Intensiv-Register und zur Mobilität als weitere Indikatoren jeweils aktuell zur Einschätzung herangezogen und in ihrer Entwicklung bewertet

Die Bundesregierung wird seit dem Auftreten der ersten COVID-19-Fälle insbesondere auch durch die eigenen wissenschaftlichen Institute beraten. Hierzu gehören u. a. das Robert Koch-Institut, das Paul Ehrlich-Institut, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Mit dem Nationalen Konsiliarlaboratorium für Coronaviren sowie dem Bernhard Nocht-Institut für Tropenmedizin steht die Bundesregierung im regelmäßigen Kontakt. Darüber stehen der Bundesregierung auch zahlreiche Ad-hoc-Stellungnahmen der Leopoldina (Nationale Akademie der Wissenschaften) zur Verfügung. Ergänzend steht die Bundesregierung anlassbezogen in regelmäßigem Austausch mit weiteren, nach Thematik wechselnden Vertretern der Wissenschaft.

Ergänzend wurden eine Reihe von Forschungsaufträgen erteilt (vgl. hierzu Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/25289).

121. Abgeordneter Udo Theodor Hemmelgarn (AfD) Entspricht es der Auffassung der Bundesregierung von Compliance, die bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/2187 als "ein wichtiges und wirksames Mittel der eigenverantwortlichen Prävention und Aufklärung von Wirtschaftskriminalität" bezeichnet wird, dass laut nachgenannten Presseberichten der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn eine "repräsentative 5-Raum-Wohnung in stilvollem Altbau für 1.585.000 Euro im Internet anbieten lässt, die er ebenfalls laut Presseberichten im August 2017 von dem früheren Pharma-Manager und Lobbvisten Dr. Markus Leyck Dieken für 980.000 Euro gekauft hat, den er wiederum laut Presseberichten später als alleinigen Geschäftsführer der gematik GmbH einsetzte, nachdem der Bund die Mehrheit an der Firma übernommen hatte, und dies mit inklusive Zulagen fast doppelt so viel Gehalt wie dessen Vorgänger, und welche Auffassung zur Übereinstimmung dieser Vorgehensweise mit der Anti-Korruptions-Vereinbarung der Vereinten Nationen vertritt die Bundesregierung (www.businessinside r.de/politik/deutschland/wohnung-von-gesundheit sminister-jens-spahn-im-internet-zum-kauf-angeb oten-zum-preis-von-1-585-000-euro-a/; www.bun destag.de/webarchiv/Presse/hib/2014 08/294720-294720: www.haufe.de/compliance/recht-polltik/ anti-korruptions-konvention-von-deutschland-unt erzeich- net_230132_275508.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 26. Januar 2021

Der Bundesminister Jens Spahn hat die Immobilie mit seinem Ehemann zu einem marktüblichen Preis im August 2017 erworben. Zu dem Zeitpunkt war der Bundesminister Jens Spahn weder Bundesminister für Gesundheit noch war eine solche Ernennung absehbar noch hielt das Bundesministerium für Gesundheit damals Anteile an der gematik GmbH.

122. Abgeordneter Leif-Erik Holm (AfD)

Wie viele der in Deutschland an oder mit Corona gestorbenen Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in Alten- und Pflegeheimen gelebt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln und Stichtag angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 26. Januar 2021

Daten zu an oder mit COVID-19-Verstorbenen, die in Einrichtungen gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) betreut werden bzw. dort

untergebracht sind, sind in den täglichen Lageberichten des Robert Koch-Institutes (RKI) enthalten (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html).

Seit dem 8. Januar 2021 werden in den Lageberichten die Meldedaten nach § 36 IfSG differenziert dargestellt, soweit die dafür notwendigen Angaben übermittelt wurden. Für nahezu alle COVID-19-Todesfälle, bei denen eine Unterbringung in einer Einrichtung nach § 36 IfSG übermittelt wurde, ist eine Unterbringung in einer Alten- und Pflegeeinrichtung angegeben.

Bei den statistischen Angaben gelten die Einschränkungen, wie sie im Lagebericht des RKI dargestellt sind: da Angaben zu Betreuung, Unterbringung und Tätigkeit bei vielen Fällen fehlen, ist die Anzahl der Fälle mit einer Betreuung, Unterbringung oder Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen nicht trennscharf.

Datenstand am 18. Januar 2021

Bundesland	Anzahl COVID-19-	Darunter Anzahl
	Fälle, die in einer	Verstobene, die in
	Einrichtung gemäß	einer Einrichtung
	§ 36 IfSG betreut	gemäß § 36 IfSG
	werden	betreut werden
Baden-Württemberg	15.260	2.360
Bayern	14.012	2.460
Berlin	3.893	462
Brandenburg	2.043	163
Bremen	685	91
Hamburg	1.565	286
Hessen	8.778	1.337
Mecklenburg-Vorpommern	971	84
Niedersachsen	4.101	667
Nordrhein-Westfalen	14.752	2.135
Rheinland-Pfalz	4.231	620
Saarland	710	121
Sachsen	7.591	1.226
Sachsen-Anhalt	2.487	310
Schleswig-Holstein	1.601	216
Thüringen	1.778	216
Gesamt	84.458	12.754

123. Abgeordneter

Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der – nach meiner Auffassung – hohen Ablehnungsquote für die Kostenübernahme zur Therapie mit medizinischem Cannabis seitens der gesetzlichen Krankenkassen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Bundesdrucksache 19/22651) im Lichte der Regelung nach § 31 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), nach der nur im Ausnahmefall die Genehmigung verweigert werden darf, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um diese Ablehnungsquote zu reduzieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 26. Januar 2021

- § 31 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gibt vor, dass Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung Anspruch auf Versorgung mit Cannabis haben, wenn
- 1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung
 - a) nicht zur Verfügung steht oder
 - b) im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter
 Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten
 nicht zur Anwendung kommen kann,
- 2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

Nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes liegt die Genehmigungsquote für Leistungen nach § 31 Absatz 6 SGB V bei circa 60 Prozent, dabei kann nicht nach Erst- und Folgeanträgen differenziert werden. Auch liegen keine Angaben vor, ob fehlerhafte Antragstellungen oder inhaltliche Ursachen zu den Ablehnungen führen, oder wie erfolgreich die Stellung von Folgeanträgen ist.

Derzeit sind keine gesetzlichen Maßnahmen vorgesehen. Die Bundesregierung verfolgt weiterhin aufmerksam die Entwicklung der Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Cannabis in Deutschland.

124. Abgeordnete
Dr. Kirsten
Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie häufig hat sich Jens Spahn als Bundesgesundheitsminister sowie als Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen mit dem heutigen Alleingeschäftsführer der gematik GmbH, Dr. Markus Leyck Dieken, vor dessen Amtsantritt ausgetauscht (bitte mit Datum und Beteiligten angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 27. Januar 2021

In seiner Funktion als Bundesminister für Gesundheit und zuvor als Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen hat Jens Spahn in dem der Frage zugrunde liegenden Zeitraum am Jubiläums-Dinner des Jüdischen Museums Berlin, 12. November 2016, am Sommerfest Freunde des Münsterlandes, 5. Juli 2018, und an einer Sitzung des Ausschusses für industrielle Gesundheitswirtschaft des BDI, 4. April 2019, teilgenommen. Ausweislich der Teilnehmerlisten war neben einer Vielzahl von Gästen auch Dr. Markus Leyck Dieken Besucher dieser Veranstaltungen. Eine beiläufige Begegnung im Rahmen dieser Veranstaltungen kann retrograd weder bestätigt noch ausgeschlossen werden. Es gab darüber hinaus auch Begegnungen im privaten Kontext, die allerdings nicht im Dienstkalender erfasst werden.

125. Abgeordnete

Maria KleinSchmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie erklärt die Bundesregierung den stetigen Rückgang der insgesamt vorhandenen Intensivkapazitäten (9. August 2020: 30.153 Betten; 14. Januar 2021: 26.999 Betten), und wann wird sich der Beirat gemäß § 24 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes mit diesem Phänomen befassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 26. Januar 2021

In dem DIVI-Intensivregister werden nur die täglich tatsächlich verfügbaren und betriebsbereiten Intensivbetten ausgewiesen, also die reale Einschätzung der Kapazitätslage aller Ressourcen-Aspekte, die an dem Tag der Meldung für den jeweiligen Intensivbereich vorliegen. Ein Bett der Versorgungsstufe gilt als tatsächlich verfügbar und betriebsbereit, wenn jeweils ein vorgesehener Raum, funktionsfähige Geräte und Material pro Bettenplatz sowie personelle Besetzung mit pflegerischem und ärztlichem Fachpersonal vorhanden sind und eingesetzt werden können. Beispielsweise bei Personalmangel oder bei gesperrten Behandlungsplätzen aufgrund von Isolationsbehandlung ist dies nicht der Fall. Daher sind die in der Frage skizzierten Schwankungen der täglich verfügbaren betriebsbereiten Intensivbetten nicht ungewöhnlich. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Bundesregierung derzeit kein Bedarf für eine nähere Befassung des Beirates nach § 24 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes mit dieser Thematik.

126. Abgeordneter Enrico Komning (AfD)

Verfügt die Bundesregierung derzeit über wissenschaftlich geprüfte und gesicherte Informationen, dass die bereits in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen COVID-19-Impfstoffe auch zu einem Drittschutz führen, mithin insbesondere auch davor schützen, dass der Geimpfte eine etwaige Infektion nicht mehr auf einen Dritten übertragen kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 26. Januar 2021

Die Wirksamkeitsstudien lassen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine evidenzbasierten Rückschlüsse zur SARS-CoV-2-Transmission von Geimpften auf Nichtgeimpfte zu. Die Studien zur Untersuchung des Aufbaus einer sterilen Immunität dauern gegenwärtig noch an. Erste relevante Daten dazu könnten in den kommenden Monaten vorliegen.

Studien in unterschiedlichen Tiermodellen zeigen aber eine signifikant niedrigere nasale Viruslast bei geimpften Tieren im Vergleich zu nicht geimpften Tieren nach einer Exposition mit SARS-CoV-2. Dies zeigt, dass eine Impfung im Tiermodell die Viruslast im oberen Respirationstrakt deutlich reduzieren kann. Das SARS-CoV-2-Virus-RNA konnte nach viraler Infektion in der Lunge bei nicht geimpften Tieren nachgewiesen werden, nicht jedoch bei geimpften Tieren. Inwiefern sich diese

Ergebnisse auf die Transmission von SARS-CoV-2 von geimpften zu nicht geimpften Personen übertragen lassen, müssen die Studien zeigen.

127. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Welche Strategie verfolgt die Bundesregierung bei der Aufklärung und Information der Bevölkerung über die Wirkungsweise und Funktion der aktuell bzw. in naher Zukunft in Deutschland verfügbaren Corona-Impfstoffe (bitte unter Angabe von Kommunikationskanälen und dem jeweiligen Etat), und wie viele Personalstellen bei der Bundesregierung sind mit Stand vom 13. Januar 2021 hauptsächlich damit befasst, durch umfassende Information und Aufklärung eine hohe Impfbereitschaft in der Bevölkerung zu bewirken (bitte nach den damit befassten Ressorts, z. B. Presseund Informationsamt und Bundesministerium für Gesundheit, aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 25. Januar 2021

Bund und Länder haben sich insbesondere mit Beschluss vom 6. November 2020 auf ein gemeinsames Vorgehen bei Impfungen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 verständigt. Für den Impferfolg ist von entscheidender Bedeutung, dass die Menschen einer Impfung positiv gegenüberstehen. Dafür sind Information, Aufklärung und Transparenz zu allen Aspekten der Corona-Schutzimpfung entscheidende Faktoren. Die Bundesregierung hat deshalb eine bundeseinheitliche Impfkampagne entwickelt, die zum Ziel hat, dass sich die Menschen in Deutschland impfen lassen. Mit dieser Impfkampagne gilt es, nicht nur über die Bedeutung und die Notwendigkeit einer Corona-Schutzimpfung aufzuklären, sondern auch Vertrauen in die Impfung zu schaffen. Hierzu trägt insbesondere ein transparenter Umgang mit den Informationen zur Corona-Schutzimpfung bei und dazu gehören auch die täglich aktualisierten Informationen des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und des Robert Koch-Instituts (RKI). Außerdem sensibilisiert die Kampagne für die Notwendigkeit einer Priorisierung bei der Vergabe der Impfungen. Dies ist von entscheidender Bedeutung in der Anfangsphase, wenn die Impfstoffe noch nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Die Kampagne "Deutschland krempelt die Ärmel hoch" bedient sich sämtlicher Kommunikationskanäle (Print, Online, Social Media, Out of Home Media), um ihre Informationen und Botschaften in die breite Öffentlichkeit zu tragen. Ein entscheidender Baustein der Kampagne ist darüber hinaus die Zusammenarbeit mit Multiplikatoren. Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Pflegekräfte sind wichtige Partnerinnen und Partner in der Aufklärung der Bevölkerung. Speziell für diese Multiplikatoren Ärzteschaft und Pflegekräfte bietet das Bundesgesundheitsministerium virtuelle und interaktiv ausgerichtete Informationsveranstaltungen (sog. Town Hall Meetings) an, um einen schnellen Wissenstransfer sicherzustellen. In diesen Livestreams nehmen Experten ausführlich zu den aus der Ärzteschaft und von den Pflegekräften gestellten Fragen Stellung, werden die Wirkungsweise der Impfstoffe, Fragen der Sicherheit, die Impfstrategie und die Organisation der Coro-

na-Schutzimpfungen erläutert. Die bei den Veranstaltungen bestehende Möglichkeit, Fragen an den Bundesgesundheitsminister und an die Experten zu stellen, wird in großem Umfang genutzt und verdeutlicht das große Interesse der Ärzteschaft und Pflegkräfte an diesen Veranstaltungen. Diesem Ziel dienen auch die täglich aktualisierten Informationen des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und des Robert Koch-Instituts (RKI). Die Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen zur Corona-Schutzimpfung erfolgen gleichzeitig mit den Maßnahmen der AHA-Kampagne und anderen Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen unter dem Kampagnendach "Zusammen gegen Corona". Das hier eingebundene Personal arbeitet an allen Maßnahmen, die unter dem Kampagnendach konzipiert und umgesetzt werden. Eine Zuordnung von Personalkapazitäten zu einzelnen Maßnahmen oder inhaltlichen Teilbereichen ist daher nicht möglich.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) ergänzt die Kommunikation des Bundesministeriums für Gesundheit zur Impfstrategie sowohl auf seiner Internetseite als auch in den sozialen Medien. Überdies koordiniert das BPA einen regelmäßigen Austausch zur Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Impfen mit den Bundesländern. Ein Sonderetat steht dem BPA nicht zur Verfügung. Alle dort beteiligten Arbeitseinheiten haben hierfür keine eigenen Personalstellen.

128. Abgeordneter

Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Zu welchen Ergebnissen sind die vom Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn geführten Gespräche mit Institutionen wie der Bundesärztekammer zum Thema des Blutspendeverbotes für schwule und bisexuelle Männer (www.rnd.de/poli tik/spahn-blutspendeverbot-fur-schwule-und-bise xuelle-manner-auf-dem-prufstand-2V5REJ5QBW HYJH4HDVOWYNKLVI.html) und die dazu vom Bundesministerium für Gesundheit angekündigte Arbeitsgruppe mit Fachverbänden (www.qu eer.de/detail.php?article id=36974) gekommen, und welcher Handlungsbedarf ergibt sich daraus für die aktuell bestehende Sex-Karenzzeit für schwule und bisexuelle Männer sowie für die transgeschlechtliche Menschen betreffenden Regelungen bei der Blutspende?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 25. Januar 2021

Die Bundesärztekammer (BÄK) hat 2020 mit der turnusmäßig stattfindenden Aktualitätsprüfung der Blutspenderauswahlkriterien begonnen. Hinsichtlich des derzeitigen Standes der Beratungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe bei der BÄK wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 148 des Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar) verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/24261, S. 108). In den zwischen dem Bundesminister Jens Spahn und dem Präsidenten der BÄK im vergangenen Jahr geführten Gesprächen wurden unter anderem auch die oben genannte Aktualitätsprüfung der Blutspenderauswahlkriterien erörtert. Das Bundesministerium für Gesundheit beobachtet den Fortgang der Beratungen genau.

129. Abgeordneter

Michael Leutert

(DIE LINKE.)

Welche Zertifizierung hatte die persönliche Schutzausrüstung (PSA), die der Bund von der EMIX TRADING AG im Jahr 2020 bezogen hat, und wann hat die EMIX TRADING AG die entsprechenden Zertifikate dem Beschaffungsorgan des Bundesgesundheitsministeriums vorgelegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 29. Januar 2021

Bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) durch den Bund bestanden grundsätzlich die Anforderungen an die Lieferanten, den zugrunde liegenden Standard, nach welchem die Masken normiert sind, mitzuteilen sowie entsprechende Zertifikate vorzulegen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat vor Vertragsschluss die vorgelegten Unterlagen geprüft. Da sich die Validität dieser Unterlagen und Zertifikate in der gebotenen Zeit jedoch in der Regel nicht vollständig auf Echt- und Korrektheit überprüfen ließen, hat das Bundesministerium für Gesundheit unabhängig davon die partikelfiltrierenden Halbmasken in einem zweistufigen Verfahren auf ihre Qualität getestet. Alle ausgelieferten Masken haben diesen Prüfprozess erfolgreich durchlaufen.

130. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

Zu welchen Konditionen (Artikel, Preis, Menge, Lieferzeitraum, Vertragszeitraum, Zertifizierung) hat das Bundesgesundheitsministerium persönliche Schutzausrüstung (PSA) von der EMIX TRADING AG beschafft (www.spiegel.de/politik/deut schland/jens-spahn-die-lobbyistin-und-schweizerschnoesel-skandal-um-ueberteuerte-corona-maske n-a-00000000-0002-0001-0000-000174874865)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 26. Januar 2021

Nähere Einzelheiten zu den Konditionen von Verträgen im Rahmen der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) können mit Blick auf noch laufende Verhandlungen und die damit verbundenen fiskalischen Interessen des Bundes nicht genannt werden.

131. Abgeordnete

Dr. Gesine Lötzsch

(DIE LINKE.)

Wer überprüft die Einhaltung der Impfpriorisierung bei Corona-Impfungen, und welche Verstöße gab es bereits nach Kenntnis der Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 27. Januar 2021

Für die Organisation und die Durchführung der Impfungen gegen das SARS-CoV-2-Virus sind die Länder zuständig. Sie haben darauf zu ach-

ten, dass der rechtliche Rahmen eingehalten wird, den § 20i des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Coronavirus-Impfverordnung setzt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Verstöße gegen die Priorisierungsvorgaben vor.

132. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch**(DIE LINKE.)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass es in Unikliniken zu Impfungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gekommen ist, und wenn ja, was wird gegen etwaige Verstöße der Impfpriorisierung unternommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 27. Januar 2021

Es wird auf die Antwort zu Frage 131 verwiesen.

133. Abgeordnete

Dr. Gesine Lötzsch

(DIE LINKE.)

In welchen Tageszeitungen wurden die AHA-Anzeigen der Bundesregierung geschaltet, und nach welchen Kriterien wurden die Tageszeitungen ausgesucht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 27. Januar 2021

Die Maßnahmen zur Information und Aufklärung zum Corona-Virus sind grundsätzlich auf eine größtmögliche Reichweite ausgerichtet, um alle Menschen in Deutschland erreichen zu können.

Die Buchung der einzelnen Mediagattungen erfolgt anhand mediaplanerischer Kriterien durch die beauftragten Mediaagenturen. Dies sind in der Regel die Rahmenvertragsagenturen des Bundes für Mediaplanung und Mediaeinkauf. Das Bundesministerium für Gesundheit wird weiterhin durch die beauftragte Full-Service-Agentur (Konzeption und Durchführung von Kommunikationsdienstleistungen) bei der Planung der Anzeigenschaltung unterstützt.

Auf größtmögliche Reichweite zielt auch die unter dem Kampagnendach "Zusammen gegen Corona" konzipierte AHA-Kampagne ab, die zum Ziel hat, die Aufmerksamkeit der Bevölkerung für die Einhaltung der Vermeidungsstrategien (Abstandsregel, Hygiene und Alltagsmaske) beständig hoch zu halten. Die Mediaplanung bei der Anzeigenschaltung in Tageszeitungen wird dabei regelmäßig so gestaltet, dass eine bundesweite Abdeckung erreicht wird und sog. Doppelabdeckungen vermieden werden. In der Anlage ist der Mediaplan für die Schaltung in Tageszeitungen vom letzten Herbst beigefügt. Darin sind alle Tageszeitungen aufgeführt, in der die Anzeigen zur AHA-Kampagne erschienen sind. Bei allen weiteren Schaltungen wurde auf dasselbe Portfolio zurückgegriffen.

SCORE MEDIA-TITELLISTE

Augsburger Aligemeine 100 GA	TITEL	NATIONALER VERMARKTER	IVW 2020-01 Ø Verkauf
Augsburger Aligemeine 100 GA	Aachener Zeitung/Nachrichten GA	Score Media	90.877
Secon Media 1937.			292.221
Serum Menda 1935			68.866
Semen Analysepholokic			159.716
Secret Media 123-12			
Series Media 224.55			112.010
Free Person 800 GSS GA			234.521
Funks Medien NSW 117-00117-0050 Garrisk NZ			28.078
Fushes Median NRW 1170157 Werdener Nachrichten			211.955
Seinhausen Pause Zeitung			
			10.737
Hamburger Abendbahtt GA			59.286
Hamburger Morgempott Score Media 45.77		Score Media	68.997
Hannoresthe Allgemeine 10 Total			154.379
Heibbronner Stimme GA Score Media 7-6.01			45.757
Heb 313 Hessen-Komb Score Media \$0.56 \$6.14 \$1.24 \$1.25			76.083
Language volksratung HAU Hauptausgabe			305.803
Lübecker Nachrichten - GA			81.475
Man-Pact 51 Total Score Media 9.44.1	Leipziger Volkszeitung HAU Hauptausgabe	Score Media	132.596
Marnhemer Morgen 8 Score Media 9-9.4.3 Mediengruppe Münchner Merku/für GA Score Media 9-9.4.3 Mediengruppe Münchner Merku/für GA Score Media 20.8.5 Mediengruppe Münchner Merku/für GA Score Media 20.8.6 Mittelbayers che Zeitung 1999 GA Score Media 19.9.3 Mittelbayers che Zeitung GS GA Score Media 19.9.3 Mittelbayers che Zeitung GS GA Score Media 19.9.3 Morgenoor für Sachern GA 710 WF Kombi Score Media 19.9.3 Morgenoor für Sachern GA 710 WF Kombi Score Media 19.9.3 Morgenoor für Sachern GA 710 WF Kombi Score Media 19.9.3 Morgenoor für Sachern GA 710 WF Kombi Score Media 19.9.3 Morgenoor für Sachern GA 710 WF Kombi Score Media 19.9.3 Neue Orsabrüker Zeitung GA (Ac) 25 Südwest -Nedersachsen Score Media 5.9.6.4 Odsee Zeitung GA + NNN Score Media 5.9.6.4 Odsee Zeitung GA + Score Media 11.7.3 Förnheimer Zeitung GA Score Media 11.7.3 Förnheimer Zeitung GA Score Media 11.7.3 Sehnsiche Post GA Score Media 11.7.3 Sehnsiche Post GA Score Media 11.7.3 Sehnsiche Post GA Score Media 11.7.3 Sehnsiche Zeitung 100 Plus GA Score Media 10.9.6 Schwartwilder Best GA Score Media 10.9.6 Schwartwilder Best GA Score Media 10.9.6 Schwartwilder Best GA Score Media 10.9.6 Schwartwilder GA Score Media 10.9.6 Schwartwilder GA Score Media 10.9.6 Schwartwilder GA Score Media 11.1.4 Segene Zeitung			75.314
Markische Allgemeine GEM G.A Soron Nedelia 328.5 Mediengruppe Thüringen 0.11A2000 Gesamt ausgabe TA/OTZ/T.Z Soron Nedelia 329.4 Mediengruppe Thüringen 0.11A2000 Gesamt ausgabe TA/OTZ/T.Z Soron Nedelia 329.4 Mittelbawrische Zeitung GSS G.A Soron Nedelia 131.7 Mayer Geroff für Scheinen GA-710 WE-kimbi Soron Nedelia 131.8 Soron Nedelia Soron Nedelia Soron Nedelia Soron Nedelia Soron Nedelia Soron N			133.140
Mediengruppe Münchner Merkur/tz GA Score Nedela 2046.4			
Mediengruppe Thüringen 017A2000 Gesamtausgabe TA/OTZ/TLZ			328.638
Mattellaustrace Zeitung 1990 GA			208.480
Morgenpost für Sachsen GA 710 WE-Kombi Score Media 1142			99.312
Score Media 1938.2		Score Media	150.777
Neue Ornsbrücker Zeitung GA (AG) ZG Südwest-Nedersachsen			114.236
Socre Media Socre Media Socre Media 17.81			
Score Media 117.34			96.868
Pfortheimer Zeitung GA			117.363
Santricker Zeitung SZPM GA			31.259
Sachsache Zeitung 100 Plus GA	Rheinische Post GA	Score Media	271.995
Schweriner Volkszeitung GPR GA ohne NNIV			113.011
Schweiner Volkizentung GPR GA Ohne NNN			208.086
shz Gesamtausgabe plus \$core Media 185.48 Siegener Zeitung \$core Media 45.72 Stuttgarter Zeitung GA PLUS SZN-TZ-OP \$core Media 373.55 Südkurier G GA \$core Media 111.44 Süththüringer Presse Plus Hauptausgabe (HAT) \$core Media 65.92 Yolksistimme GA \$core Media 67.03 Visiksitimme GA \$core Media 150.55 Yolk Sistimme GA \$core Media 287.33 Yolk Statimme GA \$core Media 287.33 Yolk Statimme GA \$core Media 287.33 Yolk Statimme GA \$core Media 287.33 West Eductsche Zeitung plus 2003 WZP WZ plus \$core Media 187.33 West Eductsche Zeitung plus 2003 WZP WZ plus \$core Media 191.93 Westfallsche Arweiger GA \$core Media 191.93 Zeitungsgruppe Neue Westfallsche Soil GA \$core Media 191.28 Zeitungsgruppe Neue Westfallsche Soil GA \$core Media 193.55 ZOW Klassik \$core Media 193.55 ZOW Klassik \$core Media 193.55 </td <td></td> <td></td> <td></td>			
Siegener Zeitung			
Stuttgarter Zeitung GA PLUS SZN-TZ-OP Score Media 373.55 Studkurier G GA Score Media 56.94 Studkurier G GA Score Media 56.94 Studkurier G GA Score Media 56.94 Studkurier GA Score Media 57.05			46.766
Suchthuringer Presse Plus Hauptausgabe (HAT)		Score Media	373.555
Trienscher Volksfreund TATV GA			111.444
Volkstimme GA Score Media 150,5** VRM Tageszeltungen plus 006 (inld. Mittelhessen) Score Media 287,3** Westfallen-Blatt 30 GA Score Media 112,3** Westfall-Blatt 30 GA Score Media 112,3** Westfallscher Arneiger GA Score Media 112,8** Zeitungsgruppe Neue Westfallsche 501 GA Score Media 133,5** Zeitungsgruppe Neue Westfallsche 501 GA Score Media 133,5** Zow Klassik Score Media 134,8** ZUR EGIO 1 (NWZ+WZ+JW+AfH+EZ+DK) 300 Score Media 154,4** Abendzeitung GA Verlag direkt 40,7* Badische Zeitung 104 GA Verlag direkt 108,9* Badische Zeitung 104 GA Verlag direkt 131,1* Badische Zeitung 104 GA Verlag direkt 131,1* Der neue Tag 08 GA (1+7) Verlag direkt 132,1* Dithmarscher Landeszeitung GA DLZ/BZ Verlag direkt 22,3* Dithmarscher Landeszeitung GA DLZ/BZ Verlag direkt 2,3* Goslarsche Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 2,5* Gola			56.944
VRM Tageszeitungen plus 006 (inkl. Mittelhessen) Score Media 287.33 Westdeutsche Zeitung plus 20003 WZP WZ plus Score Media 38.76 Westfallen-Balt 19 GA Score Media 110.93 Westfallscher Anzeiger GA Score Media 112.83 Zeitungsgruppe Koln GS + EXG Score Media 301.96 Zeitungsgruppe Neue Westfallsche 501 GA Score Media 139.56 ZGW Klasik Score Media 244.81 ZGW Klasik Score Media 244.81 ZBW REGIO I (NWZ+WZ+JW+AFH+EZ+DK) 300 Score Media 156.47 Abendreitung GA Verlag direkt 40.76 Badische Neueste Nachrichten 220 GA Verlag direkt 108.96 Badische Neueste Nachrichten 220 GA Verlag direkt 109.96 Badische STagblatt GA Verlag direkt 109.96 Der neue Tag 08 GA (1+7) Verlag direkt 30.04 Der neue Tag 08 GA (1+7) Verlag direkt 95.61 Dinmarksher Landeszeitung GA DLZ/BZ Verlag direkt 22.33 Donaukruier 1-7 GA Verlag direkt 35.61 Hohlmer Zeitung			
Westfalen-Blatt 90 GA Score Media 101.93 Westfalen-Blatt 90 GA Score Media 101.93 Westfallischer Anzeiger GA Score Media 301.94 Zeitungsgruppe Köln GS + EXG Score Media 301.95 Zeitungsgruppe Köln GS + EXG Score Media 133.56 Zow Klassik Score Media 133.56 ZOW Klassik Score Media 156.41 Abendreitung GA Verlag direkt 40.76 Abendreitung GA Verlag direkt 108.94 Abendreitung 104 GA Verlag direkt 129.15 Badische Neueste Nachrichten 220 GA Verlag direkt 130.04 Der neue Tag 08 GA (1+7) Verlag direkt 130.04 Der neue Tag 08 GA (1+7) Verlag direkt 29.62 Dithmarscher Landeszeitung GA DLZ/BZ Verlag direkt 29.32 Donaukurier 1-7 GA Verlag direkt 29.32 Freitags-Anzeiger Verlag direkt 29.72 Fuldeer Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 2.77 Fuldeer Zeitung GA DL ALRK5100 Verlag direkt 2.65 <td></td> <td></td> <td></td>			
Westfallscher Anzeiger GA Score Media 111.28 Zeitungsgruppe Köln GS + EXG Score Media 311.93 Zeitungsgruppe Klon GS + EXG Score Media 313.95 Zeitungsgruppe Neue Westfalische 501 GA Score Media 193.55 ZOW Klassik Score Media 244.85 ZOW REGIO 1 (NWZ+WZ+JW+ARH+EZ+DK) 300 Score Media 156.4 Abendzeitung GA Verlag direkt 40.76 Badische Neueste Nachrichten 220 GA Verlag direkt 18.95 Badische Zeitung 104 GA Verlag direkt 192.13 Badische Zeitung 104 GA Verlag direkt 192.13 Badische Zeitung 104 GA Verlag direkt 192.13 Badische Zeitung GA BO (A/1+7) Verlag direkt 20.0 Dinburscher Landeszeitung GA DLZ/BZ Verlag direkt 22.33 Donaukurier 1-7 GA Verlag direkt 23.1 Fretagsz-Arseiger Verlag direkt 23.1 Fuldeer Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 20.0 Goslarsche Zeitung GA Verlag direkt 20.0 Hoffsierer Zeitung GA Verl			88.784
Zeitungsgruppe Köln GS + EXG Score Media 301.96 Zeitungsgruppe Neue Westfälische 501 GA Score Media 133.55 ZOW Klassik Score Media 244.85 ZOW Klassik Score Media 156.47 Abendzeitung GA Verlag direkt 40.76 Badische Neuste Nachrichten 220 GA Verlag direkt 108.96 Badische Zeitung 104 GA Verlag direkt 129.13 Badische Tagblatt GA Verlag direkt 30.0 Der neue Tag 08 GA(1+7) Verlag direkt 49.6 Dithmarscher Landeszeitung GA DLZ/BZ Verlag direkt 29.3 Donaukurier 1-7 GA Verlag direkt 23.3 Donaukurier 1-7 GA Verlag direkt 33.1 Freitlags-Anzeiger Verlag direkt 2.7 Fuldeer Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 2.0 Goslarsche Zeitung GA Verlag direkt 2.0 Hoffmer Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 2.0 Goslarsche Zeitung GA Verlag direkt 2.6 Main-Scho GA Verlag direkt 6.0			101.931
Zeitungsgruppe Neue Westfälische 501 GA Score Media 193.56 ZGW Klassik Score Media 244.85 ZN REGIO I (NWZ+WZ+JW+WFH+EZ+DK) 300 Score Media 156.41 Abendzeitung GA Verlag direkt 40,76 Badische Neueste Nachrichten 220 GA Verlag direkt 108.96 Badische Tagblatt GA Verlag direkt 130.0 Der neue Tag 08 GA (1+7) Verlag direkt 30.0 Diffmarrscher Landeszeitung GA DLZ/BZ Verlag direkt 22.33 Donaukurier 1-7 GA Verlag direkt 33.16 Freitags-Anzeiger Verlag direkt 33.16 Freitags-Anzeiger Verlag direkt 32.77 Füldeer Zeitung (1000 Hauptausgabe Verlag direkt 32.77 Goslarsche Zeitung GA LEKS 100 Verlag direkt 2.05 Marinsche Zeitung Verlag direkt 2.05 Marinsche Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 64.05 Marinsche Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 61.01 Marinsche Zeitung GA MOGEA Verlag direkt 62.05 Marinsche Zeitung GA MOGEA V		Score Media	112.890
ZGW Klassik Score Media 244.85 ZNR EGIO 1 (NWZ+WZ+JW+APH+EZ+DK) 300 Score Media 156.41 Abendzeitung GA Verlag direkt 40.75 Badische Neueste Nachrichten 220 GA Verlag direkt 108.96 Badische Zeitung 104 GA Verlag direkt 129.15 Badische Spalbatt GA Verlag direkt 30.00 Der neue Tag 08 GA (1+7) Verlag direkt 69.64 Dithmarscher Landeszeitung GA DLZ/BZ Verlag direkt 22.35 Donaukurier 1-7 GA Verlag direkt 23.15 Freitags-Anzeiger Verlag direkt 2.77 Fuldber Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 35.81 Goslarsche Zeitung GA Verlag direkt 2.0 Hofheimer Zeitung Verlag direkt 2.0 Hofheimer Zeitung Verlag direkt 2.3 Laustzer Rundschau GA LRK5100 Verlag direkt 62.6 Marinsche Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 61.0 Mariksche Zeitung GA MOGEA Verlag direkt 61.0 Maridsche Zeitung GA MZOGN Verlag direkt 62			301.961
Score Media 156.47			
Abendzeitung GA Verlag direkt 40,76 Badische Neueste Nachrichten 220 GA Verlag direkt 108,96 Badische Peueste Nachrichten 220 GA Verlag direkt 129,15 Badische Stagblatt GA Verlag direkt 30,04 Der neue Tag 08 GA (1+7) Verlag direkt 69,64 Dithmarscher Landeszeitung GA DLZ/BZ Verlag direkt 22,35 Donaukurier 1-7 GA Verlag direkt 33,13 Freitags-Anzeiger Verlag direkt 2,77 Fuldeer Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 2,77 Fuldeer Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 2,00 Hofheimer Zeitung Verlag direkt 2,00 Hofheimer Zeitung Verlag direkt 2,00 Hofheimer Zeitung Verlag direkt 2,00 Main-Echo GA Verlag direkt 2,00 Main-Echo GA Verlag direkt 64,00 Marikische Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 15,7 Mittelbadische Presse Offenburger Tageblatt GA Verlag direkt 15,7 Mittelbadische Presse Offenburger Tageblatt GA <t< td=""><td></td><td></td><td></td></t<>			
Badische Neueste Nachrichten 220 GA Verlag direkt 108.96 Badische Zeitung 104 GA Verlag direkt 129.15 Badische Teglobat GA Verlag direkt 30.0 Der neue Tag 08 GA(1+7) Verlag direkt 69.64 Dithmarscher Landeszeitung GA DLZ/BZ Verlag direkt 22.35 Donaukurier 1-7 GA Verlag direkt 83.16 Freitags-Anzeiger Verlag direkt 2.77 Fuldber Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 2.0 Goslarsche Zeitung GA Verlag direkt 2.0 Hofheimer Zeitung Verlag direkt 2.3 Lausitzer Rundschau GA LRK5100 Verlag direkt 6.65 Marin-Echo GA Verlag direkt 6.40 Marinsche Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 6.10 Marikische Zeitung GA MZOGN Verlag direkt 15.77 Mittelbadische Presse Offenburger Tageblatt GA Verlag direkt 43.11 Nordsez Zeitung GA Verlag direkt 42.81 Nordsez Zeitung GA Verlag direkt 42.81 Nordsez Zeitung GA Verlag direkt			40.786
Badisches Tagblatt GA Verlag direkt 30.0-0 Der neue Tag 08 GA (1+7) Verlag direkt 69.66 Dithmarscher Landeszeitung GA DLZ/BZ Verlag direkt 22.35 Donaukurier 1-7 GA Verlag direkt 33.10 Freitags-Anzeiger Verlag direkt 35.83 Goslarsche Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 35.83 Goslarsche Zeitung GA Verlag direkt 20.04 Hofheimer Zeitung Verlag direkt 2.35 Lausitzer Rundschau GA LRK5100 Verlag direkt 62.55 Main-Echo GA Verlag direkt 64.03 Markische Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 61.03 Markische Catung GA MZOGN Verlag direkt 61.01 Markische Presse Cffenburger Tageblatt GA Verlag direkt 43.11 Nordkurier GA 1-5 Verlag direkt 42.81 Nordsez Zeitung GA Verlag direkt 42.81 Nordsez Zeitung GA Verlag direkt 42.81 Nordsez Zeitung GA Verlag direkt 42.81 Nurnberger Nachrichten 01 GA Verlag direkt <td< td=""><td></td><td></td><td>108.961</td></td<>			108.961
Der neue Tag 08 GA (1+7) Verlag direkt 69.64 Dithmarscher Landeszeitung GA DLZ/BZ Verlag direkt 22.35 Donaukurier 1-7 GA Verlag direkt 83.16 Freitags-Anzeiger Verlag direkt 2.77 Fuldber Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 20.00 Goslarsche Zeitung GA Verlag direkt 20.00 Hofheimer Zeitung Verlag direkt 2.33 Laustzer Rundschau GA LRK5100 Verlag direkt 62.65 Marin-Echo GA Verlag direkt 64.65 Marinsche Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 61.01 Märlische Oderzeitung GA MZOGN Verlag direkt 61.01 Märlische Zeitung GA MZOGN Verlag direkt 43.11 Nordsee Zeitung GA MZOGN Verlag direkt 43.11 Nordsee Zeitung GA MZOGN Verlag direkt 43.11 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 42.81 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 42.81 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 42.81 Ostheimer Zeitung Verlag direkt 42.81	Badische Zeitung 104 GA	Verlag direkt	129.131
Dithmarscher Landeszeitung GA DLZ/BZ Verlag direkt 22.33 Donaukurier 1-7 GA Verlag direkt 83.10 Freitagsz-Arzeiger Verlag direkt 2.77 Fuldaer Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 35.83 Goslarsche Zeitung GA Verlag direkt 20.04 Hoffneimer Zeitung Verlag direkt 2.03 Hann-Echo GA Verlag direkt 64.05 Marinscho GA Verlag direkt 64.05 Marinscho Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 61.02 Marinsche Zeitung GA MZOGN Verlag direkt 15.77 Mittelbadische Presse Offenburger Tageblatt GA Verlag direkt 43.11 Nordsurier GA 1-5 Verlag direkt 42.11 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 47.74 Nurnberger Nachrichten 01 GA Verlag direkt 47.74 Nurnberger Nachrichten 01 GA Verlag direkt 9.02 Ostheimer Zeitung Verlag direkt 153.95 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 133.95 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt			30.042
Donaukurier 1-7 GA Verlag direkt 83.10 Freitags-Anzeiger Verlag direkt 2.77 Fuldaer Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 35.83 Goslarsche Zeitung GA Verlag direkt 20.04 Hofheimer Zeitung Verlag direkt 2.35 Lausitzer Rundschau GA LRK5100 Verlag direkt 62.55 Main-Echo GA Verlag direkt 64.03 Markische Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 61.02 Markische Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 61.02 Markische Presse Offenburger Tageblatt GA Verlag direkt 43.11 Nordsez Pettung GA MOGEA Verlag direkt 42.11 Nordsez Pettung GA MOGEA Verlag direkt 43.11 Nordsez Pettung GA MOGEA Verlag direkt 43.11 Nordsez Pettung GA MOGEA Verlag direkt 43.11 Nordsez Pettung GA Verlag direkt 42.81 Nordsez Zeitung GA Verlag direkt 42.81 Nordsez Zeitung GA Verlag direkt 42.81 Ostheimer Zeitung GA Verlag direkt 42.81 <td></td> <td></td> <td>69.642</td>			69.642
Freitags-Anzeiger Verlag direkt 2.77 Fuldaer Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 35.81 Goslarsche Zeitung GA Verlag direkt 20.04 Hofheimer Zeitung Verlag direkt 2.32 Lausitzer Rundschau GA LRK5100 Verlag direkt 6.65 Marin-Echo GA Verlag direkt 64.05 Marinsche Oder Leitung GA MOGEA Verlag direkt 61.02 Märlische Deitung GA MZOGN Verlag direkt 15.77 Mittelbadische Presse Offenburger Tageblatt GA Verlag direkt 43.11 Nordsee Zeitung GA MZOGN Verlag direkt 42.11 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 42.11 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 42.24 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 42.24 Ostheimer Zeitung Verlag direkt 15.79 Passauer Neue Presse GA (02-14) Verlag direkt 15.39 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 15.39 Reutlinger General-Anzeitung GA Verlag direkt 161.61 Rhein-Neckar-Zeitung GA Verlag direkt			22.390 83.102
Fuldaer Zeitung K1000 Hauptausgabe Verlag direkt 35.83 Goslarsche Zeitung GA Verlag direkt 20.04 Hoffneimer Zeitung Verlag direkt 62.65 Lausitzer Rundschau GA LRK\$100 Verlag direkt 62.65 Main-Echo GA Verlag direkt 64.05 Maridsche Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 61.02 Maridsche Zeitung GA MZOGN Verlag direkt 15.77 Mittelbadische Presse Offenburger Tageblatt GA Verlag direkt 43.11 Nordkurier GA 1-5 Verlag direkt 42.81 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 47.74 Nurnberger Nachrichten 01 GA Verlag direkt 224.81 Ostheimer Zeitung Verlag direkt 9. Passauer Neue Presse GA (02-14) Verlag direkt 13.39 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 33.44 Rhein-Neckar-Zeitung GA Verlag direkt 15.73 Reichnecker-Zeitung GA Verlag direkt 15.61 RMM RheinMainMedia Gesamt Verlag direkt 16.61 Schlifferstacher Tagblatt Verlag dir			2.723
Goslarsche Zeitung GA Verlag direkt 20.0- Hofheimer Zeitung Verlag direkt 2.35 Lausitzer Rundschau GA LRK5100 Verlag direkt 62.65 Main-Echo GA Verlag direkt 64.03 Märkische Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 61.00 Märkische Zeitung GA MZOGN Verlag direkt 15.71 Mittelbadische Presse Offenburger Tageblatt GA Verlag direkt 43.11 Nordskurler GA 1-5 Verlag direkt 62.81 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 42.74 Nurnberger Nachrichten 01 GA Verlag direkt 224.80 Ostheimer Zeitung Verlag direkt 153.95 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 153.95 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 33.44 Rhein-Neckar-Zeitung GA Verlag direkt 161.61 RMM Rhein-Main/Media Gesamt Verlag direkt 163.13 Schlifferstadter Tagblatt Verlag direkt 1.83 Schwäbische Zeitung GA Verlag direkt 1.83 Schwäbische Zeitung GA Verlag direkt			35.835
Lausitzer Rundschau GA LRK5100 Verlag direkt 62.65 Main-Echo GA Verlag direkt 64.05 Märkische Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 61.05 Märkische Zeitung GA MZOGN Verlag direkt 15.77 Mittelbadische Presse Offenburger Tageblatt GA Verlag direkt 43.11 Nordkurier GA 1-5 Verlag direkt 62.85 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 47.74 Nürnberger Nachrichten 01 GA Verlag direkt 224.80 Ostheimer Zeitung Verlag direkt 9.0 Passauer Neue Presse GA (02-14) Verlag direkt 13.9 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 13.4 Rhein-Neitung GA Verlag direkt 74.86 Rhein-Reitung GA Verlag direkt 16.61 RMM RheinMainMedia Gesamt Verlag direkt 163.13 Schlifferstadher Tagblatt Verlag direkt 157.33 Südwest Presse 100 GA (1-27) Verlag direkt 49.11 Zeitungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.11 Zeitungsgruppe Südostbayern			20.044
Main-Echo GA Verlag direkt 64.03 Markische Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 61.02 Markische Zeitung GA MOZON Verlag direkt 15.77 Mittelbadische Presse Offenburger Tageblatt GA Verlag direkt 43.11 Nordsez Zeitung GA Verlag direkt 42.81 Nordsez Zeitung GA Verlag direkt 42.74 Nürnberger Nachrichten 01 GA Verlag direkt 224.80 Ostheimer Zeitung Verlag direkt 33.92 Passauer Neue Presse GA (02·14) Verlag direkt 133.93 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 33.44 Rhein-Neckar-Zeitung GA Verlag direkt 74.88 Rhein-Zeitung GA Verlag direkt 163.13 Rohwäbische Zeitung GA Verlag direkt 163.13 Schifferstadter Tagblatt Verlag direkt 1.83 Schwäbische Zeitung GA Verlag direkt 1.83 Südwest Presse 100 GA (1-27) Verlag direkt 49.11 Zeitungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.11 Zeitungsgruppe Südostbayern			2.396
Märlische Oderzeitung GA MOGEA Verlag direkt 51.01 Märlische Zeitung GA MZOGN Verlag direkt 15.77 Mittelbadische Presse Offenburger Tageblatt GA Verlag direkt 43.11 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 62.86 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 47.74 Nurnberger Nachrichten 01 GA Verlag direkt 29.24 Osheimer Zeitung Verlag direkt 30. Passauer Neue Presse GA (02-14) Verlag direkt 153.95 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 153.95 Rhein-Aleckar-Zeitung GA Verlag direkt 74.88 Rhein-Zeitung GA Verlag direkt 161.61 RMM RheinMairimHedia Gesamt Verlag direkt 163.1 Schl\(^{2}fürst dacher Tagblatt Verlag direkt 1.83 Sch\(^{2}direkt 1.83 153.32 Sch\(^			62.650
Märkische Zeitung GAMZOGN Verlag direkt 15.77 Mittelbadische Presse Offenburger Tageblatt GA Verlag direkt 43.11 Nordkurier GA 1-5 Verlag direkt 62.81 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 47.74 Nurnberger Nachrichten 01 GA Verlag direkt 224.80 Ostheimer Zeitung Verlag direkt 90.00 Passauer Neue Presse GA (02-14) Verlag direkt 153.95 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 33.44 Rhein-Neckar-Zeitung GA Verlag direkt 74.86 Rhein-Zeitung GA Verlag direkt 165.61 RMM RheinMairnMedia Gesamt Verlag direkt 163.13 Schlifferstadter Tagblatt Verlag direkt 1.83 Südwest Presse 100 GA (1-27) Verlag direkt 253.67 taz Verlag direkt 49.17 Zeitungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.17 Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.43			64.096
Mittelbadische Presse Cffenburger Tageblatt GA Verlag direkt 43.11 Nordkurier GA 1-5 Verlag direkt 62.86 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 42.74 Nürnberger Nachrichten 01 GA Verlag direkt 224.80 Ostheimer Zeitung Verlag direkt 39.7 Passauer Neue Presse GA (02-14) Verlag direkt 153.9 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 33.4 Rhein-Neckar-Zeitung GA Verlag direkt 74.88 Rhein-Zeitung GA Verlag direkt 163.13 Schifferstadter Tagblatt Verlag direkt 163.13 Schwäbische Zeitung GA Verlag direkt 1.83 Südwest Presse 100 GA (1-27) Verlag direkt 253.62 taz Verlag direkt 49.11 Zeitungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.11 Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.43			15.779
Nordkurier GA.1-5 Verlag direkt 62.80 Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 47.74 Nurnberger Nachrichten 01 GA Verlag direkt 224.80 Ostheimer Zeitung Verlag direkt 9.9 Passauer Neue Presse GA (02-14) Verlag direkt 153.95 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 33.44 Rhein-Neckar-Zeitung GA Verlag direkt 74.88 Rhein-Zeitung GA Verlag direkt 161.61 Schifferstadter Tagblatt Verlag direkt 163.15 Schwäbische Zeitung GA Verlag direkt 1.83 Sudwest Presse 100 GA (1-27) Verlag direkt 1.87 Stell ungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.17 Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.48			43.111
Nordsee Zeitung GA Verlag direkt 47.74 Nurnberger Nachrichten 01 GA Verlag direkt 224.8t Osheimer Zeitung Verlag direkt 97 Passauer Neue Presse GA (02-14) Verlag direkt 153.95 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 33.44 Rhein-Neckar-Zeitung GA Verlag direkt 161.61 RMM RheinMairnMedia Gesamt Verlag direkt 163.12 Schifferstadter Tagblatt Verlag direkt 1.83 Schwäbische Zeitung GA Verlag direkt 157.32 Südwest Presse 100 GA (1-27) Verlag direkt 253.62 taz Verlag direkt 49.17 Zeitungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.01 Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.43			62.805
Ostheimer Zeitung Verlag direkt 90 Passauer Neue Presse GA (02-14) Verlag direkt 153.95 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 33.44 Rhein-Nekekar-Zeitung GA Verlag direkt 74.88 Rhein-Zeitung GA Verlag direkt 161.61 RMM RheinMainMedia Gesamt Verlag direkt 163.15 Schifferstadter Tagblatt Verlag direkt 1.82 Schwäbische Zeitung GA Verlag direkt 157.33 Südwest Presse 100 GA (1-27) Verlag direkt 253.63 taz Verlag direkt 49.10 Zeitungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.00 Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.43	Nordsee Zeitung GA	Verlag direkt	47.740
Passauer Neue Presse GA (02-14) Verlag direkt 153.95 Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 33.44 Rhein-Neckar-Zeitung GA Verlag direkt 161.61 Rhein-Zeitung GA Verlag direkt 161.61 RMM RheinMairnMedia Gesamt Verlag direkt 163.15 Schifferstadter Tagblatt Verlag direkt 1.87 Schwäbische Zeitung GA Verlag direkt 157.32 Südwest Presse 100 GA (1-27) Verlag direkt 253.62 taz Verlag direkt 49.17 Zeitungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.01 Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.43	-		224.809
Reutlinger General-Anzeiger Verlag direkt 33.44 Rhein-Neckar-Zeitung GA Verlag direkt 74.86 Rhein-Zeitung GA Verlag direkt 161.61 RMM Rhein-Main-Media Gesamt Verlag direkt 163.13 Schifferstadter Tagblatt Verlag direkt 1.82 Schwäbische Zeitung GA Verlag direkt 1.57.3 Südwest Presse 100 GA (1-27) Verlag direkt 253.62 taz Verlag direkt 49.17 Zeitungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.17 Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.43			900
Rhein-Neckar-Zeitung GA Verlag direkt 74.88 Rhein-Zeitung GA Verlag direkt 161.61 Rhein-Zeitung GA Verlag direkt 163.1 Schifferstadter Tagblatt Verlag direkt 1.8 Schwäbische Zeitung GA Verlag direkt 157.3 Südwest Presse 100 GA (1-27) Verlag direkt 29.3 taz Verlag direkt 49.1 Zeitungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.0 Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.4			
Rhein-Zeitung GA Verlag direkt 161.61 RMM RheinMainMedia Gesamt Verlag direkt 163.11 Schifferstadter Tagblatt Verlag direkt 1.82 Schwäbische Zeitung GA Verlag direkt 157.32 Südwest Presse 100 GA (1-27) Verlag direkt 253.62 taz Verlag direkt 49.17 Zeitungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.07 Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.43			74.881
RMM RheinMainMedia Gesamt Verlag direkt 163.13 Schifferstadher Tagblatt Verlag direkt 1.83 Schwäbische Zeitung GA Verlag direkt 157.33 Südwest Presse 100 GA (1-27) Verlag direkt 253.62 taz Verlag direkt 49.17 Zeitungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.07 Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.43			161.619
Schifferstadter Tagblatt Verlag direkt 1.82 Schwäbische Zeitung GA Verlag direkt 157.32 Südwest Presse 100 GA (1-27) Verlag direkt 253.62 taz Verlag direkt 49.17 Zeitungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.00 Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.43			163.135
Südwest Presse 100 GA (1-27) Verlag direkt 253.62 taz Verlag direkt 49.17 Zeltungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.07 Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.43			1.829
taz Verlag direkt 49.17 Zeitungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.00 Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.43			157.326
Zeitungsgruppe Nord Gruppe D (Niedersachsen 9-13) Verlag direkt 49.00 Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.43	· ·		253.623
Zeitungsgruppe Südostbayern Verlag direkt 17.43			49.170
			49.005 17.438
ZNO/FIGHINISCHELLING GA(ZNO) I VERING GIFEKT I 83.89	ZRO/Fränkischer Tag GA (ZRO)	Verlag direkt	83.888
	ZTG Landshuter Zeitung/Straubinger Tagblatt GA101		112.511

Quelle: PHD Germany GmbH

134. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP)

Wie sind die Meldewege bezüglich Corona-Infektionen zwischen Gesundheitsämtern. Ländern und dem Robert Koch-Institut (RKI), insbesondere im Hinblick auf Fristen und Prozesse, und welche Maßnahmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung unternommen, um uneinheitliche Inzidenzwerte wie im Falle des Regionalverbands Saarbrücken zu verhindern (15-Kilometer-Regel: Saarland lenkt im Corona-Zahlen-Chaos ein; saar bruecker-zeitung.de)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs **Dr. Thomas Gebhart** vom 25. Januar 2021

Die Meldewege und Fristen werden durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegt. Er wird ausführlich in den "Fragen und Antworten" (FAQ) des RKI in dessen Internetangebot beschrieben und findet sich hier: www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html.

Die Meldewege sind digitalisiert. Das Deutsche Elektronische Meldesystem DEMIS ist an den Gesundheitsämtern nahezu flächendeckend eingeführt. Per Verordnung hat die Bundesregierung festgelegt, dass die Labore seit dem 1. Januar 2021 über DEMIS an die Gesundheitsämter melden müssen. Dies war ein wichtiger Schritt zur digitalen Vernetzung der Meldewege. Das Robert Koch-Institut (RKI) stellt eine Software für die elektronische Übermittlung der Fälle zur Verfügung (Surv-Net@RKI), die die Übermittlung erleichtert und ermöglicht, dass derzeit Daten deutlich schneller und häufiger als durch die gesetzlichen Fristen vorgegeben, übermittelt werden.

Das RKI steht im regelmäßigen Austausch mit den zuständigen Landesbehörden, um sich hinsichtlich der Prozesse auszutauschen und abzustimmen. Werden Datendifferenzen erkannt, werden entsprechende Datenabgleiche mit den jeweiligen Behörden durchgeführt und ggf. notwendige Korrekturen durchgeführt.

135. Abgeordneter (FDP)

Hat die Bundesregierung bedacht, dass es bei der Dr. Jürgen Martens Einholung der Zustimmungen für die Corona-Impfungen von Pflegeheimbewohnern aufgrund der zu erwartenden zunehmenden Impfdynamik zu erheblichen Verzögerungen im Impfplan kommen kann, und wenn nicht, warum nicht, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zusammen mit den Ländern eingeleitet, um diesem Manko entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs **Dr. Thomas Gebhart** vom 25. Januar 2021

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Länder in dem regelmäßig stattfindenden fachlichen Austausch auf die planerische Bedeutung der Aufklärung und Einholung von Einwilligungen bei nicht einwilligungsfähigen Personen und den notwendigen zeitlichen Vorlauf vor der Impfung hingewiesen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass es für die administrativen Vorbereitungen und Organisation der Impfungen sinnvoll sein kann, dass die stationären Pflegeeinrichtungen persönliche Daten, wie Namen und ggf. Geburtsdatum der zu impfenden Bewohnerinnen und Bewohner, sowie evtl. Informationen zu Betreuerinnen und Betreuern und Vorsorgebevollmächtigten an das jeweilige Impfzentrum (mobiles Impfteam) übermitteln. Für die Übermittlung der Daten muss eine Einwilligung der Betroffenen vorliegen.

Die Ausgestaltung der Organisation und der ggf. dazugehörigen Datenübermittlung an die Impfzentren obliegt den Ländern.

136. Abgeordneter (FDP)

Ist es für eine Corona-Impfung erforderlich, dass Dr. Jürgen Martens für all jene, für die eine umfassende Betreuung angeordnet ist - sowohl in Pflegeheimen als auch daheim in speziellen Betreuungsverhältnissen die Zustimmung der Betreuer vorliegen muss?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 25. Januar 2021

Die Frage, ob eine Betreuerin oder ein Betreuer für eine betreute Person in eine Impfung einwilligen muss, hängt davon ab, ob die betreute Person selbst einwilligungsfähig ist oder nicht. Die Einwilligungsfähigkeit ist von der impfenden Ärztin bzw. dem impfenden Arzt zu prüfen und festzustellen. Die Tatsache, dass für eine Person eine Betreuerin bzw. ein Betreuer für gesundheitliche Angelegenheiten bestellt ist, kann für die Frage der Einwilligungsfähigkeit allenfalls ein Indiz darstellen.

Eine Einwilligungsfähigkeit ist dann gegeben, wenn die Person in der Lage ist, nach einer in verständlicher Weise erteilten Aufklärung bei einer adressatengerechten Ansprache und einer entsprechenden Unterstützung, Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken einer Schutzimpfung gegen COVID-19 zu erfassen und ihren Willen hiernach zu bestimmen. In diesem Fall ist die Einwilligung einer rechtlichen Betreuerin bzw. eines rechtlichen Betreuers oder einer Bevollmächtigten bzw. eines Bevollmächtigten nicht notwendig.

Ist die Person nicht einwilligungsfähig, ist die Einwilligung einer rechtlichen Betreuerin bzw. eines rechtlichen Betreuers oder Bevollmächtigten einzuholen. In diesem Fall ist auch die Betreuerin bzw. der Betreuer bzw. der oder die Bevollmächtigte über die Impfung aufzuklären (§ 630e Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Betreuerinnen bzw. Betreuer dürfen für die zu impfende Person dann in die Impfung einwilligen, wenn erstens ihr Aufgabenkreis die Gesundheitssorge umfasst und zweitens die Durchführung der Impfung den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen der zu impfenden Person entspricht. Dazu ist es in der Regel erforderlich, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer bzw. der oder die Bevollmächtigte mit der zu impfenden Person vorher gesprochen hat. Eine solche Einwilligung kann auch vorab – nach einer schriftlichen Aufklärung – erklärt werden, allerdings enthebt eine vorliegende Einwilligung die Impfärztin bzw. den Impfarzt nicht davon, sich vor Durchführung der Impfung zunächst von der Einwilligungsfähigkeit der zu impfenden Person zu überzeugen und ggf. deren eigene Einwilligung einzuholen.

137. Abgeordneter (FDP)

Welche Möglichkeiten gibt es, dem Bundesver-Dr. Jürgen Martens band der Berufsbetreuer/innen e. V. im Vorfeld geplanter Impfungen von Betreuten Zustimmungserklärungen zukommen zu lassen und sie an die Betreuer weiterzuleiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 25. Januar 2021

Die Organisation und Durchführung der Impfungen obliegt den Ländern.

Dazu gehört auch die Sicherstellung einer adäquaten Aufklärung, die Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung in die Impfung ist. Ob und ggf. welche Möglichkeiten zu einer Zusammenarbeit mit den Verbänden der Berufsbetreuer in den Ländern bestehen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

138. Abgeordneter Hagen Reinhold (FDP)

Welche Störungen im Betrieb der Corona-Warn-App sind der Bundesregierung in den letzten zwölf Wochen bekannt, und welche Konsequenzen ergaben sich nach Kenntnis der Bundesregierung aus diesen Störungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 25. Januar 2021

In den letzten zwölf Wochen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu drei Störungen, die den Betrieb der Corona-Warn-App beeinträchtigt haben:

- Am 31. Oktober 2020 wurde gemeldet, dass der in die Corona-Warn-App integrierte QR-Code-Scanner in Einzelfällen QR-Codes der Test-Formulare nicht korrekt erkennen konnte. Dieser Fehler wurde durch ein Update am 11. November 2020 behoben.
- Am 11. November 2020 wurde gemeldet, dass nach dem Ausrollen der Version 1.6 die einmal täglich zu erfolgende, automatische Risikoberechnung eine Fehlermeldung produzierte, obwohl die Berechnung korrekt durchgeführt wurde. Dieser Fehler wurde noch am selben Tag behoben und mit einem Update am 13. November 2020 kor-
- Am 13. Januar 2021 wurde bei Android-Smartphones ein Fehler im sog. Exposure Notification Framework von Google festgestellt. Dieser Fehler führte in einigen Fällen zum Ausfall des Abgleichs mit den auf den Endgeräten gespeicherten Begegnungsschlüsseln. Diese Störung wurde am nächsten Tag behoben und hatte insofern keine Aus-

wirkungen auf die Verlässlichkeit der Statusmitteilungen der Corona-Warn-App.

139. Abgeordneter **Bernd Reuther**(FDP)

Wie hoch ist die Mortalität aufgrund einer Erkrankung mit Corona nach Kenntnis der Bundesregierung, wenn die Todesfälle in Alten- und Pflegeheimen in Verbindung mit Corona nicht berücksichtigt werden, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus für ihre eigene Corona-Strategie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 25. Januar 2021

Die Daten zur Mortalität lassen sich aus den von den Gesundheitsämtern erfassten und an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelten Meldedaten nicht in der erfragten Detailtiefe ableiten. Daten zu an oder mit COVID-19-Verstorbenen in Einrichtungen sind für einen Teil aller nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) an das RKI übermittelten COVID-19-Fälle in den täglichen Lageberichten des RKI enthalten (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsber ichte/Gesamt.html).

Seit dem 8. Januar 2021 werden in den Lageberichten die Meldedaten nach § 36 IfSG differenziert dargestellt, soweit die dafür notwendigen Angaben übermittelt wurden. Für nahezu alle COVID-19-Todesfälle, bei denen eine Unterbringung in einer Einrichtung nach § 36 IfSG übermittelt wurde, ist eine Unterbringung in einer Alten- und Pflegeeinrichtung angegeben.

Im Rahmen der Schritte zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Gesundheitsbereich wurden frühzeitig viele Regelungen zur Unterstützung der Pflegeeinrichtungen, der Pflegekräfte, der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen getroffen. So wurde die professionelle pflegerische Versorgung, aber auch die informelle häusliche Pflege durch ein ganzes Bündel von Maßnahmen strukturell wie finanziell in die Lage versetzt, besser und flexibler auf die unmittelbaren Herausforderungen antworten zu können. Insbesondere werden Pflegeeinrichtungen unterstützt durch die Möglichkeit der Erstattung von coronabedingten Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen. Diese werden über die Pflegeversicherung erstattet.

Die Unterstützung der pflegerischen Versorgung stand auch im Zentrum der Entwicklung der Teststrategie und der Impfstrategie der Bundesregierung. Ein guter Zugang zu Testungen der besonders gefährdeten Personengruppen ist ein wesentlicher Beitrag zur Eindämmung der Pandemie. Die "Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2" gewährleistet dies. Sie legt den Anspruch von Pflegeeinrichtungen fest, eine auf die Zahl der versorgten Menschen bezogene Anzahl an PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) pro Monat selbst zu beschaffen (je 30 Tests im stationären und 20 Tests im ambulanten Sektor) und entsprechend eines einrichtungsspezifischen Testkonzepts zu nutzen. Durch die Pflegeversicherung werden die Kosten für die Testmaterialien und den Personalauswand je durchgeführten Test erstattet.

Für die Impfungen gegen das Corona-Virus ist in der Coronavirus-Impfverordnung vom 18. Dezember 2020 der Zugang festgelegt worden. Danach werden zuerst die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen geimpft. Auch das Personal dieser Häuser und weitere Beschäftigte im Gesundheitswesen, die einem besonders hohen Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind, sowie die über 80-jährigen Personen gehören zu dieser Gruppe.

140. Abgeordnete

Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung ihre Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 so ergänzen, dass Personen mit Vorerkrankungen, für die bisher zwar keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz bezüglich des Verlaufs einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, für die aber ein erhöhtes Risiko angenommen werden kann, sowie Personen, die diese Menschen direkt unterstützen (z. B. persönliche Assistenz von Menschen mit Behinderungen, mobile Dienste oder Angehörige), in die Prioritätsstufe 1 eingeordnet werden, und wenn nicht, aus welchem Grund verzichtet sie auf eine entsprechende Ergänzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 25. Januar 2021

Derzeit arbeiten die Länder mit Hochdruck daran, besonders gefährdete Personen mit höchster Priorität zu impfen. Grundlage hierfür ist die Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-Impfung. Ein wichtiges Impfziel der STIKO-Empfehlung ist es, schwere COVID-19-Erkrankungen und Todesfälle zu verhindern. Der wesentlichste Risikofaktor für eine schwere COVID-19-Erkrankung ist das Alter ≥ 80 Jahre. Im Vergleich dazu ist die Risikoerhöhung durch Vorerkrankungen grundsätzlich geringer ausgeprägt und findet sich im Stufenplan der STIKO in Stufe 3.

Bei der Priorisierung innerhalb der COVID-19-Impfempfehlung hat die STIKO mangels ausreichender Datenlage nicht alle Krankheitsbilder berücksichtigt. Die STIKO verweist darauf, dass die Liste der Vorerkrankungen bei Vorliegen neuer Evidenz angepasst wird. Die STIKO hat in ihrer Aktualisierung der Impfempfehlung vom 8. Januar 2021 deshalb Hinweise für die praktische Umsetzung der Empfehlungen gegeben. Sie führt dazu u. a. aus, dass bei der Priorisierung innerhalb der COVID-19-Impfempfehlung nicht alle Krankheitsbilder oder Impfindikationen berücksichtig werden können. Deshalb hält die STIKO Einzelfallentscheidungen für möglich. Nach Auffassung der STIKO obliegt es den für die Impfung Verantwortlichen, Personen, die nicht explizit genannt sind, in die jeweilige Priorisierungskategorie einzuordnen. Dies betrifft z. B. Personen mit seltenen schweren Vorerkrankungen, für die bisher zwar keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz bezüglich des Verlaufs einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, für die aber ein erhöhtes Risiko angenommen werden kann.

Die Coronavirus-Impfverordnung wird im Lichte der STIKO-Empfehlungen angepasst.

141. Abgeordnete
Ulrike SchielkeZiesing
(AfD)

Warum erfolgt kein direkter Versand der FFP2-Masken an die Berechtigten durch eine beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) angesiedelte zentrale Beschaffungs- und Verteilungsstelle unter Rückgriff auf die Daten der Einwohnermeldeämter, und soweit einem Direktversand durch eine beim BMG angesiedelte zentrale Stelle datenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen sollten, wird um Erläuterung gebeten, warum hier im Interesse des Gesundheitsschutzes nicht eine Ausnahmeregelung geschaffen wird, zumal für den Bereich der Rundfunkbeiträge ja auch eine Weiterleitung von EMA-Daten unter Zurückstellung datenschutzrechtlicher Bedenken erfolgt (www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen und bue rger/informationen/informationen zum meldedat enabgleich/index ger.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 27. Januar 2021

Gemäß Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 haben Personen mit einem signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einen Anspruch auf insgesamt 15 Schutzmasken mit FFP2-Standard oder vergleichbarem Standard. Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bei ihnen eine der in der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung aufgeführten Vorerkrankungen oder einer der aufgeführten Risikofaktoren vorliegt. Die zwischenzeitlich erfolgte Auswertung der Versichertendaten durch die gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen hat ergeben, dass rund 34,1 Millionen Bürgerinnen und Bürger anspruchsberechtigt sind. Dies bedeutet, dass rechnerisch mehr als 500 Millionen Schutzmasken innerhalb von nur vier Monaten abzugeben sind. Damit sind erhebliche Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der Schutzmasken, der Prüfung ihrer Qualität und der Beratung der Anspruchsberechtigten verbunden. Diese Anforderungen lassen sich zuverlässig nur bei der Beteiligung der rund 19.000 Apotheken an der Abgabe der Schutzmasken erfüllen. Diese verfügen über die für eine solche Aufgabenstellung erforderlichen Selbstverwaltungs- und Distributionsstrukturen sowie die notwendigen Beschaffungswege. Der mit erheblichen Kosten verbundene Aufbau einer zentralen Stelle, die die Schutzmasken auf dem Postweg an die Anspruchsberechtigten versendet, wäre hierzu, auch unabhängig von datenschutzrechtlichen Erwägungen, insbesondere logistisch und wirtschaftlich keine gangbare Alternative.

142. Abgeordnete
Ulrike SchielkeZiesing
(AfD)

Warum bestehen elf Monate nach Ausbruch der Pandemie noch keine Kompetenzen beim BMG, die etwaige Schwierigkeiten bei der Beschaffung und Qualitätsprüfung von FFP2-Masken für einen Direktversand beseitigen könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 27. Januar 2021

Nach Auffassung der Bundesregierung ist das Vorhaben, einen Direktversand von Schutzmasken durch das Bundesministerium für Gesundheit an Anspruchsberechtigte aufbauen zu wollen, nicht zielführend (vgl. Antwort zu Frage 141). Das Bundesministerium für Gesundheit hat in den ersten Monaten der Corona-Pandemie FFP2-Masken und andere persönliche Schutzausrüstung (PSA) für die Verwendung in Einrichtungen des Gesundheitswesens in erheblichem Ausmaß beschafft und den Ländern und Kassenärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zur Verfügung gestellt. Die zentrale Beschaffung war einer Ausnahmesituation geschuldet, in der ein hoher Bedarf an PSA auf ein unzureichendes Angebot auf den Märkten stieß. Im Zuge der verbesserten Angebotslage wurde die zentrale Beschaffung durch das Bundesministerium für Gesundheit mit Beschluss der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 grundsätzlich eingestellt.

143. Abgeordneter **Dr. Wieland Schinnenburg** (FDP)

Liegen der Bundesregierung die EU-Verträge zur Impfstoffbeschaffung vor, und wie waren die Mitgliedstaaten in die Vertragsverhandlungen mit den Herstellern eingebunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 28. Januar 2021

Im Rahmen der Impfstoffinitiative der EU-Kommission waren und sind die EU-Mitgliedstaaten unabhängig davon, mit welchem Unternehmen Verhandlungen geführt wurden, in die Vertragsverhandlungen eingebunden bzw. wurden über neue Verhandlungspartner der Verhandlungen und die Ergebnisse zeitnah informiert. Der Bundesregierung liegen alle auf EU-Ebene abgeschlossenen Verträge über die Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen vor.

144. Abgeordneter

Michael Theurer

(FDP)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil positiver Tests auf SARS-CoV-2 in der Bundesrepublik Deutschland, die seit Januar 2020 einer Genom-Sequenzierung unterzogen und damit auf eine Mutation überprüft werden (bitte nach Monaten aufschlüsseln), und welche konkreten Handlungen hat die Bundesregierung nach dem Hinweis vom 19. November 2019 der Gesellschaft für Virologie e. V. gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie e. V. unternommen, um in der Bundesrepublik Deutschland einen vergleichbar hohen Sequenzierungsanteil wie in Großbritannien zu erreichen (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wd r/sequenzierung-corona-spahn-101.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 26. Januar 2021

Dem Konsiliarlabor Coronaviren der Charité (KL) und dem Robert Koch-Institut (RKI) liegen Informationen zu rund 4.500 SARS-CoV-2-Genomen aus Deutschland für das Jahr 2020 vor, von denen mehr als 1.200 am RKI und mehr als 1.100 an der Charité (https://civnb.info/sequ ences/) erstellt wurden. Die angefügte Tabelle zeigt die Anzahl der monatlich durchgeführten Sequenzierungen und ihren Anteil zur Anzahl der positiven SARS-CoV-2-PCR-Testungen, soweit diese Sequenzen und Informationen dem RKI zur Verfügung stehen. Durch diese Genomanalysen konnte der Nachweis für Vertreter auch international bekannter Varianten von SARS-CoV-2 geführt werden.

Durch das KL an der Charité wurden über das Jahr hinweg rund 1.400 Proben sequenziert, von denen bisher über 1.100 Sequenzen in die internationale Sequenzdatenbank GISAID eingestellt worden sind. Des Weiteren wurden am KL etwa 300 Sequenzierungen für ca. 30 Länder im Rahmen der Referenzdiagnostik (gemeinsames WHO-Referenzlabor zusammen mit dem RKI) durchgeführt.

Am RKI wurden im Jahr 2020 zwei Projekte durchgeführt, innerhalb deren SARS-CoV-2 durch Genomsequenzierung untersucht wurden. Hierbei handelt es sich um die "Integrierte Molekulare Surveillance (IMS)" und den Ausbau der "syndromischen und virologischen Surveillance".

Zusätzlich wurde bereits Anfang März 2020 durch zusätzliche finanzielle Mittel der gezielte Ausbau von Diagnostik- und Sequenzierkapazitäten an Forschungseinrichtungen (Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Heinrich-Pette-Institut sowie und Forschungszentrum Borstel) unterstützt.

Die am 19. Januar 2021 in Kraft getretene Coronavirus-Surveillance Verordnung hat das Ziel, je nach Infektionslage, bis zu fünf bzw. zehn Prozent der positiven SARS-CoV-2-Proben einer Sequenzierung zuzuführen bzw. die Genomsequenzen für die Coronavirus-Surveillance des RKI verfügbar machen. Die Überwachung von auftretenden Virusvarianten erfolgt auch durch gezielte Sequenzierung von Verdachtsproben über das von RKI und Charité koordinierte IMS-Labornetzwerk, zusätzlich zu den in Landes- und anderen öffentlichen Laboren durchgeführte Untersuchungen.

Die Fallzahlen können für die Zeit ab dem 25. Februar 2020 hier eingesehen bzw. verglichen werden: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuart iges Coronavirus/Daten/Fallzahlen Daten.html.

	PCR Tests (in Tausend)		Anzahl verfüg-
	Total	Positiv	barer Genom-
Monat			sequenzen ¹
2020-01	n. v. ²	n. v.	35
2020-02	n. v.	n. v.	30
2020-03	962	67	1337
2020-04	1811	120	410
2020-05	1591	27	166
2020-06	1511	15	172
2020-07	2696	20	278
2020-08	3673	32	731
2020-09	5536	64	272
2020-10	5376	266	325
2020-11	5716	503	299
2020-12	6269	753	469

Erläuterungen zur Tabelle:

145. Abgeordneter **Dr. Andrew Ullmann** (FDP)

Enthalten alle EU-Verträge mit den Herstellern der Imfpstoffe gegen SARS-CoV-2 die Klausel - The participating Member States shall take the appropriate measures to ensure that the Products supplied to them pursuant to this APA will not be (i) re-sold or (ii) exported, distributed or donated for free to another country outside the EU and EEA and Switzerland, including for donation via NGOs or the World Health Organization, without prior consent of the contractor - wie im Vertrag mit dem Hersteller CureVac AG, und wenn ja, wie sollen die EU-Mitgliedstaaten dann Dosen in ärmere Staaten und Nachbarländer abgeben können (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/cure vac - redacted advance purchase agreement 0.pdf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 29. Januar 2021

Wie der auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlichte Vertrag mit der CureVac AG enthalten sämtliche auf EU-Ebene abgeschlossenen Impfstoffbeschaffungsverträge Bestimmungen zur Weitergabe von Impfstoffdosen an andere Staaten. Formulierung und inhaltliche Ausgestaltung der Bestimmungen sind das Ergebnis individueller Verhandlungen und unterscheiden sich von Vertrag zu Vertrag. Keiner der Verträge schließt die Abgabe von Dosen an andere Staaten oder Nachbarländer aus. Die Weitergabe an Staaten außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums, darunter Spenden an Länder mit gerin-

¹ Die Anzahl verfügbarer Genomsequenzen bezieht sich auf die dem RKI vorliegende Datenkollektion resultierend aus hausinternen Sequenzierungen und öffentlich zugänglichen Sequenzen von GISAID (www.GISAID.org).

² nicht verfügbar (n. v.)

gem Einkommen oder mittlerem Einkommen im unteren Bereich, bedarf regelmäßig der vorherigen Zustimmung des Impfstoffherstellers. Diese kann von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden, etwa dem Vorliegen einer Marktzulassung oder – wie im Vertrag mit der CureVac AG – der Übernahme finanzieller Verpflichtungen im Haftungsfall durch den Empfängerstaat. Einzelheiten der bislang nicht veröffentlichten Verträge unterliegen der Vertraulichkeit.

146. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung, die eine Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 ablehnt, vor dem Hintergrund von ersten Fällen von Arbeitgebern, die ihren Beschäftigten mit Kündigung drohen, wenn diese sich einer Impfung gegen SARS-CoV-2 verweigern (vgl. u. a. Mitteldeutsche Zeitung vom 12. Januar 2021: Corona-Impfung – sonst Kündigung? oder www.rtl.de/cms/corona-impfung-arbei tgeber-drohen-ungeimpften-pflegekraeften-mit-ku endigung-4682206.html) etwas gegen diese aus meiner Sicht entstehende "Impfpflicht durch die Hintertür" zu unternehmen, welche sich im Druck von Unternehmen auf Beschäftigte durch Drohung mit Kündigung oder anderen negativen Konsequenzen äußert, und wenn ja, was?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 26. Januar 2021

Die Zulassungen der Impfstoffe gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 werden sich entscheidend auf die weitere Entwicklung des Pandemiegeschehens auswirken. Hierfür ist es erforderlich, dass sich möglichst viele Personen impfen lassen. Die Bundesregierung hat sich ausdrücklich gegen eine Impflicht ausgesprochen.

Wenn eine Schutzimpfung in zivilrechtlichen Sachverhalten zur Bedingung eines Vertragsabschlusses oder der Ausübung vertraglich vereinbarter Tätigkeiten erhoben wird, ist dieser Umstand wie bislang in Bezug auf andere Schutzimpfungen auch nach den Maßgaben des Zivilrechts zu bewerten.

147. Abgeordnete

Beate WalterRosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Menschen in Deutschland haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit März 2020 bis heute in Speisegaststätten mit COVID-19 infiziert (bitte nach Bundesländern getrennt auflisten), und wie viele davon mussten mit einer Erkrankung in Kliniken intensivmedizisch behandelt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 25. Januar 2021

Die in der Ausgabe Nr. 38/2020 des "Epidemiologischen Bulletin" des Robert Koch-Institutes (RKI) zum Infektionsumfeld von erfassten COVID-19-Ausbrüchen in Deutschland veröffentlichten Daten (www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/38/Art_01.html) werden wöchentlich (jeweils am Dienstag) aktualisiert und sind öffentlich im Internet hier nachzulesen: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_C oronavirus/Daten/Ausbruchsdaten.html.

Mit Datenstand vom 12. Januar 2021 wurden insgesamt 1.139 COVID-19-Fälle Ausbrüchen zugeordnet, bei denen als wahrscheinliches Infektionsumfeld eine Speisestätte angegeben worden ist. Diese Daten werden jedoch nur sehr unvollständig an das RKI übermittelt.

Bei der Interpretation der Daten müssen die in der Publikation genannten Limitationen berücksichtigt werden:

Insgesamt sind die Angaben zum Infektionsumfeld von Ausbrüchen mit Zurückhaltung zu interpretieren. Die Zuordnung zu einem Umfeld ist nicht immer eindeutig. Trotz der Vielzahl der Auswahlmöglichkeiten werden nicht alle Umfelder abgedeckt, in denen es zu Ausbrüchen kommt.

In einigen Ausbrüchen spielen auch mehrere Umfelder eine Rolle, und es lässt sich nicht immer abgrenzen, ob z. B. die Übertragung zwischen befreundeten Kollegen im familiären Umfeld oder am Arbeitsplatz stattgefunden hat.

Ebenso kann es sein, dass ein Ausbruch zunächst seinen Ausgang in einem Umfeld (z. B. Arbeitsplatz, Veranstaltung) nimmt und in der Folge weitere Übertragungen in anderem Umfeld (z. B. im familiären Umfeld) stattfinden.

In einigen Umfeldern, beispielsweise im Bahnverkehr, lassen sich Ausbrüche nur schwer ermitteln, da in vielen Fällen die Identität eines Kontaktes im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbar ist – diese könnten daher untererfasst sein.

148. Abgeordnete Sandra Weeser (FDP)

Welche wissenschaftlich belastbaren Daten (beispielsweise zum Übertragungsweg, zur Inkubationszeit, zur Basisreproduktionszahl, zum seriellen Intervall, zum Manifestationsindex, zur Diagnostik, zu demographischen Faktoren, zu Symptomen, zum Krankheitsverlauf, zur Kontagiosität, zur Letalität, zu Risikogruppen, zur Immunität etc.) liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Corona-Mutation B.1.1.7 vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 26. Januar 2021

Informationen zu den virologischen Basisdaten sowie Virusvarianten von SARS-CoV-2, darunter auch zur sogenannten SARS-CoV-2 VOC

202012/01 (VOC: variant of concern)-Variante, die zur Linie B.1.1.7 gehört, sind auf folgenden Internetseiten des Robert Koch-Institutes mit den entsprechenden wissenschaftlichen Referenzen zu finden: www.rk i.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virologische_Basisd aten.html sowie zu den SARS-CoV-2-Virusvarianten aus Großbritannien und Südafrika: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html.

149. Abgeordneter **Harald Weinberg**(DIE LINKE.)

Wie ist die Kenntnis der Bundesregierung zum Einsatz von Ivermectin im Rahmen der COVID-19-Behandlung, ggf. auch als off-label eingesetzt, und wie könnte der Forschungsstand kurzfristig verbessert werden, da zwar vielerorts Berichte über positive Wirkungen auftauchen, die Studienlage insgesamt aber oft noch als zu dünn eingestuft wird (vgl. www.deutsche-apotheker-zei tung.de/news/artikel/2021/01/11/ivermectin-glueh ende-verfechter-und-rationale-skeptiker/chapt er:1)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 26. Januar 2021

Die Anwendung von Ivermectin zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 wird im Rahmen von verschiedenen klinischen Prüfungen untersucht. Die Ergebnisse der bisher beendeten klinischen Prüfungen lassen nach Einschätzung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte derzeit keine Rückschlüsse auf eine Wirksamkeit von Ivermectin bei COVID-19-Erkrankten zu.

150. Abgeordneter Wolfgang Wetzel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit plant die Bundesregierung eine Anpassung der COVID-19-Impfstoffverteilung an die Bundesländer in Abhängigkeit ihrer demografischen Bevölkerungszusammensetzung (und damit zusammenhängend der Dichte an stationären Einrichtungen, Inzidenz, Sterblichkeit und Auftreten der SARS-CoV-2-Mutation), und wenn Anpassungspläne bei der Impfstoffverteilung bestehen, welche Auswirkungen hätte dies auf den Impfstofflieferumfang an den Freistaat Sachsen (auch beispielsweise im Hinblick auf Zeitplan, Kriterien und Vorgehen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 27. Januar 2021

Die 93. Gesundheitsministerkonferenz hat einstimmig am 6. November 2020 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit beschlossen, die Verteilung der Impfstoffe gegen COVID-19 entsprechend dem Bevölkerungsanteil des jeweiligen Bundeslandes an der deutschen Gesamtbevölkerung vorzunehmen. Änderungen an dieser Vorgehensweise sind nicht geplant.

151. Abgeordneter
Gerhard
Zickenheiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger infolge der neuen Testpflichtverordnung (www.bundesgesund heitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html) bei Einreisen aus Hochinzidenzgebieten aufgrund der durch die Testpflicht anfallenden regelmäßigen Kosten nicht an der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gehindert werden, und wie will die Bundesregierung vermeiden, dass es in Bezug auf dieselbe Testpflichtverordnung zu einer Behinderung der Gütertransportdienstleistenden, die länger unterwegs sind als dass sie von der Testpflicht ausgenommen würden, und folglich der Warenströme in Europa kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 25. Januar 2021

Grenzgänger im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) sind Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

Sollten diese Personen sich zuvor in einem als Risikogebiet klassifizierten Gebiet aufgehalten haben, gilt für sie, vorbehaltlich einer landesrechtlichen Sonderregelung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaEinreiseV, nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b CoronaEinreiseV eine Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht.

Sofern sie sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben, gilt für diese Personen grundsätzlich eine Test- und Nachweispflicht nach § 3 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 CoronaEinreiseV. Nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV sind diejenigen Personen von der Test- und Nachweispflicht ausgenommen, bei denen die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat. Ein triftiger Grund kann beispielsweise bei Diplomaten, Pendlern oder bei Montagetrupps mit dringlichen Einsätzen in Betracht kommen. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme auch per Allgemeinverfügung zulassen. Hiervon haben einzelne Länder bereits Gebrauch gemacht.

Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, sind nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 CoronaEinreiseV bei Voraufenthalt in Hochinzidenzgebieten von der Test- und Nachweispflicht nach § 3 Absatz 2 ausgenommen, wenn es sich um einen Aufenthalt von weniger als 72 Stunden handelt und angemessene Schutzund Hygienekonzepte eingehalten werden. Bei Voraufenthalt in normalen Risikogebieten gilt die 72-Stunden-Grenze nicht.

152. Abgeordneter

Gerhard

Zickenheiner

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus den laut eigenen Aussagen "sehr ernst zu nehmenden Hinweisen auf eine Überlastung der Hotline" 116 117 des Bundes bei der Terminvergabe für die Corona-Schutzimpfung gezogen, und inwieweit will die Bundesregierung sicherstellen, dass Impftermine über die Hotline künftig unkompliziert und barrierefrei vergeben werden können (www.fr.de/politik/corona-impfstoff-biont ech-pfizer-moderna-produktion-regierung-angelamerkel-gipfel-jens-spahn-zr-90155478.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 29. Januar 2021

Die Vergabe von Terminen für die Corona-Schutzimpfungen liegt in der Verantwortung der Länder. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) stellt hierfür gemeinsam mit der kv.digital GmbH ein bundeseinheitliches Terminvergabesystem zur Verfügung, welches auch eine Online-Selbstbuchungsoption beinhaltet. Damit besteht für seh- und hörbehinderte Personen ein barrierefreies Gesamtangebot. Einige Länder haben sich für eine Nutzung des Impfterminservices der KBV entschieden. die übrigen Länder nutzen eigene Terminbuchungs-Systeme. Zur telefonischen Terminvergabe werden Anrufer aus allen Ländern, mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz, von der Rufnummer 116 117 an die jeweils zuständigen Landescallcenter weitergeleitet. Nach Mitteilung der KBV sind die vorgesehenen Leitungskapazitäten auf Bundesebene hierfür grundsätzlich ausreichend. Insbesondere zum offiziellen Buchungsstart für Impftermine in einzelnen Ländern kann es allerdings vorübergehend zu Wartezeiten kommen. Die Bundesregierung hat diesbezügliche Hinweise stets ernst genommen und ist ihnen nachgegangen. Wartezeiten entstehen nach Mitteilung der KBV insbesondere dann, wenn nicht ausreichende Kapazitäten in den regionalen Callcentern dazu führen, dass Anrufende der 116 117 von der jeweiligen Landesebene nicht angenommen werden können. Für ausreichende Kapazitäten in den Landescallcentern können ausschließlich die zuständigen Länder Sorge tragen. Das Problem der Überlastung taucht insbesondere auf, sofern alle Anspruchsberechtigten des jeweiligen Landes gleichzeitig zur Terminbuchung eingeladen bzw. aufgefordert werden. Eine verstärkte Nutzung des von den meisten Ländern angebotenen Onlinebuchungssystems kann die Landescallcenter entlasten und die dadurch bedingten Wartezeiten der Rufnummer 116 117 reduzieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

153. Abgeordneter **Harald Ebner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch beziffert die Bundesregierung die aktuell zu erwartenden Gesamtkosten für das Projekt "Verlegung der B 14/B 19 in Schwäbisch Hall (Weilertunnel)" vor dem Hintergrund von Hinweisen des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg auf eine deutliche Kostensteigerung bei diesem Projekt (vgl. www.swp.de/suedweste n/staedte/schwaebisch-hall/weilertunnel-in-schwa ebisch-hall-dle-kosten-fuer-das-bauprojekt-verdo ppeln-sich-39257047.html), und wie rechtfertigt die Bundesregierung angesichts des sich deutlich verschlechternden Kosten-Nutzen-Verhältnisses eine Fortsetzung des Projekts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 27. Januar 2021

Nach Auskunft der Auftragsverwaltung (AV) Baden-Württemberg wurde der Entwurf der 2. Kostenfortschreibung des Projekts B 14/B 19, Verlegung in Schwäbisch Hall, dem Ministerium für Verkehr (VM) Baden-Württemberg im Oktober 2020 zur Prüfung und Genehmigung vom Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt.

Nach Mitteilung des VM betragen die Gesamtkosten der Maßnahme rund 100 Mio. Euro. Der Entwurf der 2. Kostenfortschreibung wurde im November 2020 zur Überarbeitung an das Regierungspräsidium Stuttgart zurückgeschickt.

Erst nach Vorlage der Überarbeitung der 2. Kostenfortschreibung im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist eine Bewertung möglich.

154. Abgeordnete **Brigitte Freihold**(DIE LINKE.)

Was hat die Bundesregierung unternommen, um gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes die Betriebsanweisung Flugverkehrsdienste um die Zuweisung alternierender Lufträume bei Treibstoffschnellablässen zu ergänzen und die Mindestflughöhe bei Fuel Dumping auf 10.000 Fuß zu erhöhen (bitte begründen), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand und Inhalt der Änderung der Luftverkehrs-Ordnung, um Verstöße gegen die Meldepflicht bei Treibstoffschnellablässen nach der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 ahnden zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Januar 2021

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat das Luftfahrt-Bundesamt und die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH damit beauftragt, zu der Empfehlung, für den Treibstoffschnellablass alternierende Gebiete zu nutzen und die Mindestflughöhe, abweichend vom Standard der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, von 6.000 Fuß auf 10.000 Fuß zu erhöhen, Stellung zu nehmen.

Der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung befindet sich aktuell in der Abstimmung.

155. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie werden nach Vorstellung der Bundesregierung die Bundesländer in Zukunft in die Autobahn GmbH des Bundes eingebunden, und welche Rolle spielt dabei die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. Januar 2021

Auch nach dem Übergang der Verwaltung der Bundesautobahnen auf die Autobahn GmbH des Bundes werden sich die Gesellschaft und die Länder strategisch und fachlich austauschen. Dafür sollen die bestehenden Strukturen weiter genutzt werden. Die Autobahn GmbH war in der Transformationsphase über Lenkungskreise im engen Austausch mit den Ländern. Dieser Austausch wird fortgeführt. Daneben können die regelmäßigen Bund-Länder-Gremien im Bereich der Bundesfernstraßenverwaltung für den Austausch genutzt werden. Bei der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) sind der Bund und zwölf Länder als Gesellschafter eingebunden. Die Dienstleistungsverträge, die die Länder in eigenem Namen mit der DEGES für die Planung und/oder den Bau von Projekten an Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung abgeschlossen haben, sind gemäß § 10 Absatz 1 des Fernstraßen-Überleitungsgesetzes auf den Bund übergegangen.

156. Abgeordneter
Dr. Gero Clemens
Hocker
(FDP)

In welcher Höhe hat der Bund in den vergangenen 20 Jahren Fördermittel für Investitionen in die BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH bewilligt (bitte pro Jahr einzeln angeben), und wurde vor der Förderbewilligung die Wirtschaftlichkeit der BTE mit positivem Ergebnis geprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Januar 2021

Für erforderliche Investitionen stehen den zuständigen Ländern und Kommunen verschiedene Finanzierungsquellen des Bundes zur Verfügung, insbesondere nach Regionalisierungsgesetz und Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

Die Freie Hansestadt Bremen hat das Gesamtvorhaben Integrierter Schienenausbau Region Bremen für das GVFG-Bundesprogramm zur anteiligen Finanzierung angemeldet. Für die Teilmaßnahme "Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 von Bremen Roland-Center bis Bremen Brüsseler Straße" des Gesamtvorhabens wurde von der Freien Hansestadt Bremen ein geprüfter Finanzierungsantrag der Stadtgemeinde Bremen und der BTE vorgelegt. Aussagen zur Höhe der Bundesfinanzhilfen können noch nicht getroffen werden.

157. Abgeordneter **Dieter Janecek**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie will die Bundesregierung die Umsetzung der am 20. Juni 2019 beschlossenen Richtlinie (EU) 2019/1161 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicle Directive, https://eur-lex.europa.eu/le-gal-cont ent/DE/TXT/HTML/?uri-CELEX:32019L1161&f rom-EN) in deutsches Recht mit Blick auf die darin vorgeschriebenen, ab dem 1. August 2021 geltenden Mindestquoten bei der Neuanschaffung für emissionsfreie und saubere Busse ausgestalten, und mit welchen Förderprogrammen für die Anschaffung solcher emissionsfreien und sauberen Busse für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird die Bundesregierung auf die Bitte der Verkehrsministerkonferenz vom 14. und 15. Oktober 2020 (www.verkehrsministerkonfere nz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/20-10-14-15-v mk/20-10-14-15-beschluss.pdf? blob=publicatio nFile&v=2, Tagesordnungspunkt 4.4) nach solchen Förderprogrammen reagieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 26. Januar 2021

Die Bundesregierung bereitet die Umsetzung der genannten Richtlinie vor. Alle Mindestziele, so auch die für emissionsfreie und saubere Busse, werden den einzelnen Ländern und der Bundesverwaltung für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich verpflichtend vorgegeben. Die Fördermaßnahmen einerseits und die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht andererseits sind dabei voneinander getrennt zu betrachten.

Es werden regelmäßig Fördermöglichkeiten des Bundes entsprechend des Förderbedarfs, der rechtlichen Grundlage und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geprüft. Bezogen auf die Anschaffung von Elektrobussen bestehen bereits Fördermöglichkeiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). In Weiterentwicklung der bisherigen Programme wurde durch das BMVI der Entwurf für die Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr erstellt, der aktuell der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung vorliegt. Darüber hinaus unterstützt der Bund betroffene Unternehmen auch durch finanzielle Entlastungen, wie beispielsweise durch die jüngst in Kraft getretene Absenkung der EEG-Umlage für Elektrobusse.

158. Abgeordnete
Dr. Kirsten
Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann wird die bei der Bundesanstalt für Straßenwesen eingerichtete Arbeitsgruppe für die Überarbeitung des Kapitels "Alkohol, Drogen und Medikamente" der Begutachtungsleitlinien für Kraftfahreignung in Abstimmung mit der Grenzwertkommission Vorschläge für eine Aktualisierung der Regelung eines THC-Grenzwerts im Fahrerlaubnisrecht unterbreiten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/23736, Antwort der Bundesregierung zu Frage 32 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.), und welche Verbände bzw. Expertinnen und Experten mit einer spezifischen Expertise zur Wirkung und zum Abbauverhalten von THC werden dabei einbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Januar 2021

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind frühestens Mitte dieses Jahres zu erwarten. Der Arbeitsgruppe gehören neben Vertretern der Bundesanstalt für Straßenwesen und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie, dem Institut für Suchtforschung und der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie an.

159. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.) Wann beginnt die Deutsche Bahn AG (DB AG) mit der konkreten Planung und dem Bau/der Umsetzung (also konkreter Baubeginn und absehbare Fertigstellung) für das Projekt ABS (Ausbaustrecke) Berlin–Angermünde–Stralsund, welches im "Vordringlichen Bedarf" des Bundesverkehrswegeplans (BWVP) 2030 enthalten ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Januar 2021

Mit dem Aufrücken des Vorhabens Ausbaustrecke (ABS) Berlin-Angermünde-Stralsund in den Vordringlichen Bedarf wurde die gesetzliche Grundlage für die Planung und den Ausbau dieser Strecke geschaffen. Ein Zeitpunkt für die Planungsaufnahme der ABS Berlin-Angermünde-Stralsund kann derzeit noch nicht genannt werden.

Zunächst werden die dringendsten Engpässe beseitigt, sodass bereits laufende Vorhaben fortgeführt und abgeschlossen werden.

160. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kostenprognose wird für den im Bundesverkehrswegeplan 2030 und im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen des Fernstraßenausbaugesetzes vorgesehenen Ausbau/Neubau der Europastraße 233 von der Autobahn 31 bei Meppen bis zur Autobahn 1 bei Cloppenburg unter Berücksichtigung aktueller Kostenfortschreibungen und des erreichten Planungsstandes zugrunde gelegt (bitte differenziert für alle Planfeststellungsabschnitte aktualisierte Baukosten angeben), und wann ist in den jeweiligen Planfeststellungsabschnitten die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. Januar 2021

Auf der Grundlage der aktuellen Bearbeitungsstände ergeben sich die nachfolgenden Kosten für die bauliche Umsetzung der einzelnen Abschnitte (Kostenstände der genehmigten Kosten):

B 60 (E 233) Abschnitte:	Kostenstand	Aktueller Kostenstand in Euro
Projektabschnitt (PA) 1, AS Meppen (A 31)–Meppen (B 70)	1. Kostenfortschreibung, Stand 09/2017	143,0 Mio.
PA 2, Meppen (B 70)—w. Haselünne	Bundesverkehrswegeplan 01/2014, gemeldete Kosten der Auftragsverwaltung (AV) Niedersachsen aus 2020, Entwurf in Aufstel- lung	128,5 Mio.
PA 3, w. Haselünne–KGr. Emsland/CLP	Gemeldete Kosten AV aus 2020 (1. Kostenfortschrei- bung vor Einleitung Plan- feststellung in Aufstellung)	137,6 Mio.
PA 4, KGr. Emsland/CLP- ö. Löningen	Gesehenvermerk, 06/2017	88,3 Mio.
PA 5, ö. Löningen–ö. Lastrup (OU Lastrup)	Gesehenvermerk, 06/2018	66,7 Mio.
PA 6, ö. Lastrup (OU Last- rup)–Cloppenburg (B 68)	Gesehenvermerk, 06/2017	81,7 Mio.
PA 8, Cloppenburg (B 123)–AS Cloppenburg (A 1)	1. Kostenfortschreibung, Stand 11/2019	153,0 Mio.

Die Planungsstände der B 60 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

B 60 (E 233) Abschnitte:	Planungsstand	
PA 1, AS Meppen (A 31)–	Einleitung Planfeststellungsverfahren	
Meppen (B 70)	08/2018	
PA 2, Meppen (B 70)–w. Haselünne	Vorentwurf soll in 2021 dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgelegt werden und Gesehenvermerk erhalten; Verfahrenseinleitung vsl. Anfang 2023	
PA 3, w. Haselünne–KGr. Emsland/CLP	Erstellung Planfeststellungsunterlagen bis Ende 2021, Einleitung Planfeststellungsverfahren vsl. Mitte 2022	
PA 4, KGr. Emsland/CLP-	Erstellung Planfeststellungsunterlagen bis	
ö. Löningen	Ende 2021, Einleitung Planfeststellungs-	
	verfahren vsl. Mitte 2022	
PA 5, ö. Löningen–ö. Last-	Erstellung Planfeststellungsunterlagen bis	
rup (OU Lastrup)	Anfang 2022, Einleitung Planfeststellungs-	
	verfahren vsl. Ende 2022	
PA 6, ö. Lastrup (OU Last-	Erstellung Planfeststellungsunterlagen bis	
rup)–Cloppenburg (B 68)	Mitte 2022, Einleitung Planfeststellungs-	
	verfahren vsl. Anfang 2023	
PA 8, Cloppenburg	Planfeststellung eingeleitet am 17. Dezem-	
(B 123)–AS Cloppenburg	ber 2020, derzeit Anhörungs- und Beteili-	
(A 1)	gungsverfahren	

161. Abgeordneter **Bernd Reuther**(FDP)

Welche Auswirkungen hat die neue Einreisebestimmung der Bundesregierung auf die grenzüberschreitende Binnenschifffahrt, die lediglich zum Güterumschlag unterbrochen wird, und plant die Bundesregierung eine Sonderregelung für die Binnenschifffahrt, sodass wichtige Waren und Güter weiterhin auf den Wasserstraßen transportiert werden können (www.binnenschiff.de/presse mitteilung/bundesregierung-schafft-hohe-huerde n-bei-der-einreise-nach-deutschland-praxisuntaug liche-corona-einreise-verordnung-fuer-den-gueter verkehr/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Januar 2021

Die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 13. Januar 2021 gilt auch für die grenzüberschreitende Binnenschifffahrt.

Bei Einreisen aus einem Risikogebiet gilt die Befreiung nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Nummer 1.

Bei Einreisen aus einem Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Absatz 2 besteht eine Anmeldepflicht (§ 2 Absatz 3 und 4). Erfolgt die Einreise aus einem Hochrisikogebiet, ist die Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 gegeben.

In begründeten Einzelfällen hat die zuständige Behörde nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 die Möglichkeit, bei Vorliegen eines triftigen Grundes weitere Ausnahmen zu erteilen. Die vorgesehenen Regelungen wurden unter Abwägung der Interessen des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes auf der einen Seite und der Aufrechterhaltung der Waren- und Verkehrsströme auf der anderen Seite getroffen.

Für Einreisende aus einem Virusvarianten-Gebiet gibt es keine Ausnahmen (§ 4 Absatz 3), um dem qualifizierten Gefahrenpotential zu begegnen. Danach haben einreisende Personen sich vor der Einreise anzumelden und einer Testung zu unterziehen. Dies dient dazu, dass gefährliche, neuartige Virusvarianten möglichst nicht eingetragen werden.

162. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter
Rossmann
(SPD)

Welchen Sanierungsplan gibt es für die baulichen Schäden an den Fährlandeanlagen in Brunsbüttel, und wie ist der zeitliche Ablauf der notwendigen Arbeiten vorgesehen, nachdem die Fährlandeanlagen im November 2020 auf 30 Tonnen Gebrauchslast heruntergestuft werden mussten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. Januar 2021

Im Zuge der turnusmäßigen Bauwerksprüfung der Fährstelle Brunsbüttel wurden im Jahr 2020 erhebliche Schäden am statistischen Tragsystem des Bauwerks festgestellt.

Nach den Erkenntnissen aus statischen Nachrechnungen vergleichbarer Fährstellen wurde zur Verkehrssicherheit und zur Vermeidung eines unkalkulierbaren Bauwerksversagens eine sofortige Reduzierung der verkehrlichen Bauwerksbelastung auf 30 t angeordnet.

Eine Nachrechnung wurde umgehend veranlasst. Auf Basis dieser statischen Ergebnisse und des aktuellen Bauwerkszustandes wird ein Reparaturkonzept entwickelt, um die volle Belastbarkeit der Fährstelle möglichst bald wieder herzustellen.

163. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter
Rossmann
(SPD)

Ab wann war der Sachverhalt der baulichen Schäden an den Fährlandeanlagen des Wasserstraßenund Schifffahrtsamtes (WSA) Brunsbüttel der Bundesregierung oder den Bundesbehörden bekannt, über den die kommunalen Stellen in der Stadt Brunsbüttel laut Aussage des Bürgermeisters erst durch ein Schreiben des Wasser- und Schifffahrtsamtes Brunsbüttel vom 23. November 2020 informiert worden sind, das an die drei Landkreise Dithmarschen, Steinburg, Rendsburg-Eckernförde und an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr gegangen und den betroffenen Städten und Gemeinden zur Kenntnis gegeben worden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. Januar 2021

Am 16. November 2020 erreichten das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Brunsbüttel erste Meldungen des mit der Prüfung beauftragten Ingenieurbüros, dass die festgestellten Schäden statische Relevanz für das Bauwerk haben. Das WSA bewertete und prüfte diese Meldungen sorgfältig und informierte die zuständigen kommunalen Behörden mit Schreiben vom 23. November 2020, um mit ihnen die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

164. Abgeordnete
Dr. Manuela
Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie plant das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die durch einen Gesehenvermerk (S. 20: https://aschaffenburg.bundnaturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/aschaffenb urg/dokumente/Stellungnahme BN UST-Ufr As c B469 Planfestst.-v. Stockstadt a. M. - Obern burg a. M. 201120.pdf) zugesicherte Finanzierung des Projektes "B 469: Ausbau zwischen AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)" das weder im Investitionsrahmenplan (IRP) 2019 bis 2023 noch im Bundesverkehrswegeplan insgesamt vorgesehen ist, aber mit ca. 102 Mio. Euro im Vergleich zu ähnlichen (im IRP vorgesehenen) Projekten und den im Bundeshaushalt 2020, Einzelplan 12 für den Erhalt von Bundesstraßen eingeplanten Mitteln nach meiner Auffassung ungewöhnlich teuer ist, abzusichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Januar 2021

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Anfang 2020 für die grundhafte Erneuerung der Bundesstraße 469 mit Anbau von Seitenstreifen zwischen den Anschlussstellen Stockstadt und Großostheim die Vorentwurfsunterlagen nach den Richtlinien für die Entwurfsgestaltung vorgelegt. Das BMVI hat hierauf im April 2020 den sogenannten Gesehenvermerk und damit seine Zustimmung zu den Planungen erteilt.

Auf dieser Grundlage hat die Bayerische Straßenbauverwaltung die weiteren Schritte zur Schaffung des Baurechts veranlasst. Bei der Maßnahme werden Fahrbahn und Brückenbauwerke erneuert und Seitenstreifen angebaut. Zusätzlich zur Fahrbahnerneuerung sollen die bestehenden Verkehrssicherheitsdefizite beseitigt werden. Im Einzelnen ist vorgesehen, an der derzeit vierstreifigen B 469 Seitenstreifen zu ergänzen, die Linienführung der Bundesstraße in Lage und Höhe zu verbessern und sämtliche Schutzeinrichtungen für die aktuellen Anforderungen zu ertüchtigen. Dabei werden auch die Belange der anliegenden Trinkwasserschutzgebiete berücksichtigt.

Im Zuge der Baumaßnahme werden außerdem neben der vollständigen Erneuerung und Ergänzung der Fahrbahn zwischen den Anschlussstellen Stockstadt und Großostheim insgesamt acht Bauwerke erneuert. Das größte Bauwerk mit rund 40 Metern lichter Weite ist dabei die Eisenbahnbrücke der Bahnlinie Aschaffenburg–Darmstadt, die mit 20 Mio. Euro berücksichtigt wurde. Durch all diese Einzelmaßnahmen entstehen aktuelle Gesamtkosten in Höhe von rund 102 Mio. Euro.

Nach Erlangung des Baurechts wird die Maßnahme im Straßenbauplan des Einzelplans 12 bei den entsprechenden Erhaltungs- sowie Um- und Ausbautiteln veranschlagt und aus den dem Freistaat Bayern zur Verfügung stehenden Bundesfernstraßenmitteln finanziert werden.

165. Abgeordneter Wolfgang Wetzel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern plant die Bundesregierung einen zweiten Corona-Rettungsschirm für den öffentlichen Personennahverkehr zur Kompensation der Einnahmeausfälle 2021, und in welcher voraussichtlichen Höhe würden Gelder für diesen Zweck bereitgestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. Januar 2021

Da die Aufrechterhaltung der Mobilität in der aktuellen Krisensituation von entscheidender Bedeutung ist, hat die Bundesregierung die Länder und Kommunen im Jahr 2020 über eine einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel in Höhe von zusätzlichen 2,5 Mrd. Euro unterstützt, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie abzufedern. Diese Mittel sind bereits zum 14. August 2020 an die Länder ausgezahlt worden. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine Informationen über die Mittelverwendung und zu den zusätzlich eingesetzten Landesmitteln vor. Da sich die Einnahmeausfälle des vergangenen Jahres nach ersten groben Schätzungen auf insgesamt etwa 3,1 Mrd. Euro belaufen, sind nun die Länder gefordert, ihren Anteil zu erbringen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

166. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele der 20 völkerrechtlich verpflichtenden Kernziele (Aichi-Targets) des Strategischen Plans 2011 bis 2020 für den Erhalt der Biodiversität sind mit der zum Jahreswechsel ausgelaufenen Zielmarke 2020 in Deutschland umgesetzt, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für die Erarbeitung der neuen nationalen Biodiversitätsstrategie bezogen auf die Umsetzungsmechanismen in allen betroffenen Ressorts (www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt/ueberei nkommen-ueber-die-biologische-vielfalt-cbd/instrumente-und-mechanismen-der-cbd/strategischer-plan.html; https://biologischevielfalt.bfn.de/nationa le-strategie/ueberblick.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 25. Januar 2021

Der im Jahr 2020 veröffentlichte Global Biodiversity Outlook 5 kommt zu dem Ergebnis, dass weltweit keines der 20 Aichi-Targets vollständig, sechs Targets jedoch teilweise erreicht wurden. Im sechsten Nationalbericht zur Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity – CBD) wird die Zielerreichung anhand folgender Kriterien abgefragt:

- 1. "auf Kurs, das Ziel zu übertreffen",
- 2. "auf Kurs, das Ziel zu erreichen",
- 3. "Fortschritte bei der Zielerreichung, aber in zu geringem Ausmaß",
- 4. "Keine wesentliche Änderung",
- 5. "Entfernen vom Ziel" und
- 6. "Unbekannt".

Angaben sind dabei zu den den Aichi-Targets zugeordneten nationalen Zielen zu machen.

Im deutschen sechsten CBD Nationalbericht wurde die Einstufung "auf Kurs, das Ziel zu übertreffen" für ein Aichi-Target berichtet, die Einstufung "auf Kurs, das Ziel zu erreichen" für zehn Aichi-Targets, die Einstufung "Fortschritte bei der Zielerreichung, aber in zu geringem Ausmaß" für sechs Aichi-Targets, die Einstufung "Keine wesentliche Änderung" für kein Aichi-Target, die Einstufung "Entfernen vom Ziel" für zwei Aichi-Targets und die Einstufung "Unbekannt" für ein Aichi-Target. Bei mehreren nationalen Zielen für ein Aichi-Ziel ist hier die Einstufung genannt, die überwiegt.

Zurzeit wird in der CBD ein neuer globaler Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach dem Jahr 2020 verhandelt. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen werden. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass die 15. Vertragsstaatenkonferenz der CBD nicht vor dem letzten Quartal 2021 stattfinden wird. Auf der Basis des neuen globalen Rahmens der CBD soll die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt neu gefasst werden. Dabei soll nicht nur der Zielkatalog überarbeitet, sondern auch verbesserte Umsetzungsmechanismen erwogen werden. Aktuell werden zur Neufassung der deutschen Strategie Diskussionen mit Expertinnen/Experten und Stakeholderinnen/Stakeholdern geführt. Die Erstellung der neuen Strategie kann erst nach Abschluss der Verhandlungen über den globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach dem Jahr 2020 der CBD erfolgen.

167. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Vorhaben (bitte um Auflistung von Projekten, Zeitplänen und Finanzmitteln) plant die Bundesregierung für die zum Jahreswechsel begonnenen Dekaden der Vereinten Nationen zu den Themen "Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung" und "Wiederherstellung der Ökosysteme" (https://unric.org/de/internationale-dekaden/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 28. Januar 2021

Zur Dekade der Vereinten Nationen zum Thema Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung plant die Bundesregierung die folgenden Vorhaben:

- Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) plant, mit der Initiative "MeerWissen African-German Partners for Ocean Knowledge" einen Beitrag zu den Zielen der UN-Dekade "Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung" zu leisten. Bislang ist seitens des BMZ keine direkte Förderung der UN-Ozeandekade vorgesehen.
- 2. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung plant eine internationale Konferenz zum Start der Dekade. Mit der Vorbereitung geht einher, mögliche Initiativen und Aktivitäten in der Dekade mit zu formen und zu bündeln und in den Start bereits einzubeziehen.

Zur Dekade der Vereinten Nationen zur "Wiederherstellung von Ökosystemen" plant die Bundesregierung die folgenden Vorhaben:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) plant mit dem Vorhaben "UN-Dekade 'Restoration of Ecosystems 2021–2030', Phase I – Konzeptentwicklung und Umsetzung" einen Beitrag zur nationalen Umsetzung der Dekade zu leisten.

Zeitplan: voraussichtlich 1. April 2021 bis 31. März 2024

Finanzmittel: 950.000 Euro (Bundeshaushalt 2021, Einzelplan 16, Kapitel 1604 Titel 544 01).

2. Das BMU plant zudem mit dem Vorhaben "Implementing the United Nations Decade on Ecosystem Restoration 2021–2030: A MultiPartner Trust Fund to Mobilize Global Action" die internationale Umsetzung der Dekade zu unterstützen.

Zeitplan: voraussichtlich 1. Mai 2021 bis 30. April 2025

Finanzmittel: 14.000.000 Euro (Bundeshaushalt 2021, Einzelplan 16, Kapitel 1602 Titel 896 05).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

168. Abgeordneter **Kai Gehring**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) einen Teil der 35 Mrd. Euro, die im Einzelplan 60 für den Haushalt 2021 als Globale Mehrausgabe zur Bewältigung der Corona-Pandemie vorgesehen sind, für coronabezogene Forschung beantragt, und welche Forschungsprogramme werden mit diesen Mitteln finanziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 27. Januar 2021

Zur Durchführung der COVID-19-bezogenen Maßnahmen im Einzelplan 30 wurde im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Haushalt 2021 Vorsorge getroffen. Derzeit ist die Notwendigkeit für eine Verstärkung aus Mitteln der Globalen Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie noch nicht gegeben.

169. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) An welchem Tag hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) von den Hinweisen zu möglichen Compliance-Verstößen wegen des Umgangs mit Finanzmitteln durch den damaligen wissenschaftlichen Vorstand und Vorsitzenden des Vorstands des Helmholtz-Zentrums Potsdam – Deutsches GeoForschungsZentrum (GFZ), Prof. Dr. Reinhard Hüttl, erfahren (www.gfz-potsdam.de/medien-und-kommunikation/meldungen/a lle-meldungen/article/reinhard-huettl-laesst-gfz-vorstandsamt-ruhen/), und welche Maßnahmen hat das BMBF, das u. a. den Vorsitz des Kuratoriums des GFZ stellt, seit Bekanntwerden der Vorwürfe veranlasst (bitte mit Nennung des jeweiligen Datums)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 29. Januar 2021

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat im August 2020 ein von einer nicht genannten Hinweisperson als "persönlich" an die Kuratoriumsvorsitzende adressiertes Schreiben mit Vorwürfen gegen Prof. Dr. Reinhard Hüttl erhalten. Dieses Schreiben wurde urlaubsbedingt mit zeitlicher Verzögerung im September 2020 geöffnet, zur Kenntnis genommen und dem administrativen Vorstand des Helmholtz-Zentrums Potsdam – Deutsches GeoForschungsZentrum (GFZ) zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zugeleitet.

Die Vorsitzende des Kuratoriums wurde am 28. September 2020 vom administrativen Vorstand darüber informiert, dass eine Vielzahl weiterer Schreiben seitens der Hinweisperson eingegangen sei. Sie wies den administrativen Vorstand an, die Unterlagen durch die Innenrevision des GFZ prüfen zu lassen. Diese legte daraufhin bis Mitte Oktober 2020 erste Berichte vor.

In einer Sondersitzung am 22. Oktober 2020 wurde Prof. Dr. Reinhard Hüttl auf eigenen Wunsch vom Kuratorium bis auf Weiteres von seinem Amt entbunden.

Das GFZ hat am 23. Oktober 2020 auf Beschluss des Kuratoriums über eine Anwaltskanzlei die Staatsanwaltschaft Neuruppin über die Compliance-Vorwürfe informiert. Die Staatsanwaltschaft erhielt ab dem 29. Oktober 2020 weitere Schriftsätze und Unterlagen.

Vor Kurzem wurden weitere Tatsachen bekannt, die Pflichtverletzungen seitens des Prof. Dr. Reinhard Hüttl belegen.

Auf einer weiteren Sondersitzung des Kuratoriums am 26. Januar 2021 wurde Prof. Dr. Reinhard Hüttl mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als wissenschaftlicher Vorstand und Sprecher des Vorstands abberufen und die Kuratoriumsvorsitzende gebeten, den Anstellungsvertrag fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Nach Würdigung aller dem Kuratorium bekanntgewordenen Tatsachen sieht es keine Basis mehr für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

170. Abgeordneter **Dr. h. c. Thomas Sattelberger** (FDP)

Was unternimmt die Bundesregierung, um die noch fehlenden elf Unterschriften (vgl. www.fors chung-und-lehre.de/politik/mehrheit-der-eu-staate n-fuer-freiheit-der-forschung-3405/, Stand: 15. Januar 2021), insbesondere die Unterschriften von Polen und Ungarn, unter die im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft erarbeiteten "Bonner Erklärung zur Freiheit der Forschung" einzuholen, und bis wann will die Bundesregierung alle Unterschriften beisammen haben, damit diese Erklärung in ganz Europa und darüber hinaus ihre Wirkung entfalten kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 26. Januar 2021

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) begrüßt die breite Unterstützung der "Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit". Nicht nur über drei Viertel der EU-Mitgliedstaaten, sondern auch die EU-Kommission und drei wichtige internationale Partner (Norwegen, Israel und die Schweiz) haben dieser Initiative bereits durch ihre Unterschriften die Unterstützung ausgesprochen.

Derzeit sind noch fünf der im Zusammenhang mit der Bundesministerkonferenz zum Europäischen Forschungsraum zugesagten Unterzeichnungen der Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit offen.

Seit Erscheinen des in der Frage zitierten Artikels in der Zeitschrift "Forschung und Lehre" am 15. Januar 2021 sind die Unterschriften Dänemarks, Finnlands, Italiens, Luxemburgs, Ungarns und Zyperns eingegangen. Dies zeigt, dass die Unterzeichnung der Erklärung ein aktueller und dynamischer Vorgang ist.

Um die noch ausstehenden Unterzeichnungen zeitnah zu erhalten, ist das BMBF weiterhin im stetigen Austausch mit den Mitgliedstaaten und begleitet den dortigen Unterzeichnungsprozess aktiv.

171. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte**(DIE LINKE.)

Sind die vorrangig vom Bund finanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Fraunhofer – Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., Leibniz-Gemeinschaft und Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V.) vonseiten des Bundes verpflichtet oder angehalten, den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD) oder andere Tarifverträge für ihre Beschäftigten anzuwenden, und wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Vorgabe?

172. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte**(DIE LINKE.)

Inwiefern unterscheidet sich der Bund als öffentlicher Arbeitgeber tarifrechtlich von privat-rechtlich organisierten, aber öffentlich finanzierten Arbeitgebern wie den außeruniversitären Forschungseinrichtungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 28. Januar 2021

Die Fragen 171 und 172 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Pflicht zur Anwendung eines Tarifvertrags ist in § 3 des Tarifvertragssesetzes normiert. Tarifrechtlich ist nur der Bund als Tarifvertragspartei an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gebunden. Der Bund hat bei seiner Bewilligung von Zuwendungen das Besserstellungsverbot (§ 8 des Haushaltsgesetzes 2021) zu beachten. Der TVöD bildet damit für den Tarifbereich den Maßstab des Besserstellungsverbots. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft und der überwiegende Teil der Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren wenden den TVöD an und haben damit hinsichtlich der Bewilligung von Bundeszuwendungen im Tarifbereich keine Einschränkungen auf Grund des Besserstellungsverbots zu erwarten

Für die Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft gilt – mit Ausnahme des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung – ausschließlich Landesrecht.

173. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.)

Sind der Bund und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen verpflichtet oder angehalten, die tariflichen Erfahrungsstufen von Beschäftigten anzuerkennen, die von einem dieser Arbeitgeber zu einem der anderen genannten wechseln, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 28. Januar 2021

Hierfür sind die auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifverträge maßgeblich. Für den Bund als Tarifvertragspartei gelten beim Wechsel zum Bund die Regelungen des TVöD: Bei Einstellung im un-

mittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zum Bund werden die Beschäftigten mit einschlägiger Berufserfahrung der im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt (§ 16 Absatz 2 Satz 4 TVöD). Vom Bundesbegriff sind übertariflich auch vorherige Arbeitsverhältnisse mit institutionell geförderten Zuwendungsempfängern des Bundes, die den TVöD anwenden und bei denen der Anteil des Bundes an der öffentlichen Finanzierung mindestens 50 v. H. beträgt, erfasst.

Berlin, den 29. Januar 2021

